



Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Bayern



N

O

O

N

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
Schellingstraße 155, 80797 München, (Postfach 43 02 63, 80732 München), Telefon: (089) 21 70-04,
Telefax: (089) 21 70-27 00, E-Mail: poststelle@stmgev.bayern.de

Homepage: <http://www.stmgev.bayern.de>

Verbraucherschutzinformationssystem Bayern – VIS: www.vis-technik.bayern.de

Umschlaggestaltung, Layout, Bildbearbeitung und Zusammenstellung: Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, Pfarrstraße 3, 80538 München

Titelfoto: Bauarbeiten am Terminal 2 (Flughafen München), GD Blachnitzky, Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Gesamtherstellung und Druck: Gerber & Ulleweit GmbH, Ammerthalstraße 40, 85551 Kirchheim

Druck auf chlorfrei gebleichtem, umweltfreundlichem Papier

Der Bericht ist auch im Internet unter www.lfas.bayern.de abrufbar

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Sicheres und gesundes Arbeitsumfeld

In Bayern leben über vier Millionen Arbeitnehmer. Ihre Gesundheit vor Gefahren bei der Arbeit zu schützen ist Verfassungsauftrag. Aber ihre Arbeitskraft ist auch wichtiges und wertvolles Kapital für den Wirtschaftsstandort Bayern. Aus dieser Sicht muss das Thema „Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz“ ein wesentliches Element verantwortungsvoller Politik sein.

Die technische und gesellschaftliche Fortentwicklung der Vergangenheit hat zwar die klassischen Unfallgefährdungen in der Arbeitswelt in den Hintergrund gerückt, umso mehr richtet sich das Blickfeld jedoch auf arbeitsbedingte Erkrankungen. Die Globalisierung der Märkte, der technische Fortschritt mit rasanter Steigerung der Produktivität, die exponentielle Zunahme des Wissens und der Information sowie der demographische Wandel unserer Gesellschaft tragen dazu bei, dass sich das Belastungsspektrum der Arbeit wesentlich verbreitert.

Die Folgen sind Fehlzeiten und Frühpensionierung in großem Umfang. Dies summiert sich in Deutschland inzwischen zu ganz erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten.

Mit dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit auch einen wesentlichen Teil

Lebensqualität zu erhalten, ist Ehrgeiz und Ziel der Gewerbeaufsicht. Mit Motivation und gezielten Informationen, professioneller Projektarbeit, Kontrollen an problematischen Brennpunkten und Förderung der Eigenverantwortung durch das hierzu entwickelte Occupational Health- and Risk-Managementsystem (OHRIS) setzt die Gewerbeaufsicht bei den Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen und Unfälle an.

Auch der Verbraucherschutz wird immer mehr zu einer Kernaufgabe des Staates. Hat sich die Industrie- und Konsummacht USA diesem Thema international als Vorreiter angenommen, so war es national Bayern, das als erstes Bundesland mit der Gründung eines Verbraucherschutzministeriums wichtige Weichen stellte.

Die Gewerbeaufsicht ist Verbraucherschutzbehörde, wenn es um die Gefahren durch technische Anlagen und Geräte sowie um schädliche Einwirkungen durch gefährliche Stoffe und Strahlen geht.

Ein wesentliches Instrument des Verbraucherschutzes ist neben der Serviceleistung durch Information und Beratung von Herstellern und Händlern die Marktaufsicht. Kontrollen im

Handel und auf Messen tragen dazu bei, dass die Bestimmungen zur Gewährleistung eines gleich hohen Schutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft im Interesse der Sicherheit und auch des Wettbewerbs eingehalten werden.

All diese Aufgaben nehmen die Gewerbeaufsichtsämter gemeinsam mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik wahr. Sie leisten dabei gezielte, sehr effiziente Schwerpunktarbeit.

Allen Beschäftigten gilt deshalb besondere Anerkennung und Dank für das engagierte Wirken und die im Berichtsjahr erfolgreich geleistete Arbeit. In gleicher Weise ist allen zu danken, die in den Betrieben und Verbänden mit hohem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein zum Gelingen dieser Aufgabenstellungen beigetragen haben.

München, im Mai 2003

TEIL 1

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	1	Zusammenarbeit der Kompetenzzentren mit der Gewerbeaufsicht.....	16	Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz	57
Inhaltsverzeichnis.....	3	VIS - Verbraucherinformationssystem Bayern.....	16	Teil 3 - Sonderberichte	
Stichwortverzeichnis	104	VIS - Modul Produktsicherheit	16	Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb.....	60
Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht		Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz.....	17	Die neue Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht..	62
Teil 1 - Allgemeines		Gefahrstoffverordnung.....	18	Teil 4 - Tabellen	
Gewerbeaufsicht	5	Bio- und Gentechnik	19	Tabelle 1: Personal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	65
Aufgaben.....	5	Explosionsgefährliche Stoffe	20	Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	65
Organisation.....	5	Beförderung gefährlicher Güter	20	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben	66
Personal.....	6	Gefahrgutkontrollen	20	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	70
Personallage	6	Sozialer Arbeitsschutz	21	Tabelle 3.3: Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	70
Aus- und Fortbildung	6	Arbeitszeitschutz.....	21	Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	71
Regionale Verteilung der Betriebe	7	Sozialvorschriften im Straßenverkehr.....	21	Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	72
Tätigkeit im Außendienst.....	7	Einführung des neuen digitalen Kontrollgeräts	22	Tabelle 6: Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	74
Dienstgeschäfte in den Betrieben	7	Jugendarbeitsschutz.....	22	Tabelle 7: Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	75
Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit	7	Tätigkeitsbericht des Landes Ausschusses für Jugendarbeitsschutz... ..	22	Tabelle 8: Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle	76
Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben.....	8	Frauenarbeitsschutz	23	Teil 5 - Verzeichnisse	
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	8	Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz.....	23	Verzeichnis 1: Fachpersonal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	80
Beanstandungen	8	Medizinischer Arbeitsschutz	23	Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	100
Innendienst.....	8	Bericht der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	25	Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	102
Gewerbeaufsicht im Internet	8	Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2002.....	25		
Website „Arbeitsschutz in Bayern“	8	Teil 2 - Projektarbeit			
Öffentlichkeitsarbeit.....	9	Verkauf von Silvesterfeuerwerk	20		
Messen und Ausstellungen	9	Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben der galvanotechnischen Oberflächenbehandlung	29		
Broschüren und Merkblätter	9	Überprüfung von Druckgasvertriebslagern, die gem. § 24 Druckbehälterverordnung anzeigebedürftig sind ...	32		
Schülerwettbewerb.....	10	Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz dieselmotorbetriebener Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen	35		
Schulkalender	10	Sicherheit und Gesundheitsschutz in ausgewählten Kfz-Werkstätten	38		
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung.....	10	Kommunale Sammelstellen und Zwischenlager für gefährliche Abfälle (TRGS 520)	40		
Unfallgeschehen	10	Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien ..	43		
Unfallschwerpunkt Baustelle	11	Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen mit Schwerpunktüberprüfung „Absturzsicherungen“.....	46		
Arbeitsschutz in der Landwirtschaft.....	11	Sicherheit in Gastronomiebetrieben.....	50		
Tödliche Bauunfälle.....	12	Hygiene am Arbeitsplatz Krankenhaus.....	54		
Sicherheit in Gastronomiebetrieben	12				
Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	12				
Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit.....	13				
Marktüberwachung in Europa - ICSMS.....	13				
Vorbereitung für eine grenzüberschreitende Marktüberwachung	13				
Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit	13				
Marktkontrollen bei fahrbaren Hubarbeitsbühnen.....	14				
Marktkontrollen bei Motorradbekleidung.....	14				
Amorces (Knallmunition)	15				
Laserpointer	15				
54. Spielwarenmesse	16				

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

1. Gewerbeaufsicht

1.1 Aufgaben

Zentrale Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten am Arbeitsplatz.

Gleichzeitig erfüllt die Gewerbeaufsicht auch wichtige Aufgaben im Verbraucherschutz bei Non-Food-Produkten sowie beim Schutz der Umwelt und Dritter vor Gefahren, die z. B. von technischen Anlagen ausgehen, vor Gefahrstoffen und vor gefährlichen Transportgütern.

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht im Arbeitsschutz und in der Sicherheitstechnik umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten, den richtig bemessenen Luftraum, an die Sehaufgabe angepasste Beleuchtung, Flucht- und Rettungswege
- die ergonomisch richtige, d. h. die gesundheitsgerechte, dem Menschen angepasste Gestaltung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsplätzen
- die Sicherheit von technischen Anlagen, Maschinen, Geräten und Arbeitsverfahren
- den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei Tätigkeiten mit Mikroorganismen („biologischen Arbeitsstoffen“)
- die Überprüfung der Beförderung gefährlicher Güter sowohl in den Betrieben als auch auf den Straßen
- die Kontrolle der Arbeitszeitsvorschriften, insbesondere - auch zum Schutz der Bürger - die Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, des Sonntagsarbeitsverbots sowie den besonderen Schutz für werdende Mütter und Jugendliche
- die Effektivität der betrieblichen Arbeitssicherheitsorganisation und
- den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung.

Die Gewerbeaufsicht kommt ihrer Beratungs- und Überwachungspflicht im Bereich des technischen Verbraucherschutzes in erster Linie nach durch

- Marktkontrollen - überwiegend auf Messen und Ausstellungen
- Verbraucherwarnungen über das Europäische Schnellinformationssystem (RAPEX)
- Informationsaustausch auf europäischer Ebene durch das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem ICSMS (Information and Communication System for pan-european Market Supervision). Das ICSMS - getragen von Behörden und der Industrie - schafft die Grundlage für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Marktaufsichtsbehörden in Europa und
- durch Beratung der Hersteller und Verbraucher.

Unsichere Produkte werden unmittelbar aus dem Verkehr gezogen.

Im Bereich des stofflichen Verbraucherschutzes kontrolliert die Gewerbeaufsicht im Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften

- Hersteller, Einführer und Händler hinsichtlich der sicheren Verpackung und gefahrenbezogenen Kennzeichnung ihrer Produkte.

Damit trägt sie zu einem besseren Schutz der Verbraucher bei der Verwendung von gefährlichen Chemikalien bei.

Außerdem nimmt sie

- Stichproben der im Handel angebotenen Produkte und lässt sie chemisch untersuchen. Dadurch können Produkte, die verbotene Stoffe enthalten, ermittelt und ihr Verkauf kann unterbunden werden.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Verbraucher vor mangelhaften Produkten und der heimischen Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb.

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) untersucht die im Handel gezogenen Stichproben chemisch auf in den chemikalienrecht-

lichen Vorschriften geregelte Stoffe. Es berät und informiert Verbraucher auf Messen und Ausstellungen - aber auch über seine Internetseiten - und regt zu sicherem Verhalten im Beruf, in Heim und Freizeit und über die dazu erforderlichen Schutzmaßnahmen an.

Durch Informationsveranstaltungen, Mal- und Zeichenwettbewerbe und Sicherheitstests in Schulen wird das Sicherheitsbewusstsein der jungen Mitbürger gefördert.

1.2 Organisation

Der Ressortwechsel der Gewerbeaufsicht in das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz war im Jahr 2001 reibungslos vollzogen worden; die Sacharbeit konnte damit im Jahr 2002 ungehindert fortgesetzt werden.

Der Generationswechsel in der Gewerbeaufsicht vollzieht sich auch in der Führungsebene. Beim Gewerbeaufsichtsamt Landshut wurde der bisherige Leiter, Herr LGD Petz zum 1. April 2002 in den Ruhestand verabschiedet und Herr GD Maier zum neuen Leiter bestellt.

In der Leitung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) trat Herr GOR Huber die Nachfolge von Herrn MR Feitenhansl an, der zum Ende des Jahres in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Die Probephase zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Gewerbeaufsichtsämtern wurde zum Jahresende abgeschlossen, so dass die Ämter im Jahr 2003 den Echtbetrieb aufnehmen können.

Im Berichtsjahr wurde die neue Aufgabenverteilung in den Dezernaten 3 und 5 der Gewerbeaufsichtsämter abgeschlossen. Mit der Trennung der Aufgaben in die Bereiche „Inverkehrbringen“ und „Betreiben“ wurden die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Markt- und Betriebsüberwachung geschaffen (siehe auch die Organigramme in Teil 5 ab Seite 80).

Im Bereich der LuK-Technik konnte die Ausstattung der Gewerbeaufsichtsämter mit neuer Hard- und Software wei-

Übersicht 1; **Personalentwicklung in der bayerischen Gewerbeaufsicht**

Jahr	Gesamtzahl		Gewerbeaufsichtsbeamte bei den Gewerbeaufsichtsämtern und dem LfAS	Betriebe je Gewerbeaufsichtsbeamter	Arbeitnehmer je Gewerbeaufsichtsbeamter
	der Betriebe	der Arbeitnehmer			
1996	398.681	4.169.088	532	749	7.837
1997	406.641	4.259.745	505	805	8.435
1998	413.292	4.315.124	499	828	8.648
1999	420.492	4.404.054	481	874	9.156
2000	427.865	4.446.966	463	924	9.605
2001	433.951	4.523.569	458	947	9.877
2002	442.276	4.618.581	440	1.005	10.497

ter vorangetrieben werden. Die Gewerbeaufsichtsämter verfügen nun alle über Windows NT 4.0 Netzwerke in Client/Server Architektur. Parallel dazu wurde die Datenhaltung der Ämter auf die Betriebsstättendatenbank IFAS der Firma Kisters umgestellt. Die Vorgangsbearbeitung wird über Microsoft Standardsoftware (MS-Office), unterstützt durch ein vom Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) entwickeltes Programm zur vereinfachten Schriftstückerstellung, abgewickelt.

Im Rahmen der eGovernment-Initiative Bayern erfolgten umfangreiche Vorarbeiten für die Einführung von eGovernment-Anwendungen bei der Gewerbeaufsicht in Bayern.

Die Anbindung an das bayerische Behördennetz und Internet wurde für alle Ämter durch die Bereitstellung von Zugängen mit einer Kapazität von 2 MBit/s erheblich verbessert. Diese verstärkte Anbindung wurde notwendig, um dem deutlich gestiegenen Bedarf an Übertragungskapazität (ICSMS, Internetrecherchen im Rahmen der Marktüberwachung, Versand größerer Dokumente, etc.) gerecht zu werden.

In der zweiten Jahreshälfte wurde das Modul „Produktsicherheit“ des bayerischen Verbraucherschutz-Informati-

ons-Systems (VIS), das unter der Adresse www.vis-technik.bayern.de zu erreichen ist, für die Öffentlichkeit freigegeben. Damit verbunden ist eine Mehrbelastung der Ämter durch das Erstellen und Pflegen von Fachinformationen sowie der Teilnahme am Expertenforum „Technik“ und der Besetzung eines Jourdienstes für die Infoline „Produktsicherheit: Technik und Chemie“.

1.3 Personal

Eine Übersicht über die Stellensituation nach Stellenplan gibt Tabelle 1 auf Seite 65 im Teil 4 des Berichts. Die Zahl der im Stellenplan verzeichneten Stellen weicht von der tatsächlichen Zahl der Bediensteten aufgrund der durch die Altersstruktur bedingten erheblichen Fluktuation deutlich ab. In Tabelle 1 wird im ersten Teil die Gesamtzahl der Gewerbeaufsichtsbeamten nach Stellenplan und im zweiten Teil die Zahl der davon in Ausbildung befindlichen Bediensteten dargestellt.

An den acht bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern waren zum Jahresende 2002 insgesamt 411 ausgebildete Beamte des technischen Dienstes in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung tätig. Hinzu kamen 29 Gewerbeaufsichtsbeamte am Bayerischen Landesamt für Ar-

beitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (siehe Übersicht 1). In Ausbildung befanden sich insgesamt 49 Personen.

1.3.1 Personallage

Trotz der verstärkten Ausbildungsanstrengungen ging die Zahl der ausgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten von 458 am Jahresende 2001 bis zum Jahresende 2002 auf 440 deutlich zurück. Im Jahr 2003 ist jedoch mit einer Verbesserung der Personalsituation zu rechnen, da dann das in 2002 in Ausbildung befindliche Personal dem Aufwachtendienst zur Verfügung stehen wird. Der damit zusammenhängende Personalzuwachs wird jedoch weiterhin durch hohe Personalabgänge als Folge von Ruhestandsversetzungen und zunehmende Freistellungen durch Altersteilzeit deutlich abgeschwächt, so dass auch künftig die Ausbildung neuen Personals erheblicher Anstrengungen bedarf. Eine weitere Einstellung von gehobenen und höherem Dienst erfolgt zum 1. April 2003.

1.3.2 Aus- und Fortbildung

Im Jahr 2002 konnten jeweils ein Lehrgang des mittleren und ein Lehrgang des gehobenen Dienstes die Ausbildung abschließen. Damit standen 20 Beamte des mittleren und acht Beamte des gehobenen Dienstes für den Aufwachtendienst neu zur Verfügung.

Weiterhin wurden Lehrgänge des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes für Anwärter durchgeführt, die im Januar bzw. Juli 2003 die Anstellungsprüfung ablegen werden.

Den Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter stand ein breites Angebot an Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, die teilweise als In-House-Schulungen abgehalten wurden.

Neben Veranstaltungen zu allgemeinen Themen wie Sprachkurse, Rhetorik, Präsentationstechniken etc. gab es eine breite Palette an Angeboten zur IuK-Technik sowie zu gewerbeaufsichtsspezifischen Themen.

Übersicht 2; Regionale Verteilung der Betriebe

Gewerbeaufsichtsamt	1000 und mehr Arbeitnehmern		200 bis 999 Arbeitnehmern		20 bis 199 Arbeitnehmern		1 bis 19 Arbeitnehmern		Betriebe ohne Arbeitnehmer	Gesamtzahl	
	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer	Betriebe	Arbeitnehmer		Betriebe	Arbeitnehmer
Augsburg	41	73.851	328	123.983	4.372	211.396	47.148	183.946	3.291	55.180	593.176
Coburg	23	33.830	252	91.694	3.320	169.112	36.663	133.981	4.260	44.518	428.617
Landshut	23	49.920	182	67.140	2.712	129.600	28.995	115.890	3.381	35.293	362.550
München-Stadt	89	236.854	558	219.149	5.718	287.329	57.469	221.983	8.382	72.216	965.315
München-Land	40	72.027	388	140.450	5.870	281.423	62.715	254.507	10.310	79.323	748.407
Nürnberg	56	91.751	371	145.681	4.815	234.409	50.561	188.323	14.744	70.547	660.164
Regensburg	23	51.973	187	73.796	2.777	134.955	28.587	116.569	883	32.457	377.293
Würzburg	31	53.517	267	101.735	3.509	170.255	43.337	157.552	5.598	52.742	483.059
Bayern	326	663.723	2.533	963.628	33.093	1.618.479	355.475	1.372.751	50.849	442.276	4.618.581

1.4 Tätigkeit im Außendienst

1.4.1 Dienstgeschäfte in den Betrieben

Zum Ende des Berichtsjahres betreute die bayerische Gewerbeaufsicht etwa 442.000 Betriebe mit über 4,6 Millionen Beschäftigten (s. Tabelle 2 auf Seite 65). Die Verteilung der Betriebe und der Arbeitnehmer auf die Gewerbeaufsichtsämter ist aus Übersicht 2 zu ersehen. Die Betriebe des Gewerbeaufsichtsamtes Coburg und seiner Außenstelle in Bayreuth sind im Amt Coburg zusammengefasst.

Im Jahr 2002 wurden 53.865 Dienstgeschäfte in den Betrieben in Bayern durchgeführt. Die Verteilung auf die Betriebsgrößenklassen ist der Tabelle 3.1 auf Seite 66 zu entnehmen. Die Art der Dienstgeschäfte im Außendienst sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete ist aus der Tabelle 4 auf Seite 71 zu entnehmen.

Um mit der vorhandenen Personalausstattung eine möglichst hohe Effektivität zu erreichen, wurden auch im Berichtsjahr bevorzugt Betriebe mit einem hohen Gefährdungspotential be-

sichtigt. Besonders bewährt hat sich das Konzept gezielter Projektarbeit (vgl. Nr. 1.4.2), wobei die Schwerpunkte der Überprüfungs- und Beratungstätigkeit dort ansetzt wurden, wo Defizite in der Umsetzung bestimmter Arbeitsschutzvorschriften oder ein erhöhter Beratungsbedarf zu erwarten waren.

1.4.2 Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit

Ein wichtiges Element des 1998 eingeführten und im Berichtsjahr modifizierten Außendienstkonzeptes ist die Durchführung von Projekten. Im Jahr 2002 wurden innerhalb und außerhalb von Betrieben folgende Projekte bayernweit durchgeführt bzw. abgeschlossen:

- Gefahren und Belastungen in der Galvanik
- Überprüfung von Druckgasvertrieblägern, die gemäß § 24 DruckbehV anzeigebedürftig sind
- Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz dieselmotorbetriebener Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen

- Sicherheit und Gesundheitsschutz in ausgewählten Kfz-Werkstätten
- Kommunale Sammelstellen für gefährliche Stoffe (TRGS 520)
- Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien
- Arbeitsschutz auf Baustellen
- Sicherheit in Gastronomiebetrieben: Gasanlagen, heiße Fette und Öle
- Hygiene am Arbeitsplatz Krankenhaus
- Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz (ab zehn Arbeitnehmer)
- Verkauf von Silvesterfeuerwerk.

1.4.3 Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben

41.357 Dienstgeschäfte erfolgten im Jahr 2002 bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb von Betrieben (s. Tabelle 3.2 auf Seite 70).

Auch im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt dieser Dienstgeschäfte wiederum bei den Baustellen (21.913). Unfäl-

le auf Baustellen stehen trotz intensiver Bemühungen der Gewerbeaufsicht immer noch an erster Stelle im Unfallgeschehen. Mit den Kontrollen in diesem Bereich sollen Kenntnisse und Sensibilität zur Erhöhung der Sicherheit der Beschäftigten und zur Reduzierung der schweren und tödlichen Unfälle im Baugewerbe verbessert werden.

Mit über 9.500 Überprüfungen von Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr leistete die Gewerbeaufsicht einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Sicherheit von Werkzeugen, Maschinen, Geräten, Spielzeug, Haushaltsgegenständen und Sport- und Freizeitgeräten - und damit dem Verbraucherschutz - dienten 1.778 Kontrollen auf Messen und Ausstellungen. Mit diesen Kontrollen wird oft wirksam verhindert, dass nicht den Vorschriften entsprechende Produkte in den Verkehr gelangen.

1.4.4 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Im Berichtsjahr wurden über 9.000 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst vorgenommen (Besprechungen, Vorträge und Vorlesungen, Prüfungen, Ausschusssitzungen usw.). Einzelheiten zu diesen Dienstgeschäften können der Tabelle 3.3 auf Seite 70 entnommen werden.

1.4.5 Beanstandungen

Bedingt durch die (meist mit Checklisten) intensiv vorbereiteten Projekte wurden im Berichtsjahr insgesamt 253.081 Beanstandungen ausgesprochen. Dies bedeutet nicht, dass das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nachgelassen hat; durch die Überprüfung vornehmlich solcher Anforderungen, bei denen Defizite zu erwarten sind, kommt es zwangsläufig zu höheren Beanstandungszahlen.

Der Hauptanteil entfiel auf den Bereich „Arbeitsstätten und Ergonomie“ gefolgt von den Bereichen „technische Ar-

beitsmittel, Einrichtungen“ und „Arbeitssicherheitsorganisation“. Im sozialen Arbeitsschutz erfolgten die meisten Beanstandungen wie in den Vorjahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Verteilung der Beanstandungen auf die einzelnen Sachgebiete zeigt die folgende Aufstellung.

Sachgebiet	2001	2002
Arbeitsstätten	91.566	78.154
überwachungsbedürftige Anlagen	20.652	13.098
Medizinprodukte	2.775	5.395
technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	76.594	62.890
Gefahrstoffe	22.602	20.925
Gentechnik	288	510
Gefahrgutbeförderung	2.822	1.854
explosionsgefährliche Stoffe	2.777	3.685
Strahlenschutz	1.879	1.659
Arbeitssicherheitsorganisation	26.191	28.453
Arbeitszeitschutz (ohne Sozialvorschriften)	4.993	3.130
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	24.414	28.830
Jugendarbeitsschutz	1.259	765
Frauenarbeitsschutz	2.583	2.476
Heimarbeitsschutz	1.550	1.257
Bayern gesamt	282.945	253.081

Beanstandungen nach Sachgebieten

In allen Fällen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Verantwortlichen in den Betrieben hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzbestimmungen beraten und die Beseitigung der Mängel veranlasst. Die teilweise überproportionalen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind auf die Unterschiedlichkeit der durchgeführten Projekte zurückzuführen.

1.5 Innendienst

Zu den Aufgaben im Innendienst gehören - neben der Planung und der Vorbereitung der durchzuführenden Projekte und der allgemeinen Betriebsbesichtigungen - die Aufarbeitung des Außendienstes, die Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen und Gutachten sowie die Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen und sonstigen Zulassungen. Die - teilweise auch telefonische - Beratung der Bürgerinnen und Bürger vorwiegend zu Fragen des Arbeits- und Verbraucherschutzes gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Eine Übersicht der Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst gibt Tabelle 5 auf Seite 72. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 201.184 Innendienstvorgänge bearbeitet.

Die Schwerpunkte der Innendiensttätigkeit lagen bei der Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen (72.790), bei den Besichtigungsschreiben (17.746) und den Bußgeldbescheiden (14.546). 37.166 Innendienstvorgänge waren keinem Sachgebiet direkt zuzuordnen; dabei handelte es sich z. B. um Auskunftersuchen, Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft u. ä.

1.6 Gewerbeaufsicht im Internet

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) und die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern präsentieren sich seit einigen Jahren auch im Internet. Jedes Amt verfügt über eine eigene Website auf der über aktuelle Ereignisse berichtet wird. Die Internetadressen sind dem Verzeichnis 1 „Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden“ ab Seite 80 zu entnehmen.

1.6.1 Website „Arbeitsschutz in Bayern“

Alle überregionalen Veröffentlichungen der Gewerbeaufsicht werden zusätzlich auf der Homepage des LfAS unter der Adresse www.lfas.bayern.de veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurde der Internetauftritt des Landesamtes umfangreich überarbeitet, aktualisiert und



Verbraucherschutzminister Sinner auf den Aktionstagen in Würzburg

1.7.2 Broschüren und Merkblätter

Trotz knapper Haushaltsmittel konnten wieder eine Reihe von Veröffentlichungen neu herausgegeben bzw. nachgedruckt werden.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Broschüren und Merkblätter:

- Die Bayerische Gewerbeaufsicht
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit „Occupational Health- and Risk- Managementsystem – OHRIS“ Band 3: Dokumentation und Handbuch zum Managementsystem
- Mutterschutzgesetz
- Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- Umgang mit Zytostatika
- Verkauf von Feuerwerkskörpern
- Vorsicht! Nadelstichverletzung.

Außerdem wurde die Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention“ (LASI-Veröffentlichung LV 28) mit einer Auflage von 5.000 Exemplaren als gemeinsamer Leitfaden der Länder he-

grafisch neu gestaltet. Nicht zuletzt dadurch konnte die Zahl der Zugriffe auf die Website des Landesamtes auf über 175.000 im Monatsdurchschnitt gesteigert werden; insgesamt betrug sie im Berichtsjahr 2,1 Millionen. Näheres ist aus der Grafik zu ersehen. Nahezu alle Veröffentlichungen werden jetzt zusätzlich im pdf-Format angeboten.

Den Umbau und die Neugestaltung der Internetpräsentation beschreibt auch ein Sonderbericht im Jahresbericht des LfAS (siehe auch unter www.lfas.bayern.de).

und gelegentlich auch mit einschlägigen Berufsgenossenschaften betreut.

So war das LfAS z. B. mit einem Messestand bei den Aktionstagen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bayerischen Landwirtschaftsministerium vom 27. bis 28.9. in Würzburg unter dem Motto „Gesund genießen“ vertreten (siehe Abb.).

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

1.7.1 Messen und Ausstellungen

Die Gewerbeaufsicht war auch im Jahr 2002 wieder auf einer Reihe von Messen und Ausstellungen überwiegend mit den Schwerpunkten „Sicherheit in Heim und Freizeit“ und „Verbraucherschutz“ vertreten. Die Planung und Festlegung der Messethemen erfolgte wieder durch das LfAS.

Die Infostände wurden meist gemeinsam mit den Gewerbeaufsichtsämtern



Zugriffe auf die Homepage des LfAS im Jahr 2002

rausgegeben und in das Internet (www.lfas.bayern.de) eingestellt.

Die Gestaltung der Titelseiten und das Layout der Broschüren und Merkblätter sowie die Vergabe der Druckaufträge wurde zum Teil durch das LfAS durchgeführt.

Durch das LfAS wurden die Veröffentlichungen

- Arbeitsstättenverordnung
- Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz
- Gerätesicherheitsgesetz
- Heben und Tragen von Lasten
- Persönliche Schutzausrüstungen; Gehörschutz
- Persönliche Schutzausrüstungen; Schutzkleidung
- Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen - Praxisgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittleren Baustellen
- Sicherer Umgang mit elektrischem Strom

inhaltlich überarbeitet und in einem moderneren einheitlichen Design herausgegeben.

1.7.3 Schülerwettbewerb

Unter dem Motto „Sicher und gesund in Schule, Heim und Freizeit“ stand der im Berichtsjahr durchgeführte Schülerwettbewerb. Das Ziel dieses Wettbewerbs war, Kinder und Jugendliche der vierten Jahrgangsstufe für Unfallgefahren zu sensibilisieren. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ereigneten sich im Jahr 2000 rund 5,4 Millionen Unfälle in Heim und Freizeit. 11.431 davon endeten tödlich. Meist sind die Unglücksfälle auf Selbstüberschätzung oder Leichtsinn zurückzuführen.

Die Schüler der 4. Klassen der bayerischen Haupt- und Förderschulen sollten sich daher in Zeichnungen und Bildern mit dem Thema „Unfallgefahr und -verhütung“ auseinandersetzen.

Der Sicherheitstest, der bisher für die 8. Klassen durchgeführt wurde, wurde ebenfalls auf die 4. Jahrgangsstufe umgestellt. Etwa 6.500 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich am Sicherheitstest, bei dem u. a. Fragen im „Multiple Choice“-Verfahren beantwortet werden mussten.

Frau Staatssekretärin Erika Görliß überreichte den stolzen Gewinnern beider Wettbewerbe auf der Abschlussveranstaltung in Veitshöchheim die Urkunden und Geldpreise.

Schulkalender

Die gleiche Absicht verfolgt der aus den Arbeiten des Mal- und Zeichenwettbewerbs des Vorjahres zusammengestellte Schulkalender, der unter dem Titel „Unfallgefahr - Wo?“ in einer Auflage von 32.000 Exemplaren an die ersten bis sechsten Jahrgangsstufen aller bayerischen Grund-, Haupt- und Förderschulen verteilt wurde. Mit dieser Präventivmaßnahme wirbt der Kalender in fast jedem bayerischen Klassenzimmer über das gesamte Jahr hinweg für die Vermeidung von Unfällen.

Zum Gelingen des Schülerwettbewerbs wie auch zur Herstellung des Schulkalenders trugen die finanziellen Beiträge und die fachliche Unterstützung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Bayerischen Landesunfallkasse und der Unfallkasse München wesentlich bei.

2. Arbeitsschutz, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Unfallgeschehen

Schwere oder tödliche Arbeitsunfälle stehen im Vordergrund der Untersuchungen von Unfällen, Schadensfällen und beruflichen Erkrankungen durch die Gewerbeaufsichtsämter. Im Rahmen von anlassbezogenen Überprüfungen werden die Ursachen ermittelt, die zu einem Unfall geführt haben, die Verantwortlichen in den Betrieben über

die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen beraten sowie Maßnahmen angeordnet, damit entsprechende Unfälle und Schadensfälle für die Zukunft vermieden werden können. Die bei den Unfalluntersuchungen gewonnenen neuen Erkenntnisse werden in das Vorschriftenwerk eingebracht.

Im Jahr 2002 haben die Gewerbeaufsichtsbeamten und Gewerbeärzte insgesamt 1.867 Untersuchungen von Unfällen, Schadensfällen und Berufskrankheiten im Außendienst vorgenommen. Die Schwerpunkte lagen wie in den Vorjahren bei den Sachgebieten „technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“, „Arbeitsstätten, Ergonomie“ und „Gefahrstoffe“.

Verpuffung in Klärwerk

*TAI Wolfgang Kirschenheuter,
Gewerbeaufsichtsamt München-Land*

Bei einer Methangasverpuffung in einem Klärwerk erlitten zwei Beschäftigte schwere Brandverletzungen. Dabei hätte der Unfall durch vorherige Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung verhindert werden können. Immer wieder wird bei Unfalluntersuchungen durch die Gewerbeaufsicht festgestellt, dass Arbeitsschutzmaßnahmen nicht in der erforderlichen Weise durchgeführt werden, so dass es zum Teil zu großen Sachschäden, Verletzten oder gar zu Todesfällen kommt.

Was war geschehen?

Zur Durchführung von Inspektionsarbeiten an einem 1.500 m³ großen Klärkastentank musste durch den Montageleiter und einen Leiharbeiter zunächst die Restgasmenge aus dem Tank entfernt werden. Dazu wurde die Trennscheibe am Absaugstutzen des Tanks abgenommen. Nachdem das Gas entwichen war, wurde versucht das Mannloch mit einem Elektro-Schlagschrauber zu öffnen. Dabei kam es jedoch zur Entzündung eines Methangas-Luftgemisches. Eine 2,5 m hohe Stichflamme erfasste beide Monteure. Der unter Schock stehende Montageleiter verhinderte instinktiv einen noch größeren Schaden, indem er den Absaugstutzen wieder mit einer Trennscheibe

verschloss und dadurch ein Zurückbrennen des Gases in den Tank verhinderte.

Die Folge der Verpuffung waren schwerste Brandverletzungen bei beiden Monteuren.

Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn die richtigen Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen worden wären:

- Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung und – daraus resultierend –
- Messung der Restgasmenge mit einem geeigneten Gasspürgerät sowie
- Verwendung von ordnungsgemäßen, explosionsgeschützten Arbeitsmitteln.

Zumindest hätten die Verletzungen weniger schlimm ausfallen können, wenn Feuerlöscher und Löschdecke bereit gehalten worden wären. Vergeblich suchte der herbeieilende Klärwärter im Montagefahrzeug nach einem Feuerlöscher. Wertvolle Zeit ging verloren, weil er den in größerer Entfernung aufgestellten Feuerlöscher im Klärwärterhaus holen musste.

Zur Vermeidung weiterer Unfälle dieser Art hat das für das Klärwerk zuständige Gewerbeaufsichtsamt entsprechende Anordnungen getroffen und die Verantwortlichen im Betrieb über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen eindringlich beraten.

Fazit

Die Methangasverpuffung im Klärwerk zeigt erneut die Bedeutung der konsequenten Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Unfall zeigt auch, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Gefährdungsbeurteilung bei Arbeitgebern und Beschäftigten zu schärfen.

2.1.2 Unfallschwerpunkt Baustelle

Beschäftigte der Bauwirtschaft sind durch die sich ständig ändernden Verhältnisse auf Baustellen, Witterungseinflüsse, den Termindruck und das gleichzeitige Zusammenwirken verschiedener Arbeitgeber einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Mit 26 tödlichen Bauunfällen im Berichtsjahr wurden die Zahlen des Vorjahres deutlich unterschritten. Trotz des bemerkenswerten Rückgangs, der u. a. auch durch die anhaltende Rezession in der Bauwirtschaft bedingt ist, ist der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen weiterhin überproportional hoch. Obwohl im Berichtsjahr weniger als 10 % der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt waren, betrug der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen 52 Prozent. Baustellenunfälle stehen nach wie vor an erster Stelle im Unfallgeschehen (s. Übersichten 3 und 3a). Der Bauarbeiterschutz bleibt daher eine Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht.

Die Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsämter haben ergeben, dass mehr als die Hälfte der Bauunfälle auf Planungsfehler, mangelnde Baustellenorganisation und unzureichende Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen sind. Die Baustellenverordnung setzt an diesem Punkt an und fordert im wesentlichen die Berücksichtigung und Koordinierung der baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen bereits bei der Planung und dann weiter bei der Ausführung von Bauvorhaben. Die Gewerbeaufsicht berät die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Verordnung und macht dabei deutlich, wie durch gezielte Koordinierungsmaßnahmen die Sicherheit auf Baustellen mit vertretbarem Aufwand entscheidend verbessert werden kann.

In Ergänzung zu der bereits im Vorjahr durchgeführten Projektarbeit wurde auch in diesem Jahr eine umfangreiche Aktion zur Verbesserung der Sicherheit auf kleinen und mittleren Baustellen durchgeführt. Ziel dabei war, die Akzeptanz bei den Verantwortli-

chen für die Anwendung der Baustellenverordnung weiter zu erhöhen und insbesondere Mängel bei Absturzsicherungen im Zusammenhang mit unfallrelevanten Tätigkeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen zu beseitigen.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmungen der Baustellenverordnung im Berichtsjahr eine deutliche Verbesserung festgestellt. Dies lässt darauf schließen, dass die mit erheblichem Personaleinsatz im Jahr 2001 durchgeführte Projektarbeit ihre Wirkung gezeigt hat. Erfreulich ist insbesondere die Tatsache, dass die Entwurfsverfasser ihrer Aufklärungspflicht gegenüber den Bauherrn, trotz anfänglicher großer Bedenken bzw. Ablehnung hinsichtlich der Forderungen nach der Baustellenverordnung, verstärkt nachkommen.

Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind in dem Bericht auf Seite 46 zusammengefasst.

2.1.3 Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Mit allen bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden bereits 1997 Vereinbarungen auf Basis des § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz getroffen. Mit den Vereinbarungen wurden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die sich gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben ergeben, betraut.

In diesem Zusammenhang wurden von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Berichtsjahr 1.969 Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, überprüft und beraten.

2.1.4 Sicherheit in Gastronomiebetrieben

Der Schutz vor Unfall- und Brandgefahren in Gaststättenküchen wird all zu oft vernachlässigt. Das ist das Ergebnis einer bayernweiten Projektarbeit, die von September bis November

Übersicht 3; **Tödliche Bauunfälle***

Unfallgegenstände	Unfallursachen			2002 Anzahl
	Sicherheitskoordination ¹ und Betriebsorganisation ²	Verhalten oder Qualifikation der Beschäftigten	Technik	
Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen einschließlich Elektrotechnik (ohne Absturzsicherungen)	3	1	2	6
Gräben, Baugruben, Kiesgruben etc.	-	-	-	-
Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	14	3	3	20
sonstige	-	-	-	-
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	17	4	5	26
Anteile in Prozent	66	15	19	100

¹ gemäß Baustellenverordnung

² unzureichende Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen z. B.:

- fehlende oder ungenügende Schutzeinrichtungen
- fehlende oder ungenügende Aufsicht
- fehlende oder ungenügende Abstimmung bei der Ausführung der Arbeiten
- ungenügende Qualifikation des Aufsichtsführenden oder des Unternehmers

Übersicht 3 a; **Tödliche Bauunfälle* im Jahresvergleich**

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	40	28	38	35	30	26
Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle	80	58	71	61	64	50
Anteil der tödlichen Bauunfälle in Prozent	50	48	54	57	47	52

*) der Gewerbeaufsicht gemeldete Arbeitsunfälle

2002 in ca. 4.500 Gaststätten durchgeführt wurde. Jede zweite Gaststätte gab Anlass zu Beanstandungen. So wurden Sicherheitseinrichtungen an technischen Geräten nicht geprüft oder der vorbeugende Brandschutz vernachlässigt.

Im Blickfeld der Überprüfungen standen Gas- und Lüftungsanlagen sowie der Umgang mit heißen Fetten und Ölen. Fast die Hälfte der Beanstandungen betraf fehlende Überprüfungen von Geräten durch Sachkundige. In 25 % der Beanstandungen fehlten die

erforderlichen Mittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Mit Beratung, aber auch Ahndung hat die Gewerbeaufsicht bei den Verantwortlichen und Beschäftigten in den Gaststätten das Bewusstsein für die Gefahren in Küchen geschärft.

Der ausführliche Bericht über diese Projektarbeit ist ab Seite 50 abgedruckt.

2.1.5 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Die systematische Beurteilung und Dokumentation von Gefährdungen in den Betrieben nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz ist bei praxisgerechter Durchführung geeignet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge einzuleiten und folglich das betriebliche Unfall- und Gesundheitsrisiko weiter zu senken.

In Ergänzung zu der bereits im Jahr 2000 zu diesem Thema durchgeführten Projektarbeit in Betrieben mittlerer Größe, wurde im Berichtsjahr eine weitere Aktion in 3.723 Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten durchgeführt. Die Verantwortlichen wurden dabei durch die Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter und der beteiligten Unfallversicherungsträger praxisgerecht informiert und beraten.

Die Ergebnisse der Gewerbeaufsicht sind in dem Projektbericht ab Seite 57 zusammengefasst.

Bei den Überprüfungen durch die beteiligten Unfallversicherungsträger

- Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
- Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
- Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
- Holz-Berufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
- Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft
- Tiefbau-Berufsgenossenschaft

wurden vergleichbare Ergebnisse ermittelt. 34 % der überprüften Betriebe hatten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, 32,5 % zumindest damit begonnen. In 33,5 % der Fälle waren keine Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vorhanden. Überwie-

gend wurden die Gefährdungsbeurteilungen vom Unternehmer selbst oder von der Sicherheitsfachkraft durchgeführt. Insgesamt haben die beteiligten Unfallversicherungsträger 1.732 Betriebe überprüft.

2.2

Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit

Marktüberwachung in Europa - ICSMS

Mit ICSMS wurde die Grundlage für ein internet-unterstütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten, grenzüberschreitenden Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten geschaffen.

Bisher war eine schnelle Informationsmöglichkeit der Marktüberwachungsbehörden weder innerhalb Deutschlands noch europaweit möglich. Aufgrund dieses Defizits konnten gefährliche Produkte, deren in Verkehr bringen in einem Land von der Aufsichtsbehörde untersagt wurde, von unseriösen Herstellern oder Importeuren in einem anderem Land neu in den Verkehr gebracht bzw. weiterhin verkauft werden.

Mit ICSMS wurde dieser untragbaren Situation nun abgeholfen und die Voraussetzung für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der Marktaufsichtsbehörden in Europa geschaffen. Die beteiligten Marktaufsichtsbehörden sind untereinander vernetzt, so dass der Informationsaustausch dezentral über eine Datenbank erfolgen kann. Diese Datenbank enthält alle für die Marktaufsicht relevanten Informationen zu technischen Produkten und wird laufend, auch von den Behörden selber, aktualisiert.

Bei unsicheren Produkten sind somit europaweit gleichzeitige, aktuell und flächendeckende Markteingriffe möglich. Aufgrund aktueller Produktinformationen z. B. über Prüfergebnisse, Produktdaten oder behördliche Maßnahmen können Mehrfacharbeit vermieden und hohe Synergieeffekte erzielt werden.

Die Initiative für das Projekt ICSMS geht zurück auf Gespräche der für

Marktüberwachung zuständigen Ministerien in Baden-Württemberg und Bayern. Projektpartner sind z. Zt. die Europäische Kommission, deutsche Bundesländer, die Bundesregierung einschließlich der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Belgien, Schweden, Österreich und Luxemburg. Zur Durchführung des Projektes wurde in Deutschland ein nationaler Projektrat gebildet, dem als ständige Mitglieder eine Vertretung des jeweiligen nationalen Vertragspartners (Länder und BAuA) angehören unter dem Vorsitz des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg.

ICSMS ist europaweit angelegt mit dem Ziel, möglichst alle Mitgliedstaaten und zukünftige Beitrittskandidaten daran zu beteiligen. Neben den bisher berücksichtigten Produktgruppen (Maschinen, Gasverbrauchseinrichtungen, Sportboote, Niederspannungsgeräte, Druckgeräte, Aufzüge, einfache Druckbehälter, Persönliche Schutzausrüstungen und Verbraucherprodukte) sollen zukünftig auch andere Produktbereiche implementiert werden. ICSMS befindet sich seit Anfang 2003 im Reibetrieb.

Neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Vorbereitung für eine grenzüberschreitende Marktüberwachung

GD Dipl.-Phys. Franz Xaver Stelz, Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

Im Jahr 2004 werden voraussichtlich weitere zehn europäische Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) den bisherigen fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union - EU - beitreten. Dadurch wird unter anderem der Binnenmarkt stark vergrößert und die Außengrenzen verschieben sich weiter nach Osten. Vor dem Beitritt in die EU müssen die Kandidatenstaaten eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen. Hierzu gehört unter anderem die Einführung einer funktionierenden Marktüberwachung sowie der Vollzug von bisher erlassenen Binnenmarkt-Richtlinien.

Um den Beitrittskandidaten bei der Evaluierung der vorhandenen bzw. be-

reits eingeführten Systeme zu unterstützen und den Kontakt zu den bisherigen Mitgliedstaaten zu aktivieren sowie zu verstärken, werden seit Jahren von der EU finanziell unterstützte sogenannte Twinning-Projekte durchgeführt. Zwei dieser Projekte, mit Slowenien und Tschechien, wurden durch mehrere bayerische Gewerbeaufsichtsbeamte auf freiwilliger Basis vor Ort unterstützt. Bei mehreren Einzelprojekten wurde der bayerische bzw. deutsche Ansatz vorgestellt und diskutiert. Anschließend wurde nach Bestandsaufnahme des bisher vorhandenen Systems ein für den Beitrittskandidat mögliches System vorgeschlagen und versucht umzusetzen.

Daneben fanden auch sogenannte study visits von Vertretern der Beitrittskandidaten bei verschiedenen Veranstaltungen der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter statt.

Seminar „Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption und der Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit“

Am 10. September 2002 haben sich Beamte aus drei Ländern – Deutschland, Österreich und Slowenien – in Wasserburg zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch getroffen. Die Grundlage des Workshops bildeten Fachvorträge zu zentralen Themen der Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption und der Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit. Hieraus entwickelte sich ein fundierter fachbezogener Meinungs-austausch mit z. T. überaus angeregten Diskussionen. Besonders wertvoll erscheint, dass persönliche Kontakte entstanden sind, die mit dazu beitragen die länderübergreifende Zusammenarbeit in Zukunft wesentlich zu intensivieren.

Neben Themengebieten aus den einschlägigen Richtlinien wie der Entwicklung der Richtlinie über Niederspannungsgeräte kamen juristische Einzelaspekte wie der des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Tragen. Referate über die Organisation der Marktüberwachung in den einzelnen Ländern wurden ergänzt durch einen Überblick über das neue gemeinsame internet-

unterstützte Instrument der Marktüberwachung – ICSMS.

Länderübergreifend koordinierte Marktkontrollen bei Herstellern und Importeuren von fahrbaren Hubarbeitsbühnen (HAB)

GR Dipl.-Ing. Martin Mayr,
Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

Im Zusammenhang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen wurden in den vergangenen Jahren mehrere tödliche und einige schwere Arbeitsunfälle bekannt. Neben der mangelnden Sorgfalt der Benutzer beim Umgang waren in einigen Fällen auch technische Mängel von HAB beim Unfallgeschehen festzustellen.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (Hamburg) wurde vom Land Nordrhein-Westfalen ein bundeseinheitliches Marktüberwachungsprojekt gestartet und bundesweit koordiniert. Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter haben sich an den Marktkontrollmaßnahmen für die im Freistaat ansässigen Hersteller und Importeure von HAB in der zweiten Jahreshälfte 2002 beteiligt.

Die Marktkontrollen ergaben, dass alle in Bayern aufgesuchten Hersteller und Importeure von HAB ordnungsgemäße und erfolgreiche Baumusterprüfungen unabhängiger Prüfstellen (notified bodies) für ihre Produkte nachweisen konnten.

Insbesondere Standsicherheit, Scher- und Quetschstellen, das Vorhandensein von Notabstiegen/Notablassmöglichkeiten, erforderliche Warnhinweise sowie konstruktive Mängel, die einen Absturz begünstigen können, sind Kriterien von Baumusterprüfungen an HAB.

Durch die Marktkontrollen ergaben sich keine grundsätzlichen Beanstandungen an den Baumusterprüfungen von HAB. In einzelnen, zeitlich zurückliegenden Fällen entsprachen natürlich die Prüfgrundlagen - aktualitätsbedingt - nicht dem mittlerweile europaweit harmonisierten Stand der Technik: DIN EN 280 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen, Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit - Prüfungen“; als Deutsche Norm angenommen seit 15. Juni 2001.

Im Hinblick auf das Unfallgeschehen mit HAB führten die Marktkontrollen in Bayern zu folgenden Schlussfolgerungen: Die HAB werden in der Regel sicher und ordnungsgemäß in Verkehr gebracht. Die vom Unfallgeschehen bekannten technischen Mängel an HAB stellen sich erwartungsgemäß ein:

- durch die Einsatzbedingungen
- den Verschleiß
- durch mangelhafte Wartung und, bis dato in Einzelfällen, durch
- unzureichende wiederkehrende Prüfungen des Betreibers.

Marktkontrollen bei Motorradbekleidung

TOI z. A. Dipl.-Ing. (FH) Michael Wolf,
Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Motorradfahrer sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Das Risiko bei einem Motorradunfall getötet zu werden ist siebenmal höher im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmern. Sichere Motorradbekleidung kann dazu beitragen, dass bei einem Unfall die Verletzungen durch Aufprall oder Sturz vermieden oder zumindest abgeschwächt werden. Im Handel wird hierzu ein breites Sortiment von Kleidungsstücken wie Motorradjacken, -hosen und -kombis, sowie Motorradhandschuhe und -stiefel angeboten. Die Schutzkleidung verfügt oft über eine spezielle Zusatzausstattung wie Ellenbogen-, Knie- und Rückenprotektoren.

Die europäische Kommission hat für die Richtlinie 89/686/EWG über Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) eine Marktkontrolle im Bereich Motorradschutzbekleidung empfohlen. Bayern hat sich in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung bereit erklärt, eine entsprechende Aktion zu diesem Thema durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung der Aktion wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg (federführend) zusammen mit dem Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt übernommen.

Generell sind die für private Verwendung hergestellten Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Witte-

rungseinflüsse wie Nässe und Kälte vom Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie ausgeschlossen. Übernimmt jedoch der Hersteller die Verantwortung dafür bzw. gibt er in seinem Informationsmaterial und/oder seiner Werbung zu verstehen, dass die Bekleidung *durch eine Zusatzausrüstung* (z. B. Ellenbogenschützer, Knieschützer) einen über den Witterungsschutz hinausgehenden besonderen Schutz bietet, so wird *diese Zusatzausrüstung als Persönliche Schutzausrüstung* angesehen. Diese muss den grundlegenden Anforderungen der PSA-Richtlinie entsprechen. Übernimmt der Hersteller dagegen die Verantwortung, dass das *gesamte Kleidungsstück* besondere Schutzeigenschaften hat, muss das *Kleidungsstück als Ganzes* den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Es ergeben sich gemäß der PSA-Richtlinie folgende konkrete Einstufungen:

- Motorradkombis, -jacken und Motorradhosen mit fest eingenähten Protektoren werden als *gesamtes Kleidungsstück als Persönliche Schutzausrüstung* der Kategorie II eingestuft.
- Bei Motorradkombis, -jacken und Motorradhosen mit *einschiebbaren optionalen* Protektoren wird das Kleidungsstück *nicht als Persönliche Schutzausrüstung* eingestuft. Die entsprechenden einschiebbaren Protektoren dagegen sind *Persönliche Schutzausrüstungen* der Kategorie II.
- Motorradschuhe, Motorradstiefel und Motorradhandschuhe sind *Persönliche Schutzausrüstungen* der Kategorie II.

Die Aktion wurde mit dem Ziel durchgeführt, zu prüfen, ob Hersteller beim in Verkehr bringen von Motorradschutzbekleidung die Persönliche Schutzausrüstung den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der PSA-Richtlinie entsprechend in Verkehr bringen. Den zentralen Handlungsschwerpunkt der Aktion stellte die Überprüfung durch eine sicherheitstechnische Messekommission auf der Internationalen Motorradmesse INTERMOT im Oktober 2002 in München dar. Hier wurde entsprechend der obigen Einstufung Motorradschutzbekleidung kontrolliert. Ein für das in Verkehr

bringen von Motorradschutzbekleidung ausgearbeitetes Informationsblatt in deutscher bzw. englischer Sprache wurde als Informationsmaterial an die Hersteller, Importeure und Händler verteilt.

Die vor der Marktüberwachungsaktion aufgetretenen Befürchtungen hinsichtlich der falschen Einstufung der Motorradschutzbekleidung nach der PSA-Richtlinie sind nicht eingetreten. Fast alle Motorradkombis, -jacken und -hosen waren nicht als Persönliche Schutzausrüstung der Kategorie II einzustufen, da fast ausschließlich Protoktoren als optionale Zusatzausrüstung verwendet wurden. Diese eingeschobenen Protoktoren entsprachen in fast allen Fällen den formalen Anforderungen der PSA-Richtlinie: Die CE-Kennzeichnung war angebracht und die EG-Baumusterprüfung durchgeführt. Dagegen war im Bereich der Handschuhe und Stiefel eine erhebliche Anzahl an formalen Mängeln zu verzeichnen, da diese entgegen den gesetzlichen Anforderungen von den Inverkehrbringern nicht als Persönliche Schutzausrüstung eingestuft wurden.

Der Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V. (IVM), als Interessenvertretung der gesamten Motorradbranche in Deutschland, ist über die Ergebnisse der Aktion unterrichtet worden.

Amorces (Knallmunition für Spielzeugwaffen)

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg,
Dezernat 5 B

Durch die Entscheidung der EG-Kommission vom 30. Juli 2001 darf der Grenzwert des sogenannten C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegels L_{pCpeak} , der von einem Amorces-Spielzeug erzeugt wird, ab dem 1. August 2001 nur noch 125 dB betragen. Diese Entscheidung wurde mit Bekanntmachung des Bundesarbeitsministeriums vom 3. September 2001 im Bundesarbeitsblatt 10/2001 national wirksam.

Bei Überprüfungen auf den Spielwarenmessen 2002 und 2003 in Nürnberg wurde festgestellt, dass die wesentlichen europäischen Hersteller mit



Lärmreduzierte Spielzeugpistole

deutschem Absatzmarkt versuchen, Amorces-Spielzeug entsprechend der geänderten Rechtslage in den Verkehr zu bringen. Probleme haben vor allem Importeure, die Waren aus Drittländern in relativ geringer Menge einführen.

Ein mittelfränkischer Hersteller hat durch konstruktive Maßnahmen erreicht, seine Amorces-Spielzeuge leiser zu gestalten, z. B. Lärmdämmung durch Verschließen von Öffnungen, die Lärmemissionen nach außen leiten, wie an Revolvertrommeln oder offenen Waffenläufen (s. Abb.).

Da die Einhaltung des Grenzwertes für den Spitzenschalldruckpegel jedoch nur durch gleichzeitige Verwendung von Amorcesmunition mit verringerter Schallemission erreicht werden kann, mussten die entsprechenden Hersteller ihre Produkte neu gestalten. Dies bedingte auch eine erneute Zulassung der Amorces nach den Vorschriften des Sprengstoffrechts durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - BAM.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Gestaltung der Gebrauchsanleitungen für die Spielzeugwaffen, in der die Verbraucher auf die Verwendung lärmreduzierter Amorces hingewiesen werden sollen. Lärmreduzierte Amorces lassen sich nicht immer eindeutig von lauterer Amorces des gleichen Her-

stellers unterscheiden. Auch die Zulassungsnummer der BAM ist kein Unterscheidungskriterium, da z. T. für lärmreduzierte Amorces die selbe Zulassungsnummer der lauten „Vorgänger“-Amorces vergeben wurde.

Neben Gesundheitsgefahren durch zu hohe Lärmemissionen kann es bei der Verwendung nicht geeigneter Amorces auch zu Gefährdungen durch Rauchgase kommen. Wegen der zusätzlichen Dämmung verflüchtigen sich die Rauchgase nicht mehr so schnell.

Da das Problem noch nicht durchgängig gelöst ist, werden weiterhin Marktkontrollen mit Messungen der Spitzenschalldruckpegel, insbesondere von Amorces-Spielzeug aus Drittländern durchgeführt.

Laserpointer

Gewerbeaufsichtsamt Augsburg,
Dezernat 5 A

Laserpointer sind Produkte, die bei Kindern und Jugendlichen „in“ sind. Die Leistung der Laserpointer wird zum Schutz der Augen auf 1 mW (Laserklasse 2) begrenzt, d. h. wenn ein Strahl das Auge trifft, sorgt der Lid-schlussreflex für den Augenschutz. Darüber hinausgehende Leistungsstärken schädigen das Auge.

In den Jahren 1998/99 wurde eine bundesweite Projektarbeit „Laserpointer“ mit Hunderten von Messungen der Strahlungsleistung und Bestrahlungsstärke durchgeführt.

Diese Aktion und die damit verbundenen Maßnahmen ließen den Schluss zu, dass die auf dem Markt befindlichen Laserpointer den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen und somit für den Verbraucher kein Risiko darstellen. Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg wollte diese Annahme im Rahmen von Marktkontrollen überprüfen und startete amtsintern ein entsprechendes Projekt. Das Zwischenergebnis stellt sich wie folgt dar:

- von ca. 12 verschiedenen Typen von Laserpointern wiesen sechs teils gravierende Leistungsüberschreitungen auf (Spitzenwerte 8,8 mW)
- bei neun Laserpointern wurden formale Mängel, wie z. B. fehlende deutschsprachige Bedienungsanleitung, fehlende Kennzeichnungen und Warnhinweise festgestellt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg veranlasste, dass die mangelhaften Laserpointer vom Markt genommen wurden. Aufgrund der Erfahrungen wird das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg das Projekt fortführen.

54. Spielwarenmesse in Nürnberg

*Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg,
Dezernat 5 B*

Die Spielwarenmesse in Nürnberg ist der weltgrößte Umschlagplatz für den internationalen Vertrieb von Spielzeugen. Es werden ca. 1 Million Artikel, davon ca. 60.000 Neuheiten ausgestellt. Das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg hat als zuständiges Amt die Durchführung der sicherheitstechnischen Messekommissionen geplant und federführend durchgeführt. Die Spielwarenmesse wurde von insgesamt 18 Messekommissionen mit einer Aufgabenteilung nach Spielzeugarten und pyrotechnischen Gegenständen begangen. Die fachkundigen Mitglieder der Messekommissionen kamen von 11 verschiedenen Gewerbeaufsichtsämtern, dem LfAS, sonstigen na-

tionalen sachkundigen Stellen sowie Institutionen aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

Aufgabe der Messekommissionen ist es einerseits die Hersteller, Importeure und Händler zu beraten. Andererseits sollen im Rahmen der Marktüberwachung mangelhafte bzw. gefährliche Produkte gefunden und die Abstellung der Mängel veranlasst werden.

Es wurden insgesamt 354 Hersteller besucht und 989 Artikel überprüft, bei denen Mängel zu erwarten waren, wobei 36 % der Produkte aus Deutschland, 39 % aus dem EU-Raum und 25 % von außerhalb der EU kamen.

Im Rahmen der Messekommissionen wurden 19 % der Produkte wegen formeller, 14,5 % der Produkte wegen technischer und 0,6 % der Produkte wegen gefährlicher Mängel beanstandet.

Bei Beanstandungen wird das für den Inverkehrbringer zuständige Amt direkt informiert, um die Mängelbeseitigung zu veranlassen. Ein anderer Weg, die zuständige Marktaufsichtsbehörde auf mangelhafte Produkte aufmerksam zu machen, ist das internetgestützte Meldesystem ICSMS. Mit diesem Meldesystem, an das ganz Deutschland und teilweise das europäische Ausland angebunden ist (z. B. Tirol), können unbürokratisch und schnell Mängel erfasst und an die zuständige Stelle weitergegeben werden. Auf dieses Internetangebot (<http://www.icsms.org>) hat auch der Verbraucher Zugriff. Für den Fall, dass der Inverkehrbringer seinen Sitz im Ausland hat, werden die dort zuständigen Marktaufsichtsbehörden schriftlich informiert und gebeten, die Mängelbeseitigung zu veranlassen.

Zusammenarbeit der Kompetenzzentren mit der Gewerbeaufsicht und den ortsansässigen Verbraucherverbänden

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat im Jahre 2002 mit den Kompetenzzentren, die seit der Neugründung des Staatsministeriums bei den Landratsämtern eingerichtet werden, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen für den Verbraucher durchgeführt.

Ziel dieser Veranstaltungen ist der souveräne Verbraucher. Der Bürger soll auf das immer wichtiger werdende Dienstleistungsangebot aufmerksam gemacht und die Verbraucherschutzbehörden und -verbände mit allen ihren Aktivitäten näher an den Bürger gebracht werden. Darüber hinaus sollen diese bürgernahen Expertenzentren bei allen Fragen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes interdisziplinär zusammenarbeiten und in einen dauerhaften Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern treten.

Die Gewerbeaufsichtsämter konnten dabei jeweils ihre vielfältigen Aufgabenfelder im Rahmen des Verbraucherschutzes im Non-Food-Bereich mit einer umfangreichen Ausstellung anschaulich darstellen. Neben den Schautafeln mit allgemeinen Informationen gab es auch immer einiges zum „Anfassen“, beispielsweise sicheres Spielzeug, Kinderzimmermobiliar oder Heimwerkergeräte.

Gemeinsame Veranstaltungen erfolgten bisher in den Kompetenzzentren Würzburg (mit dem Gewerbeaufsichtsamt Würzburg) und Cham (mit dem Gewerbeaufsichtsamt Regensburg).

Die Gewerbeaufsichtsämter werden diese gemeinsamen Veranstaltungen auch im Jahr 2003 nutzen, um dabei den Verbraucher umfassend zu informieren und zu beraten und als Dienstleister für den Bürger da zu sein.

VIS - Verbraucherschutzinformationssystem Bayern

Im September wurde der Startschuss für das internetgestützte Verbraucherschutzinformationssystem Bayern, Modul „Produktsicherheit“, gegeben.

Auf der Website „<http://www.vis-technik.bayern.de>“ kann sich der Verbraucher umfassend über den Bereich Produktsicherheit in Bayern informieren. Hier können Beiträge von Fachleuten aus der Gewerbeaufsicht, dem Expertenforum, aus Publikationen des Staatsministeriums und dem Bereich „Aktuelles“ (z. B. Rückrufe, allgemeine Verbrauchertipps etc.) abgerufen werden. Zusätzlich werden Informationen über das Spektrum der staatlichen Marktüberwachung in Bayern und der Gewerbeaufsicht angeboten.

Der Verbraucher kann dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt über Internet konkrete Produktmängel mittels eines Anzeigeformulars melden. Der direkte Kontakt - telefonisch, schriftlich oder persönlich - wird als weitere Möglichkeit angeboten.

2.3

Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz

Der stoffliche Verbraucherschutz ist ein Teilaspekt des Schutzes des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Rahmen der Chemikaliensicherheit.

Grundlage der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht auf diesem Gebiet ist das Chemikaliengesetz und die darauf gestützten Vorschriften

- Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV
- Gefahrstoffverordnung - GefStoffV
- Giftinformationsverordnung - Chem-GiftInfoV
- FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und
- Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zum Schutz der Ozonschicht.

Mitte des Jahres 2002 sind besondere Vorschriften für Biozid-Produkte und -Wirkstoffe in das Chemikaliengesetz neu aufgenommen worden.

Zum Schutz der Verbraucher enthalten diese Vorschriften unter anderem

- Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe und Zubereitungen enthalten,
- Beschränkungen für die Abgabe gefährlicher Chemikalien an den privaten Endverbraucher,
- Anforderungen an die Sachkunde des Verkaufspersonals, das gefährliche Chemikalien an den privaten Endverbraucher abgibt,
- Regelungen für die sicherheitsbezogene Kennzeichnung von Chemikalien, da die Kennzeichnung für den Verbraucher oft der einzige Hinweis

auf die Gefährlichkeit der Stoffe und Zubereitungen ist,

- Vorgaben für die sichere Verpackung der Artikel, wie z. B. das Anbringen kindergesicherter Verschlüsse,
- Verbote von verharmlosenden und irreführenden Angaben zur Gefährlichkeit der Waren, wie z. B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“, „umweltfreundlich“,
- Mitteilungspflichten für Hersteller und Importeure, die Zubereitungen mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften und Biozid-Produkte für die Verbraucher vermarkten, gegenüber dem Bundesinstitut für Risikobewertung, als Hilfe für die Giftinformationszentren.

Die Handelsbeschränkungen und -verbote werden in Bayern als erstem Land seit mehreren Jahren von der Gewerbeaufsicht systematisch nach Stichprobenplänen des LfAS durch Marktkontrollen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die der ChemVerbotsV unterliegen, überwacht. Die Einhaltung der dort festgelegten Grenzwerte für die im Handel für den privaten Endverbraucher erhältlichen gefährlichen Stoffe wird mit chemischen Analysen und physikalisch-chemischen Untersuchungsmethoden in jeder einzelnen Stichprobe geprüft.

Beprobte Artikel

Im Jahr 2002 hat die Gewerbeaufsicht insgesamt 30 verschiedene Warengruppen zum Teil mehrmals beprobt. Zu den ausgesuchten Zubereitungen und Erzeugnissen zählten unter anderem Autodichtungen, Doppelwandbehälter, Fugendichtmassen, Hydrauliköle, Knickleuchten, Kunststoff-Souvenirs und weitere PVC-Artikel, Lenkradumhüllungen, Öllampen und Lampenöle, Pflegemittel, Schneesprays, Seidentücher, Tarnnetze, Tattoofarben, Tierpflegemittel und Zweikomponenten-Kleber.

Je nach Auswahlkriterium wurde in diesen Proben der Gehalt von 12 verschiedenen Inhaltsstoffen analysiert wie z. B. Cadmium, Blei, PCP, PCB, Asbest, Benzol, Formaldehyd oder es

wurden auch pH-Wert, Oberflächenspannung und Viskosität gemessen.

Mehrmals wurde auch die Richtigkeit der Kennzeichnung auf der Verpackung von Zubereitungen überprüft; dies ist für den Verbraucher wichtig, um ihn vor möglichen Gefahren zu warnen, die von der angebotenen Ware beim Gebrauch ausgeht.

Gesamtergebnis

Die Zahl der untersuchten Artikel konnte gegenüber dem letzten Jahr erneut gesteigert werden. Von den insgesamt 1.052 Proben aus dem Jahr 2002 waren 104 (9,6 %) zu beanstanden. Nur in wenigen Ausnahmefällen lagen die Beanstandungen innerhalb einer Warengruppe bei über 50 %.

Von den zuletzt nur noch selten anzutreffenden doppelwandigen Dekorationsartikeln oder Spielen aus Kunststoff, die mit gefährlichen Flüssigkeiten gefüllt sind, waren sieben von acht zu beanstanden. Sind zwei Flüssigkeiten darin enthalten, zeigt die Erfahrung, dass eine davon als gefährlich einzustufen ist.

Für den Angelbedarf und als batterieabhängige Notbeleuchtung werden sogenannte Knickleuchten oder Lightsticks angeboten. Durch Knicken des äußeren Kunststoffrohres wird eine Ampulle im Inneren zerbrochen und die vorher getrennten Flüssigkeiten dadurch zur Reaktion gebracht. Dies bewirkt eine als Chemolumineszenz bezeichnete Leuchterscheinung. Untersuchungen des LfAS ergaben, dass neun von 14 (64 %) Knickleuchten einen fortpflanzungsgefährdenden Stoff enthielten. Zwar dürfen solche Knickleuchten nach wie vor für die oben genannten Zwecke verkauft werden; nicht erlaubt ist jedoch ihre Abgabe, wenn sie als Dekorationsgegenstände und Spiele benutzt werden sollen. Beispielsweise werden kurze Leuchtstäbe in Diskotheken, bei Tanzveranstaltungen und bei Partys dadurch zweckentfremdet, dass sie im Mund oder in Getränken durch ihre Leuchterscheinung Aufmerksamkeit erregen. Vom Kauf der Knickleuchten für solche „Disco-Zwecke“ wird dringend abgeraten, denn es gab bereits Unfälle mit Vergiftungserscheinungen, weil Knickleuch-

ten ganz oder versehentlich zerbissen verschluckt wurden.

Meistens lag der nicht verkehrsfähige Anteil der Proben zwischen 0 und etwa 5 %. So wurde nur in zwei von 110 Seidentüchern und in einem von 107 Lederarbeitshandschuhen eine Überschreitung des Grenzwerts des giftigen Konservierungsmittels Pentachlorphenol nachgewiesen.

Durch die ständige Beprobung von aktuellen und verbrauchernahen Artikeln, die vermutlich gefährliche Stoffe enthalten, im Handel, bei den Herstellern und Importeuren durch die Gewerbeaufsicht und die mit der Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschriften verbundenen wirtschaftlich nachteiligen Folgen für den Inverkehrbringer wird dafür gesorgt, dass die Einhaltung der stofflichen Beschaffenheitsanforderungen bei den Lieferanten eingefordert wird.

Qualitätssicherungsmaßnahmen und -nachweise bei den Zulieferern und Eingangs-Qualitätskontrollen bei den Importeuren können darüber hinaus wichtige Beiträge dazu liefern, gefährliche und gesundheitlich bedenkliche Ware von den Verbrauchern in Bayern fernzuhalten.

Welche Folgen die Maßnahmen zur Marktüberwachung für den Verantwortlichen haben können, zeigt das folgende Beispiel:

Verbotene Foto-Schneekugeln

Das Inverkehrbringen von Dekorationsgegenständen und Spielen, die gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten enthalten, ist nach Abschnitt 5 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV verboten.

In einem Fotogeschäft wurde ein Foto-Schneekugel-Schlüsselanhänger als Verdachtsprobe genommen; er wurde untersucht und es ergab sich, dass er mit einer gefährlichen Flüssigkeit gefüllt war und damit dem oben genannten Verbot unterfiel. Über einen Großhändler wurde der Importeur der Schlüsselanhänger ausfindig gemacht. Der Abverkauf der bei ihm noch vorhandenen rund 150.000 Reststücke wurde untersagt und die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht verkehrsfähigen Artikel mit einem Gesamtgewicht von 6.700 kg angeordnet. Der

Entsorgungsnachweis musste vorgelegt werden, damit auch der vom Importeur ins Auge gefasste Export ins außereuropäische Ausland sicher verhindert wurde.

Die Kosten für den Transport aus China, für die Entsorgung durch ein Fachunternehmen und für den entgangenen Verkaufserlös (0,83 Cent/Stück) betragen rund 150.000 €. Wegen der im Wiederholungsfall angedrohten sofortigen Einschaltung der Staatsanwaltschaft lässt der Importeur künftig vor dem Einkauf Musterstücke bei einer zuverlässigen Stelle auf ihre Verkehrsfähigkeit überprüfen und erst danach die Ware anliefern.

Anpassung des Stichprobenplans an das Marktgeschehen

Gesundheitsgefährliche Flüssigkeiten enthaltende Kunststoffartikel wie der erwähnte Schlüsselanhänger oder mit Blumen gefüllte Öllampen sind Modeerscheinungen, die für einen bestimmten Zeitraum in großer Zahl auf den Markt gebracht werden. Manche Produkte wie Schnee- und Glitzer-Spraydosen oder Luftschnangensprays mit leicht entzündlichen Treibgasen werden saisonbedingt nur zu Weihnachten oder im Fasching im Handel angeboten. Dem wird beim Aufstellen des Stichprobenplans durch kurzfristige Aufnahme oder schnelle Wiederholung bei Modeartikeln und termingerechter Beprobung von Saisonware Rechnung getragen. Ebenso wird durch erneute Beprobung nach einem angemessenen Zeitraum der Erfolg der Maßnahmen überwacht.

Untersuchungen mit einer hohen Beanstandungsquote haben zur Folge, dass durch die Verwaltungsmaßnahmen, die Beratung und die Information von Händlern, Herstellern und Importeuren durch die Gewerbeaufsicht häufig ein deutlicher Rückgang der Mängel festgestellt wird, so z. B. bei PCP-haltigem Tropenholz (von 33 % auf 0) und asbesthaltigen Autodichtungen (von 58 % auf 0) jeweils innerhalb von einem Jahr.

Ist eine Artikelgruppe weitgehend und dauerhaft frei von Beanstandungen, wird sie im Stichprobenplan durch eine neue mit höherer Mängelquote ersetzt, bis auch dort ein Erfolg eingetreten ist.

Bestimmte gefährliche Stoffe wie z. B. Cadmium tauchen immer wieder in Einzelfällen in den verschiedensten Gegenständen auf, so dass nach ihnen regelmäßig in wechselnden Artikeln gesucht wird. Andere Waren verschwinden wegen fehlender Nachfrage völlig vom Markt, wie z. B. schwermetallhaltige Emailpulver.

Aussichten für 2003

Durch die Beschaffung eines tragbaren Röntgenfluoreszenz-Analysators beim LfAS werden die mit diesem Gerät ausgestatteten Kontrolleure der Gewerbeaufsicht in die Lage versetzt, Analysen auf verbotene oder durch Grenzwerte geregelte Metalle wie die Elemente Cd, Pb, Ni, Co, Cr, Mn, Cu, Zn, As, Sb, Sn, Hg in Artikeln aller Art direkt beim Handel in deutlich kürzerer Zeit durchzuführen und damit bereits im Laden eine verbindliche Aussage über die Verkehrsfähigkeit einer Stichprobe zu treffen. Die Wartezeiten zwischen Probenahme und Übermittlung des Analyseergebnisses entfallen. Der verantwortliche Inverkehrbringer kann sich selbst sofort mit eigenen Augen vom Messwert und dem damit gegebenenfalls festgestellten Verstoß überzeugen. Kosten für aufwändige chemische Analysen können eingespart werden.

Für den neuen Bereich der Biozid-Produkte und Biozid-Wirkstoffe läuft im Jahr 2003 die Kontrolltätigkeit an. In der sogenannten 2. Review-Verordnung der EG werden Listen für Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte veröffentlicht, mit deren Hilfe erkennbar wird, welche Biozide umgehend vom Markt genommen werden müssen, welche nur noch für maximal drei Jahre verkauft werden dürfen und welche dem bis zum Jahr 2010 angesetzten Bewertungsprogramm unterliegen. Bereits jetzt hat der Handel spezielle Kennzeichnungs- und Werbevorschriften zu Bioziden zu beachten.

Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung enthält Vorschriften, die dem Schutz der Menschen sowie der Umwelt vor gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen dienen sollen; z. B. in Form von Herstellungs- und Verwen-

dungsverbote, Vorschriften zum sicheren Verwenden von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz, die dem Schutz der Beschäftigten dienen, und auch besonderen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die vor allem dem privaten Verbraucher und den Arbeitnehmern zugute kommen.

Im Vollzug dieser Verordnung hat die Gewerbeaufsicht im Berichtsjahr 16.260 Überprüfungen vorgenommen und dabei insgesamt 20.925 Beanstandungen getroffen.

Neben den routinemäßigen Überprüfungen haben die Gewerbeaufsichtsämter zu besonderen gefahrstoffrechtlichen Themenstellungen im Berichtszeitraum folgende Überwachungsprojekte abgeschlossen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben der galvanotechnischen Oberflächenbehandlung (siehe Bericht ab Seite 29)
- Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz dieselmotorbetriebener Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen (siehe Bericht ab Seite 35)
- Kommunale Sammelstellen und Zwischenlager für gefährliche Abfälle (siehe Bericht ab Seite 40) und
- Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien (siehe Bericht ab Seite 43).

Folgende Projekte wurden begonnen:

- Schutz vor Quarzfeinstaub in Steingewinnungs- und Steinbearbeitungsbetrieben
- Gefährdungen und Belastungen in Gießereien und
- Persönliche Schutzausrüstung bei Lackierarbeiten in kleinen Schreinerien.

Zudem hat die Gewerbeaufsicht als Reaktion auf einen tödlichen Unfall, der bei einer Begasung einer Kirche in der Gemeinde Ursensollen, Landkreis Amberg-Weizsach, Oberpfalz, im Oktober 2002 geschah, die Überwachungstätigkeit bei Begasungsmaßnahmen intensiviert. Neben der Überprüfung der formellen und organisatorischen Schutzmaßnahmen anhand der Anzeigenunterlagen hat die Gewerbeauf-

sicht nahezu alle angezeigten Begasungen von Lagergebäuden und Kirchen vor Ort im Hinblick auf die einzuhaltenden Schutzvorschriften kontrolliert. Auf Anregung des Staatsministeriums prüft der zuständige Arbeitskreis „Begasungen“ im Ausschuss für Gefahrstoffe darüber hinaus, ob Änderungen der Sicherheitsvorschriften für Begasungen oder sonstige ergänzende Schutzmaßnahmen angezeigt sind - z. B. die Odorierung von geruchslosen Begasungsmitteln.

Bei dem Unfall gelangte das giftige und geruchslose Begasungsmittel Sulfuryldifluorid auf bisher nicht abschließend geklärten Wegen in ein benachbartes Wohngebäude und führte zum Tod eines Bewohners. Insgesamt zehn weitere Bewohner wurden mit Vergiftungserscheinungen im Krankenhaus behandelt. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Überprüfungen noch nicht abgeschlossen.

2.4

Bio- und Gentechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Im Herbst 2002 wurden auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz Messungen der Konzentration biologischer Arbeitsstoffe in Abfallsortieranlagen durchgeführt, um die Belastung der dort Beschäftigten mit Krankheitserregern zu beurteilen. Gemessen wurden vermehrungsfähige Bakterien und Pilze nach der Standard-Methode der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 405.

Von insgesamt sechs Anlagen wurden drei als „mangelhaft“ und zwei als „nicht optimal“ hinsichtlich der Keimbelastung der Beschäftigten eingestuft. Lediglich eine Anlage schnitt mit der Wertung „gut“ ab. Die Messungen haben gezeigt, dass bei der Wertstoffsortierung nicht auf wirksame raumlufttechnische Anlagen zur Reduktion der Keimbelastung im Atembereich der Beschäftigten verzichtet werden kann. Selbst bei vorhandenen raumlufttechnischen Anlagen muss mit einer hohen Keimbelastung gerechnet werden, wenn die Anlage nicht regelmäßig gewartet und gereinigt wird.

Die Gewerbeaufsichtsämter wurden angewiesen, die notwendige technische Nachrüstung der Anlagen zu veranlassen und auf die Einhaltung der grundlegenden Hygieneanforderungen zu achten. Weitere Messungen, diesmal in Kompostierungsanlagen, sind für 2003 vorgesehen.

Die betriebliche Umsetzung der Biostoffverordnung wurde auch im Rahmen des Projekts „Hygiene am Arbeitsplatz“ überprüft. Auf den ausführlichen Ergebnisbericht auf Seite 54 in diesem Jahresbericht wird verwiesen.

Gentechnik

Für die Überwachung des Schutzes der Beschäftigten in gentechnischen Anlagen sind die Gewerbeaufsichtsämter München-Stadt für Südbayern und Würzburg für Nordbayern zuständig. Federführend für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken; auch das Landesamt für Umweltschutz ist mit Überwachungsaufgaben betraut.

Die Überprüfung der Anlagen erfolgt in gemeinsamen Kommissionen aller beteiligten Behörden, um die Anlagenbetreiber nicht unverhältnismäßig zeitlich zu belasten. Die Abstände zwischen den Überprüfungen richten sich nach der Gefahrgeneignetheit der Anlagen entsprechend den Sicherheitsstufen. So müssen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 im Abstand von längstens einem Jahr und Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Abstand von höchstens zwei Jahren besichtigt werden.

Ende des Jahres 2002 gab es in Bayern 578 gentechnische Anlagen (im Vorjahr 540), und zwar im Bereich des Gewerbeaufsichtsamts Würzburg 181 Anlagen, davon in der

- Sicherheitsstufe 1 (keine Gefährdung): 134
- Sicherheitsstufe 2 (geringe Gefährdung): 40
- Sicherheitsstufe 3 (mäßige Gefährdung): 7.

In sechs Anlagen werden Arbeiten im Produktionsbereich durchgeführt.

Übersicht 4: Gefahrgutkontrollen

Lfd. Nr.	Art/Inhalt	Fahrzeuge mit Zulassung in dem Gebiet			
		Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht- EG-Staaten	Gesamt
1.1	Anzahl der kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge	1.243	230	66	1.539
1.2	davon Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge	327	89	29	445
2.	Art und Anzahl der Verstöße				
2.1	Fahrschulung	8	1	0	9
2.2	Bescheinigung der besonderen Zulassung	18	2	0	20
2.3	Begleitpapiere (nur Beförderungspapiere)	67	23	6	96
2.4	Kennzeichnung (Fahrzeug/Container ohne Gefahrenzettel)	38	4	1	43
2.5	Ausrüstung	62	26	3	91
2.6	Ladungssicherheit	68	22	14	104
2.7	sonstige Mängel	143	28	8	179
3.	Anzahl und Art der veranlassten Maßnahmen				
3.1	Verwarnungsgeld	67	19	6	92
3.2	Anzahl der Anzeigen für Bußgeldverfahren	35	5	3	43

Im Bereich des Gewerbeaufsichtsamts München-Stadt 397 Anlagen, davon in der

- Sicherheitsstufe 1: 299
- Sicherheitsstufe 2: 91
- Sicherheitsstufe 3: 7

In sechs Betrieben werden Arbeiten im Produktionsbereich durchgeführt.

Im Berichtszeitraum fanden 233 Begehungen unter Beteiligung der Gewerbeaufsichtsämter statt. Die bei diesen Überprüfungen beanstandeten Mängel betrafen überwiegend den konventionellen technischen Arbeitsschutz. Gravierende spezifische Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung wurden nicht festgestellt. Wie im vergangenen Jahr wurden Unfälle oder Erkrankungen, die im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen, nicht bekannt.

2.5 Explosionsgefährliche Stoffe

Projektarbeit „Verkauf von Silvesterfeuerwerk“

Gewerbeaufsichtsamts München-Land, Dezernat 2 B

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II (Silvesterfeuerwerk) durch den Einzelhandel wurde von der Gewerbeaufsicht zum Jahreswechsel 2002/2003 im Rahmen einer Projektarbeit überprüft. Neben dem allgemeinen Verkaufsverbot bis drei Tage vor Silvester für Feuerwerksartikel der Klasse II wurden auch die Einhaltung des Abgabeverbotes an unter 18-jährige sowie die Lagerung und Ausstellung der pyrotechnischen Gegenstände bei den Händlern geprüft. Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass nur zugelassene Artikel in den Verkauf gelangten.

Insgesamt wurden 1.577 Betriebe aufgesucht. Knapp die Hälfte (47 %) waren ohne Mängel. Schwere Mängel wurden in 62 Betrieben festgestellt. Dabei handelte es sich zum großen Teil um erhebliche Überschreitungen der zugelassenen Lagermengen in

den Verkaufsräumen, in Nebenräumen und in Lagerräumen. In einem Fall wurden pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft. In einem anderen Fall wurden pyrotechnische Gegenstände vor dem Laden auf dem Gehweg im Freien ausgestellt. Pyrotechnische Gegenstände wurden auch ohne Ausnahmegenehmigung mit Reisegewerbekarten verkauft.

Die Gewerbeaufsicht sorgte in all den Fällen dafür, dass die Missstände beseitigt wurden.

2.6 Beförderung gefährlicher Güter

Um einen sicheren Gefahrguttransport zu gewährleisten, führen die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter Kontrollen im Vollzug der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen sowohl in den Betrieben als auch auf der Straße durch. Für die Straßenkontrollen stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten zwei Überwachungsfahrzeuge zur Verfügung, die mit allen erforderlichen Arbeitsgeräten, wie Notebook, Handy usw., ausgestattet sind, um eine reibungslose Kontrolle der Gefahrgutfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden durch Seminare auf die steten Änderungen der Gefahrgutvorschriften vorbereitet. Im Berichtszeitraum fand eine mehrtägige Schulung über die Neuerungen im Bereich der Verkehrsträger Straße (ADR 2003) und Schiene (RID 2003) statt. Zusätzlich fand ein zweitägiger Arbeitskreis statt, in dem Erfahrungen und Vollzugsprobleme der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Beamten der Gefahrguttruppe der bayerischen Polizei sowie des Bundesamtes für Güterverkehr ausgetauscht bzw. geklärt wurden.

Neben der Kontrolle der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen (2.876 Besichtigungen) liegt ein Schwerpunkt in der Prävention (294 Besprechungen und 135 Vorträge). So werden die Betriebe über Änderungen der Gefahrgutbestimmungen informiert und über die richtige Anwendung der Vorschriften beraten. Zugleich wird versucht, die am Gefahrguttransport beteiligten Personen zu sensibilisieren. Hierzu trägt

die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit den Gefahrgutbeauftragten in den Betrieben wesentlich bei.

Gefahrgutbeauftragte sind nach der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)“ unter bestimmten Voraussetzungen vom Unternehmer bzw. Betriebsinhaber zu bestellen.

Die Ergebnisse der Gefahrgutkontrollen von Straßenfahrzeugen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 ist in der Übersicht 4 „Gefahrgutkontrollen“ dargestellt.

Von den überprüften Gefahrgutfahrzeugen mussten 29 % der Fahrzeuge beanstandet werden, wozu die

- inländischen Fahrzeuge mit 26 %,
- sonstigen EG-Staaten mit 39 % und die
- Nicht-EG-Staaten mit 44 % beitragen.

Aus Berichten der Gewerbeaufsichtsämter wird ersichtlich, dass das Augenmerk bei den Kontrollen verstärkt auf vorschriftsmäßige Ladungssicherungen sowie Dokumentationen, wie Beförderungspapier und gültige „ADR-Bescheinigungen“, zu richten ist. Es ist festzustellen, dass ausländische Gefahrgutfahrzeuge eine höhere Beanstandungsquote aufweisen.

3. Sozialer Arbeitsschutz

3.1 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen in Krankenhäusern bereitet in der Praxis noch zahlreiche Probleme, die sich bei engem finanziellen Spielraum und unzureichendem Ärztenachwuchs verschärfen. Im StMGEV wurde bereits im Oktober 2001 ein „Runder Tisch“ eingerichtet, an dem mit betroffenen Krankenhausärzten, Verbänden und Vertretern der Tarifparteien die Ursachen für die Arbeitsüberlastungen der Ärzte diskutiert und Lösungsansätze für bessere Arbeitsbedingungen gesucht werden. Im Mittelpunkt der vier Sitzungen im Jahr 2002 stand die

Erörterung verschiedener Arbeitszeitmodelle anhand von Beispielen kleinerer und größerer Krankenhäuser, die gezeigt haben, dass es möglich ist, praxismgerechte Arbeitszeitvereinbarungen unter Beachtung des Arbeitszeitrechts und zur Zufriedenheit der Beschäftigten zu finden.

Die Komplexität der Probleme in Krankenhäusern führt aber auch dazu, dass Kontrollen der Aufsichtsorgane allein die Ursachen der spezifischen Schwierigkeiten nicht beseitigen können. Es besteht Einigkeit, dass die Herstellung attraktiver Arbeitsbedingungen in Krankenhäusern – und dazu zählen auch menschengerechte Arbeitszeiten – zwingende Voraussetzung für eine Lösung der vielfältigen Probleme ist. Auf der Basis der gesammelten Erfahrungen wurde festgestellt, dass die Optimierung der Organisation wesentlich zu einer Verbesserung der Situation beitragen kann und in großem Umfang ein Bedarf an professioneller Arbeitszeitberatung bzw. einem Organisationsmanagement besteht.

Im Rahmen einer Sitzung des „Runden Tisches“, an der Herr Staatsminister Sinner persönlich teilnahm, wurde im Konsens aller Interessengruppen vereinbart, dass den Krankenhäusern, in denen Verstöße gegen Regelungen des ArbZG festgestellt werden und die keine kurzfristigen Lösungsmöglichkeiten durch interne organisatorische Änderungen sehen, gegebenenfalls auferlegt wird, unter Einbeziehung externer Beratungsfirmen Arbeitszeitmodelle unter Beachtung des ArbZG zu entwickeln, statt die Verstöße sofort mittels Bußgeld zu ahnden.

Bezugnehmend auf diese Vereinbarung hat Herr Staatsminister Sinner in einem Schreiben an alle bayerischen Krankenhäuser an deren Bereitschaft appelliert, zur Vermeidung aufsichtlicher Sanktionen, sich selbst und ihre inneren Strukturen auf den Prüfstand moderner Organisationsformen zu stellen und sich gegebenenfalls einer professionellen Beratung zu unterziehen. Ergänzend dazu wurden alle bayerischen Krankenhäuser im Herbst durch ein weiteres Schreiben vom örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt über die unterschiedlichen Möglichkeiten - Inanspruchnahme einer externen

Arbeitszeitberatung oder kurzfristige interne Umsetzung eines gesetzeskonformen Arbeitszeitmodells im Zusammenwirken mit der Personalvertretung - und die für die Umsetzung vorgesehenen Fristen informiert.

Mit diesem Schreiben haben die Krankenhäuser eine Zusammenstellung von Arbeitszeitmodellen erhalten, die von einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene ausgewertet wurden und die gerade den Krankenhäusern, die eine selbständige Erarbeitung gesetzeskonformer Arbeitszeitregelungen beabsichtigen, wertvolle Impulse und Hinweise für organisatorische Veränderungen geben können.

Diese Arbeitszeitmodelle sind auf der Internetseite des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik veröffentlicht und Gegenstand einer „Handlungshilfe für die Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern“. Zum Teil berücksichtigen die Modelle bereits das EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2000 und bewerten demnach Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit. Vorbehaltlich einer abschließenden Klärung der Auswirkungen dieses Urteils auf EU-Ebene sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung des nationalen Rechts orientieren sich die Vollzugsbehörden jedoch weiterhin an den bisher geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des BAT i.V.m. Auslegungshilfen und zählen nur die Inanspruchnahmen während des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit.

3.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Allgemein

Die Begrenzung der Lenk- und Ruhezeiten dient nicht nur dem Gesundheitsschutz der Lastkraftwagen- und Omnibusfahrer, sondern auch der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und im Besonderen der Sicherheit der Fahrgäste von Omnibussen. Deshalb werden von der bayerischen Gewerbeaufsicht zum Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Betrieben, an Autobahnen oder an sonstigen Fernstraßen sowie an Grenzübergängen regelmäßig Kontrollen durchgeführt.

Die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen sind in den nationalen und internationalen Sozialvorschriften geregelt. Hierzu zählen im wesentlichen die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 sowie die Fahrpersonalverordnung.

Überprüfungen in Betrieben und im Verkehrsgeschehen

In den Betrieben, auf Straßen und an Grenzübergängen wurden im Berichtsjahr insgesamt 11.573 Überprüfungen in Bezug auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durchgeführt. Die festgestellten Verstöße wurden mit 14.058 Bußgeldern und 1.501 kostenpflichtigen Verwarnungen geahndet.

Einführung des neuen digitalen Kontrollgerätes

Der Rat der Europäischen Union hat im September 1998 die VO (EWG) Nr. 3821/85 geändert und ein digitales Kontrollgerät zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Lastkraftwagen und Omnibussen eingeführt. Das neue Kontrollgerät soll gegenüber Manipulationen sicherer sein und die Auswertbarkeit der Aufzeichnungen durch eine vollautomatische Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten erleichtern. Der Betrieb dieses digitalen Kontrollgerätes setzt voraus, dass jeder Fahrer eine persönliche Fahrerkarte besitzt, die – statt eines Schaublattes – während der Fahrt in das neue Kontrollgerät eingeführt werden muss.

Am 5. August 2002 wurden die technischen Spezifikationen für das neue Kontrollgerät und die Kontrollgerätekarten, die den Vorschriften des sog. „Anhangs IB“ der VO entsprechen müssen, veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt gerechnet müssen spätestens nach zwei Jahren, also ab dem 6. August 2004, alle neuen Lastkraftwagen und Omnibusse zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten - statt der bisherigen Kontrollgeräte mit Schaublatt - mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein. Die vorhandenen Fahrzeuge dürfen weiterhin mit dem alten Kontrollgerät weiterfahren.

Nur Güterbeförderungsfahrzeuge über 12 t, bei denen das alte Kontrollgerät

ersetzt werden muss, müssen mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden.

3.3 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz 2002

Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wurde auch im Jahr 2002 wieder zu einer Sitzung einberufen.

Hauptthema der Sitzung war u. a. die Beschäftigung von Kindern im Medien- und Kulturbereich. Eine gestaltende Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörden. Diese müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Kinder getroffen wurden, so dass die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Kinder nicht beeinträchtigt wird. Die Medien- und Kulturwirtschaft fordert zunehmend, die Voraussetzungen für die Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen flexibler zu handhaben. Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2000 hinsichtlich der Bewilligung der Mitwirkung von Kindern im Medien- und Kulturbereich entsprechende „vereinfachendere“ Richtlinien erlassen. Entsprechende Regelungen bedürfen jedoch noch einer Umsetzung im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Da möglicherweise mit einer zunehmenden Verlagerung von Produktionen ins Ausland gerechnet werden muss, sprach sich auch der Landesausschuss dafür aus, den zeitlichen Ablauf und Umfang der Produktion - unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Betreuung der Kinder gewährleistet wird - bei einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzes flexibler zu handhaben.

In diesem Zusammenhang wurde auch über das für 2003 geplante ZDF-Kinderprogramm „tivi-stark!“ beraten, das Kinder im Rahmen seiner Sendungen für das Engagement am sozialen und

gesellschaftlichen Leben animieren möchte. Kinder sollen zum Beispiel die Möglichkeit erhalten, sich in Tierheimen für Tiere einzusetzen und den artgerechten Umgang mit Tieren zu erlernen oder Treffen mit Behinderten organisieren, um Hemmschwellen zu überwinden. Kontakte mit älteren Menschen und die Teilnahme an deren täglichem Leben könnten dazu dienen, soziale Kompetenzen wie Hilfsbereitschaft und Geduld zu fördern.

Die Aktionen werden von einem Projektleiter mit entsprechender Sachkenntnis pädagogisch betreut und inhaltlich angeleitet.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes kamen die Mitglieder zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um kein Beschäftigungsverhältnis handelt, sofern der pädagogisch-soziale Zweck im Vordergrund steht, insbesondere dann, wenn die Aktion in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt wird.

Der Landesausschuss berichtete über vergleichbare Projekte in Bayern, die vom Jugendring oder von kirchlichen Trägern in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführt wurden.

Weiterhin befasste sich der Landesausschuss mit der Frage, ob und inwieweit das Jugendarbeitsschutzgesetz auf Praktika der Fachoberschulen anzuwenden ist. Im sozialen Bereich der Fachoberschule müssen jugendliche Schülerinnen und Schüler ein sechsmonatiges Praktikum in Alten- oder Pflegeheimen absolvieren, in denen u. a. Tätigkeiten anfallen, die nach 20 Uhr durchgeführt werden müssen.

Der Landesausschuss kam zu der Schlussfolgerung, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, auf das die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden sind. Im Unterschied zu der 14-tägigen „Schnupperlehre“, bei der die Schülerinnen und Schüler in der Regel nur „zuschauen“, wird während eines Sechs-Monate-Zeitraums eine aktive Beteiligung vorausgesetzt.

Auch die Beschäftigung von Jugendlichen mit dem Austragen von Zeitungen war wieder einmal Thema. Nach geltender Rechtslage dürfen Jugendliche zwar an Samstagen, nicht jedoch

Übersicht 5; Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	184	529
Verhaltensfehler der geschützten Personen	90	33
Existenzgefährdung des Betriebes	21	27
Insolvenzverfahren	164	540
Sonstiges	3	3

an Sonntagen Zeitungen austragen. Das - unzulässige - Austragen von Zeitungen an Sonntagen ist allerdings weit verbreitet und zwischenzeitlich gesellschaftlich anerkannt.

Die Mitglieder des Landesausschusses wurden darüber informiert, dass die Mehrzahl der Länder einer dahingehenden Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes bislang ablehnend gegenüber steht.

Abschließend regten die Mitglieder an, die Neuauflage des Films zum Thema „Jugendarbeitsschutz“ als Projektarbeit an eine Fachschule, z. B. für Medienpädagogik zu vergeben. Der Landesausschuss wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf mögliche Novellierungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und Kosten, der Zeitpunkt für eine Aktualisierung des Films gut überlegt werden muss. Der Landesausschuss wird zwischenzeitlich prüfen, ob eine Neuauflage des Films im Rahmen von Jugendfilmfesten oder Wettbewerben auch möglich ist.

Wie in den vergangenen Jahren auch, veranstaltete der Landesausschuss zum Thema „Jugendarbeitsschutz“ wieder eine Fachtagung, die in diesem Jahr in Ingolstadt stattfand.

Die zahlreich anwesenden Vertreter der örtlichen Verbände, der Gewerkschaften und der Schulen wurden von Frau Staatssekretärin Erika Görlitz über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes informiert. Ergänzt wurden die Ausführungen durch die Vorführung des Films „Jugendarbeitsschutz“ und die Verteilung der Informationsbroschüre über das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie der Unterrichtshilfe für das Lehrpersonal.

In einer abschließenden gemeinsamen Diskussionsrunde mit Frau Staatssekretärin wurden Auslegungsfragen anhand aktueller Beispiele aus der Praxis erörtert.

3.4 Frauenarbeitsschutz

Am 20. Juni 2002 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Das novellierte Mutterschutzgesetz enthält insbesondere eine wesentliche Verbesserung für Mütter, deren Kind vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt. Nach dem neu gefassten § 6 Abs. 1 MuSchG erhalten nun alle Mütter - sofern sie unter den Anwendungsbereich des MuSchG fallen - eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen.

Bei medizinischen Frühgeburten (Geburtsgewicht von unter 2.500 g) regelte § 6 Abs. 1 MuSchG schon bisher, dass sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung noch zusätzlich um die Tage verlängert, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Bei vorzeitigen Entbindungen, die die Merkmale einer medizinischen Frühgeburt nicht aufwiesen, hatten die Mütter nach der Ge-

burt die Schutzfrist von acht Wochen, die nicht beanspruchten Tage der Mutterschutzfrist vor der Geburt verfielen jedoch.

Die nun in Kraft getretene Änderung des § 6 Abs. 1 MuSchG stellt vorzeitige Geburten den medizinischen Frühgeburten insoweit gleich, als dass sich in allen Fällen einer Entbindung vor dem errechneten Termin die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum verlängert, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte und somit eine Gesamtschutzfrist von mindestens 14 Wochen besteht.

Das geänderte Mutterschutzrecht beseitigt durch die Einfügung einer neuen Regelung in § 17 MuSchG zudem die bisherige Rechtsunsicherheit bei der Berechnung des Jahresurlaubs und stellt nun klar, dass mutterschutzrechtliche Ausfallzeiten wegen Beschäftigungsverboten bei der Berechnung des Erholungsurlaubs als Beschäftigungszeiten zählen.

**4. Medizinischer Arbeitsschutz
Zuständigkeit und Aufgaben**

Der Gewerbeärztliche Dienst in Bayern ist zuständig für den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung bei der Arbeit.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind 14 Ärztinnen und 18 Ärzte beschäftigt.

Die Gewerbeärztlichen Dienste an den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Coburg, München-Land, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg nehmen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr. Der Aufsichtsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut (Niederbayern) wird von Regensburg aus mitbetreut.

Zu den Aufgaben der Gewerbeärztlichen Dienste gehört insbesondere:

- Vollzug des medizinischen Arbeitsschutzes
- Mitwirkung im technischen und sozialen Arbeitsschutz

- Beratung der Betriebe und der Beschäftigten
- Beratung der Betriebsärzte und ermächtigten Ärzte
- Überprüfung der Betriebe insbesondere unter arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten
- Durchführung von themenorientierten Projekten
- Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Ermächtigung von Ärzten nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzorganisationen, Unfallversicherungen und Krankenkassen
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Lehr- und Vortragstätigkeit
- betriebsärztliche Betreuung von Beschäftigten im Geschäftsbereich
- Stellungnahmen nach Schwerbehindertengesetz.

Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Tätigkeit war der Außendienst mit 2.336 (im Vorjahr 3.033) Betriebsbesichtigungen insbesondere bei themenorientierten Projektarbeiten. Im Rahmen des Außendienstes wurden außerdem orientierende Lärm- und Gefahrstoffmessungen sowie ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Einen Überblick über den Außendienst gibt Tabelle 7 auf Seite 75 wieder. Die relativ hohe Zahl an Besichtigungen/Überprüfungen von 4.721 (Pos. 1.2.1) (i. V. 6.394) ergibt sich durch Summation der Tätigkeiten nach Rechtsgebieten im Rahmen eines Dienstgeschäftes.

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Die Gewerbeärzte wirkten auch im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren mit. Soweit es sich bei den begutachteten Erkrankungen um „erstmalig abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle“ handelte, sind diese aus Tabelle 8 (siehe Seite 76) zu ersehen.

Von 6.514 (i. V. 6.596) „erstmalig abschließend begutachteten Fällen“ stellten die Gewerbeärzte in 2.378 Fällen (i. V. 2.527) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 37 % (i. V. 38 %).

Die häufigsten der „erstmalig abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Lärmerkrankungen mit 1.472 (i. V. 1.521), Atemwegserkrankungen mit 1.386 (i. V. 1.516) und Hauterkrankungen mit 1.082 (i. V. 1.176) Fällen.

Von den 2.378 (i. V. 2.527) Fällen in denen die Gewerbeärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einwirkungen festgestellt haben, waren auch in diesem Berichtsjahr die Lärmerkrankungen mit 1.000 Fällen (i. V. 1.026), die Hauterkrankungen mit 543 Fällen (i. V. 600) und die Atemwegserkrankungen mit 475 Fällen (i. V. 602) am häufigsten.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst medizinische Untersuchungen von Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und auch im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren durch.

Vorträge

Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte hielten insgesamt 233 Vorträge und Vorlesungen (i. V. 152), welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Ergonomie umfassten.

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der gewerbeärztlichen Mitarbeiter sind im Verzeichnis 3 auf Seite 102 aufgeführt. Nahezu alle Veröffentlichungen wurden zusätzlich im Internet auf der Homepage des LfAS aufgenommen.

Fortbildung

Außer der jährlichen Fortbildungsveranstaltung für bayerische Gewerbeärzte in der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn und den Fortbildungsangeboten des Ministeriums bestand die Möglichkeit, Fachveranstaltungen, Kongresse und den gewerbeärztlichen Erfahrungsaustausch zu besuchen.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Der Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte - Gewerbeärzte“ tagte z. B. im GÄD Nürnberg im Jahr 2002 insgesamt vier mal. Die Themen waren: „Psychomentele und psychosoziale Fehlbelastungen - ein Thema für den Betriebsarzt“ und „Mutterschutz - eine betriebsärztliche Aufgabe“. Durchschnittlich nahmen an den Veranstaltungen 25 Betriebsärzte teil.

Qualitätszirkel „BK-Begutachtung“

Auch der Qualitätszirkel „Gutachter im Berufskrankheitenverfahren“ wurde wieder in Zusammenarbeit der Gewerbeärztlichen Dienste Nürnberg und Coburg organisiert.

Die Themen der zwei durchgeführten Veranstaltungen waren: „Objektiver Zwang zur Tätigkeitsaufgabe mit Diskussion von Gutachtensfällen“ und „Unspezifische bronchiale Hygerreagibilität“ mit 12 bzw. 16 Teilnehmern.

Eingeladen waren Ärzte des jeweiligen Fachgebietes, die im Berufskrankheitenverfahren häufig Gutachten erstellen.

1. Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder und als solche der Fachabteilung „Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung“ im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Zentralstelle sind in einem Länderabkommen festgelegt. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditiert und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Geräten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Im Berichtsjahr wurde die Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen durch die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3478) in deutsches Recht umgesetzt. Nachdem die Verordnung auch auf § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) gestützt ist, sind die einschlägigen Regelungen des § 9 GSG anzuwenden und die ZLS ist für die Akkreditierung und Benennung der Stellen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuständig.

In dem 2. Abkommen zur Änderung des gemeinsamen Abkommens der Länder ist geregelt worden, dass die Aufgaben der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) zukünftig von der ZLS übernommen werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – wurde als Artikel 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit

Übersicht 6; Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2002

	Prüflaboratorium	Zertifizierungsstelle Produkte	Zertifizierungsstelle QS-Systeme	Zertifizierungsstelle Personal
GSG	14	15	12	0
2. GSGV-88/378/EWG Spielzeug	0	0	0	0
Druckgeräte	5	6	3	1
7. GSGV - 90/396/EWG Gasverbrauchseinrichtungen	0	1	0	0
8. GSGV - 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstungen	2	1	01	0
9. GSGV - 98/37/EG Maschinen	2	3	0	0
10. GSGV - 94/25/EG Sportboote	2	2	2	0
11. GSGV - 94/9/EG Ex-Schutz	2	2	2	0
12. GSGV - 95/16/EG Aufzüge	10	10	8	0
90/385/EWG aktive medizinische Implantate	2	2	1	0
93/42/EWG Medizinische Produkte	3	3	2	0
GGVS und GGVE	0	0	0	0
insgesamt	42	45	30	1

beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) veröffentlicht. Sie enthält in § 21 spezielle Anforderungen für zugelassene Überwachungsstellen nach § 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz.

2. Tätigkeit

2.1 Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 118 Akkreditierungen erteilt (s. Übersicht 6), die zu entsprechenden Benennungen und gegebenenfalls Notifizierungen der Zertifizierungsstellen durch die

Bundesrepublik Deutschland führten, soweit es sich nicht um Reakkreditierungen handelte.

Die meisten Akkreditierungen (41) betreffen die Reakkreditierungen im Bereich des GSG für die Vergabe des GS-Zeichens. Die Meldungen von Stellen nach der Niederspannungs-Richtlinie sind im Rahmen der Akkreditierungen für das GS-Zeichen abgewickelt worden.

2.2

Zugelassene Stellen für die Vergabe des GS-Zeichens

Im Jahr 2002 war nach fünf Jahren die Reakkreditierung vieler GS-Prüfstellen durchzuführen, da zum Ende der damaligen Übergangsfrist (31.12.1997) alle erstmals akkreditiert werden mussten. Die ZLS informierte entsprechend frühzeitig die Stellen und forderte die notwendigen Anträge und Unterlagen an. Etwa 95 % der Stellen wollten die Reakkreditierung haben.

Das GS-Zeichen hat nach wie vor einen großen Stellenwert im Verbraucherschutz. Voraussetzung hierfür ist auch zukünftig ein hohes Qualitätsniveau, wozu die ZLS durch konsequente Überwachung der Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen einen wichtigen Beitrag leisten kann. Um eine möglichst große Anzahl der Anträge bearbeiten zu können, wurde mit den Begutachtungen bereits Mitte des Jahres begonnen. Bisher konnten davon nur etwa 60 % durchgeführt werden.

Im Vordergrund standen bei der Begutachtung einerseits die Umsetzung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ durch die Prüflaboratorien und andererseits die dokumentierte Bewertung einschließlich aller einschlägigen Rechtsvorschriften für die jeweiligen Produkte durch die Zertifizierungsstellen. Grundsätzlich wurden bei den bisher begutachteten Stellen keine Nichtkonformitäten festgestellt, die eine Reakkreditierung nicht erlauben würden. Als ein Schwachpunkt zeigte sich die Abwicklung der Kontrollen während der Produktionsphase. Diese werden vielfach nur fertigungsstättenbezogen auf der Basis eines Audits von Qualitätssicherungssystemen durchgeführt. Im Rahmen von Produktbeanstandungen durch die Marktüberwachung stellte sich in manchen Fällen aber heraus, dass diese Produkte während des Zeitpunktes der Fertigungskontrolle überhaupt nicht gefertigt wurden. Hier ist es die Aufgabe der Zertifizierungsstelle, alternative Maßnahmen zu ergreifen und z. B. eine losbezogene Stichprobe zwingend vorzugeben.

Am 16. Juli 2002 fand bei der ZLS eine Informationsveranstaltung zu dem ZEK-Grundsatzbeschluss 1/2002 „Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Prüflaboratorien“ statt. In diesem Zusammenhang wurden wesentliche Aspekte der Aufgaben der Zertifizierungsstellen angesprochen, um die Verantwortlichkeit der zugelassenen Stelle nochmals klarzustellen.

Ein wichtiger Punkt war auch die Darstellung der Einbeziehung von Prüfberichten aus Prüflaboratorien, die Teil einer selbständigen Niederlassung des Unternehmens sind, dem die von der ZLS akkreditierte Zertifizierungsstelle angehört, oder Teil einer selbständigen Niederlassung der von der ZLS akkreditierten Zertifizierungsstelle sind. Hinsichtlich der Anerkennung ist eine Begutachtung dieser Prüflaboratorien durch die ZLS vor Ort notwendig. In Auslegung und im Sinne des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 (93/465/EWG), Anhang Nr. 1, A.I ist die Weitergabe von Prüfaufträgen davon abhängig, dass der Mitgliedstaat, der die den Unterauftrag vergebende Stelle benannt hat, fähig ist, eine wirksame Kontrolle der entsprechenden Kompetenz der Unterauftragnehmer zu garantieren. Zwischenzeitlich wurden von den weltweit tätigen Prüfstellen ca. 15 Prüflaboratorien genannt, die über diese Schiene einbezogen werden sollen. Teilweise sind die Laboratorien auch in das im freiwilligen Bereich von IEC-Normen vorhandene CB(Certification Body)-System über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten eingebunden.

2.3

Überwachungstätigkeit

Im System der Akkreditierungstätigkeit stellt die Überwachung ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung und Sicherstellung der Güte einer Akkreditierung dar. Die Verpflichtung zur Überwachung der von der ZLS akkreditierten Stellen lässt sich sowohl aus den Mindestkriterien für die Benennung von Stellen gemäß den Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verbindung mit den entsprechenden Normen der Reihe DIN EN 45000 ff als auch der Aufgabenbeschreibung der ZLS in Arti-

kel 2 (2) Nr. 3 und (3) Nr. 3 des Ländereabkommens ableiten. Gemäß § 9 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz bzw. § 15 Abs. 4 Medizinproduktegesetz erfolgt die Überwachung durch die zuständige Behörde.

Neben der systematischen Überprüfung der Arbeitsweise der Stelle vor Ort bildet die Innendiensttätigkeit, bei der die ZLS die zur Verfügung gestellten Informationen über nichtkonforme Produkte auf ihre Ursachen bezüglich fehlerhafter Prüfungen und Zertifizierungen durch Drittstellen hin untersucht, eine wichtige Quelle für die Überwachung.

Ein wesentlicher Anlass für das Tätigwerden der ZLS sind dabei die Schutzklauselverfahren. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Marktüberwachungsmaßnahmen festgestellten mangelhaften Arbeitsmittel werden in der Regel nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung und Überprüfung auf Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der europäischen Richtlinien im Falle von umfangreichen oder gefahrdrohenden Mängeln mit einem Verbot belegt, das technische Arbeitsmittel in Verkehr zu bringen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die übrigen Mitgliedstaaten umgehend über die Kommission informiert. Hierbei ergibt sich für die ZLS die Verpflichtung, die deutschen Prüf- und Zertifizierungsstellen zu überprüfen, wenn sie bei der Konformitätsbewertung mitgewirkt haben. Sind Mängel festgestellt worden, die auf diese Mitwirkung zurückzuführen sind, hat die ZLS die Sachverhalte aufzuklären und im Falle eines Fehlverhaltens dies abzustellen.

3.

Bilaterale Anerkennungsverfahren

3.1

GS-Prüfstellen im Ausland

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte schon in der Vergangenheit die Einbindung von ausländischen Prüfstellen unter dem Gesichtspunkt der übergreifenden Wirkung des EG-Vertrages gesehen. Zwischenzeitlich ist eine entsprechende Ergänzung in das Gesetz zur Änderung des GSG aufgenommen worden.

Der Text der notwendigen Verwaltungsvereinbarung wurde mit den Ländern und der ZLS abgestimmt. Eine ausländische Stelle hat demnach die gleichen Verpflichtungen und arbeitet z. B. entsprechend in dem nationalen Erfahrungsaustauschkreis mit.

Zur Zeit liegen Anfragen aus Österreich und Schweden bezüglich der Möglichkeit und Voraussetzungen für die Zulassung als GS-Zertifizierungsstelle bei der ZLS vor.

3.2

Drittstaatenabkommen

Die Verhandlungen der EG mit Drittstaaten über Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren für Industrieprodukte (MRA - Mutual Recognition Agreement), bei denen die Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz von anerkannten Drittstellen vor dem Inverkehrbringen überprüft werden muss, stellen ein wichtiges Element der europäischen Handelspolitik dar. Diese auf Gegenseitigkeit beruhenden Verträge eröffnen den europäischen bzw. deutschen Stellen die Möglichkeit, Prüfungen nach den Vorschriften der Drittstaaten vorzunehmen.

Für das Berichtsjahr sind die folgenden Einzelaktivitäten zu erwähnen:

Im sektoralen Bereich „Medizinprodukte“ der Abkommen mit den USA und Kanada hat die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) an mehreren Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der deutschen CABs im Rahmen von Überwachungsaudits durch Vertreter der FDA teilgenommen. Es bleibt festzuhalten, dass die Übergangszeiten nochmals verlängert wurden, um die Maßnahmen zur Vertrauensbildung abschließen zu können.

Im Bereich „Elektrische Sicherheit“ im Rahmen des MRA mit den Vereinigten Staaten hat die unterschiedliche Auslegung des Abkommens durch die Dienststellen der EU und die amerikanische Arbeitsschutzbehörde OSHA (Occupational Safety and Health Administration) dazu geführt, dass das Ab-

kommen nach Erörterung von verschiedenen Alternativen auf Initiative der Europäischen Kommission für den Sektor „Elektrische Sicherheit“ zunächst ausgesetzt wurde.

Im Rahmen des Abkommens mit Kanada dauert im Sektor „Elektrische Sicherheit“ die Fortführung der Anerkennungsverfahren europäischer Interessenten als kanadische Zertifizierungsstelle an. Als erster Schritt wurde von zwei deutschen Stellen die Registrierung der eigenen Marke in Kanada beantragt, was jedoch sehr zeitaufwendig ist.

Bei der Umsetzung des Abkommens mit Japan, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, ergeben sich Verzögerungen, da die japanische Gesetzgebung laufend ergänzt wird und viele bürokratische Anforderungen enthält. Ein Beamter der ZLS hat an einer Sitzung der von der Kommission geleiteten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der zusammenfassend über die Fortschritte in den verschiedenen Abkommen berichtet und über Vorgehensweisen bei der Umsetzung in den Sektoren „Elektrische Sicherheit“, „Elektromagnetische Verträglichkeit“ bzw. „Telekommunikationsendgeräte“ beraten wird.

Das Abkommen mit der Schweiz wurde im Amtsblatt der EG Nr. L 114 vom 30. April 2002 veröffentlicht und ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Es gilt für nahezu alle Bereiche der europäischen Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag und hat die Besonderheit, dass keine weitergehenden Anforderungen für die Produkte bzw. die Konformitätsbewertungsstellen zu beachten sind, da die Schweiz diese Richtlinien weitgehend 1:1 umgesetzt hat. In einem verkürzten Pauschalverfahren sollen daher alle bisher notifizierte Stellen auf Vorschlag der Mitgliedstaaten in das Abkommen integriert werden.

Neben den MRAs führt die Europäische Kommission mit den mittel- und osteuropäischen (MOE-)Staaten Verhandlungen zu den sogenannten Protokollen über die europäische Konformitätsbewertung (PECA) im Rahmen der Europaabkommen der Gemeinschaft mit den MOE-Staaten. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden,

bereits vor dem endgültigen Beitritt an dem Binnenmarkt direkt teilnehmen zu können. Im Gegensatz zu den MRAs entfalten die einzelnen Produktsektoren der PECA erst dann ihre Wirkung, wenn das entsprechende europäische Recht in nationales Recht des Vertragspartners umgesetzt worden ist. Zwischenzeitlich wurden die Protokolle mit Ungarn und der Tschechischen Republik paraphiert. Die ZLS wird bei den Vorbereitungsarbeiten der weiteren MOE-Beitrittskandidaten entsprechende Unterstützung anbieten und Informationen weitergeben. In diesem Zusammenhang war ein Mitarbeiter der ZLS bei einem Phare-Twinning-Projekt der EU mit Slowenien eingeschaltet und hat in dem Bereich „Maschinenrichtlinie“ fachliche Unterstützung gegeben.

4.

Weitere Aktivitäten und Ereignisse

4.1

National

Im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wurden die Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme umgestaltet. Durch die Mitarbeit in den nachfolgenden überregionalen Ausschüssen und vergleichbaren Gremien wird die Weiterentwicklung durch die ZLS unterstützt:

- Deutscher Akkreditierungsrat DAR
- Deutscher Rat für Konformitätsbewertung im DIN (DIN KonRat)
- Beirat des Normenausschusses „Qualitätsmanagement, Statistik u. Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ)“
- Sachverständigenausschuss PÜZ-Stellen beim DIBt
- Zentraler Erfahrungsaustauschkreis zur Koordinierung des Erfahrungsaustausches der nach dem Gerätesicherheitsgesetz zugelassenen Stellen (ZEK)
- Erfahrungsaustausch der nach dem Medizinproduktegesetz benannten Stellen (EKMed)
- MRA-Beratergruppe „Elektrische Sicherheit“.

Der Leiter der ZLS vertrat in dem Präsidium des DAR die Interessen des geregelten Bereichs. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der DAR-Struktur wurde die Koordinierungsstelle des gesetzlich geregelten Bereichs (KOGB) eingerichtet und die Geschäftsführung bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) angesiedelt. Die KOGB hat die Aufgabe, eine Abstimmung der in diesem Bereich tätigen Akkreditierungsstellen zu erreichen. Die Bestandsaufnahme ergab ein sehr differenziertes Bild von der Akkreditierungslandschaft im gesetzlich geregelten Bereich. In den verschiedenen Sparten gibt es mehrheitlich Zentralstellen, aber auch Bereiche, in denen jedes Land diese Tätigkeiten eigenständig ausführt. Mittelfristig ist zu entscheiden, ob in Deutschland zur Harmonisierung eine entsprechende Konzentration zweckmäßig ist.

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die 49. Sitzung des ZEK fand am 19. und 20. März 2002 beim Bundesverband der Unfallkassen e. V. in München statt.

Es wurden u. a. die Mindestanforderungen an den Inhalt von Prüfbescheinigungen nach dem GSG festgelegt. Weiterhin standen die Möglichkeiten der gegenseitigen Information des Arbeitsausschusses der Marktüberwachungsbehörden und der Erfahrungsaustauschkreise der zugelassenen Stellen zur Diskussion.

Auf der 50. Sitzung der ZEK am 30. September und 1. Oktober 2002 bei der ZLS in München begrüßte Frau Staatssekretärin Erika Görnitz vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz die Mitglieder des ZEK und bedankte sich für die geleistete Arbeit. Nach einem Rückblick auf die Geschichte des ZEK, die am 13. Juni 1980 unter Federführung des RAL begann, betonte sie vor allem die Rolle des ZEK als beratendes Gremium für die ZLS und die Bedeutung des GS-Zeichens für den Verbraucherschutz.

4.2 Nationaler und europäischer Erfahrungsaustausch

Die nationalen Erfahrungsaustauschkreise (EK) tagen in regelmäßigen Abständen und haben teilweise produktbezogene Arbeitskreise eingerichtet, für die eine Teilnahme nicht zwingend ist, da die Ergebnisse der Arbeitskreise im jeweiligen EK bekannt gegeben werden. Die Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch kann durch Delegation erfolgen. Es wird erwartet, dass mindestens die federführende Stelle des nationalen EK an den Sitzungen des jeweiligen europäischen EK teilnimmt. Die Teilnahme am nationalen EK ist für alle Stellen verbindlich in den Bescheiden der ZLS festgelegt.

Da vielfach allgemeine Fragen und Probleme des Vollzugs in den nationalen Erfahrungsaustauschkreisen angesprochen werden, nimmt ein Mitarbeiter der ZLS an den jeweiligen Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, teil.

4.3 International

Bei der Europäischen Kommission ist eine Technische Ratsgruppe 133 „Gegenseitige Anerkennung (MRA)“ eingerichtet, die fast monatlich tagt. Dabei werden horizontale Themen wie das Management der MRAs oder die Arbeitsprogramme der Joint (Sectoral) Committees und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MRAs oder der Evaluierung der von den Drittstaaten benannten Konformitätsbewertungsstellen behandelt. Die ZLS ist in die laufende Arbeit dieser Arbeitsgruppe über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) eingebunden.

Zwischenzeitlich sind von den meisten Mitgliedstaaten die Beschreibungen ihrer Akkreditierungs- / Anerkennungs-, Benennungs- und Notifizierungsverfahren vorgelegt worden. In einer ersten Auswertung haben die Kommissionsdienststellen die wesentlichen Merkmale eines Anerkennungssystems für Notified Bodies strukturiert und in einer Matrix die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt. Nach wie vor ist aus deutscher

Sicht eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Akkreditierungs- und Benennungsstellen in der EG erforderlich. Es wurde vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ein Review der vorhandenen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen vornehmen und über eine horizontale Arbeitsgruppe koordinieren. Eine in sich geschlossene Beschreibung des europäischen Systems der Akkreditierung von benannten Stellen (NBs) ist auch im Zusammenhang mit der Implementierung von Multilateralen Abkommen (MRAs) zur Evaluierung der Konformitätsbewertungsstellen (CABs) in den Drittstaaten erforderlich. Die Thematik wurde in dem übergreifenden Konsultationspapier der Europäischen Kommission für die Überarbeitung des neuen Konzepts aufgegriffen. In diesem Zusammenhang sind auch die Themen Konformitätsbewertung, Benannte Stellen, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten abgefragt worden. Das Ergebnis dieser Umfrage soll mit Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise in einem Ratsbeschluss zusammengefasst werden.

4.4 Sonstiges

Der Leiter der ZLS hat auf mehreren Veranstaltungen, auf denen das Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen erläutert und diskutiert wurden, Vorträge gehalten.

Projektarbeit

„Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben der galvanotechnischen Oberflächenbehandlung“

Branchenspezifische Schwachpunkte erkannt

Bei der bayernweiten Überprüfung von galvanotechnischen Betrieben wurden als Hauptdefizite fehlende interne Regelungen für besonders gefährliche Arbeiten, unzureichende oder fehlende Überprüfungen der Raumluftqualität und eine mangelhafte Organisation der Ersten Hilfe ermittelt. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung und Überwachung durch die Gewerbeaufsicht wird deutlich.



GR'in z.A. Dipl.-Chem. (Univ.) Dr. rer. nat. Heidrun Bischof (rechts), Vertragsärztin Dr. med. Brigitte Sperl (links) Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt, TA Dipl.-Ing. (FH) Ursula Pötschke (Mitte) Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Einleitung

Tätigkeiten in der Galvanotechnik bergen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Beschäftigten: Art und Menge der eingesetzten Gefahrstoffe einerseits und die Verfahrensabläufe andererseits erfordern besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Schwere der auftretenden Unfälle belegt dies eindrucksvoll. Um die aktuelle Situation des Arbeitsschutzes zu evaluieren und zu verbessern, überprüfte die baye-

Tabelle: Überprüfte Betriebe

Größe des Gesamtbetriebs	1 bis 19 Beschäftigte	20 bis 199 Beschäftigte	200 bis 999 Beschäftigte	über 1.000 Beschäftigte	Gesamt
Zahl der überprüften Betriebe	34	85	52	23	194

Galvanotechnik

Leiterplatten in Computern oder Handys, versilbertes Besteck, verchromte Duschköpfe oder vergoldete Brillengestelle – oberflächenbehandelte Gegenstände sind Bestandteil unseres täglichen Lebens.

Durch den metallischen Überzug soll nicht nur die Optik verbessert, sondern z. B. auch Korrosionen verhindert oder die Leitfähigkeit verändert werden. Um die gewünschte Oberflächenbeschaffenheit zu erreichen, werden in Metallsalzbädern dünne Schichten auf die zu veredelnden Gegenstände abgeschieden. Üblicherweise kommen dabei Silber-, Chrom-, Gold-, Nickel-, Kupfer- und Zinksalze zum Einsatz.

Der Weg zu attraktiven und widerstandsfähigen Produkten ist nicht immer unproblematisch, er erfordert oft auch den Umgang mit sehr giftigen und krebserzeugenden Stoffen.



Abbildung 1: Bedienen einer halbautomatischen Beschickungsanlage

TEIL 2

rische Gewerbeaufsicht im Rahmen einer flächendeckenden Projektarbeit den Großteil dieser Betriebe.

Durchführung

Von August 2001 bis Februar 2002 wurden 194 Unternehmen, d. h. der Großteil aller bayerischen Betriebe mit galvanotechnischen Bereichen kontrolliert (s. Tabelle).

Schwerpunkte dabei waren:

- Ermittlung konkreter Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten
- Überprüfung der bereits getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen
- Überprüfung der Lagerung von Gefahrstoffen
- ausführliche Beratung über Verbesserungsmöglichkeiten durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe.

Anforderungen und Ergebnisse

Für besonders gefährliche Arbeiten gerüstet?

Immer wieder ereignen sich schwere Unfälle, die auf unzureichende Regelungen im Betriebsablauf oder mangelhafte Unterweisung der Beschäftigten zurückzuführen sind. So kann es beim Ansetzen und Nachschärfen der Bäder zu schweren Verätzungen kommen. Um Werkstücke zu bergen oder Betriebsstörungen zu beheben, be- oder übersteigen die Beschäftigten häufig ungesichert die Bäder. Ein Sturz hat meist tödliche Folgen. Deshalb müssen für solche gefährliche Arbeiten Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten schriftlich festgelegt sein.

Die Hälfte der überprüften Betriebe konnte keine entsprechenden Unterlagen nachweisen.

Hilfe für den Notfall organisiert?

Eine besondere Herausforderung an den Gesundheitsschutz in galvanotechnischen Betrieben stellt der Umgang mit dort üblicherweise in großen

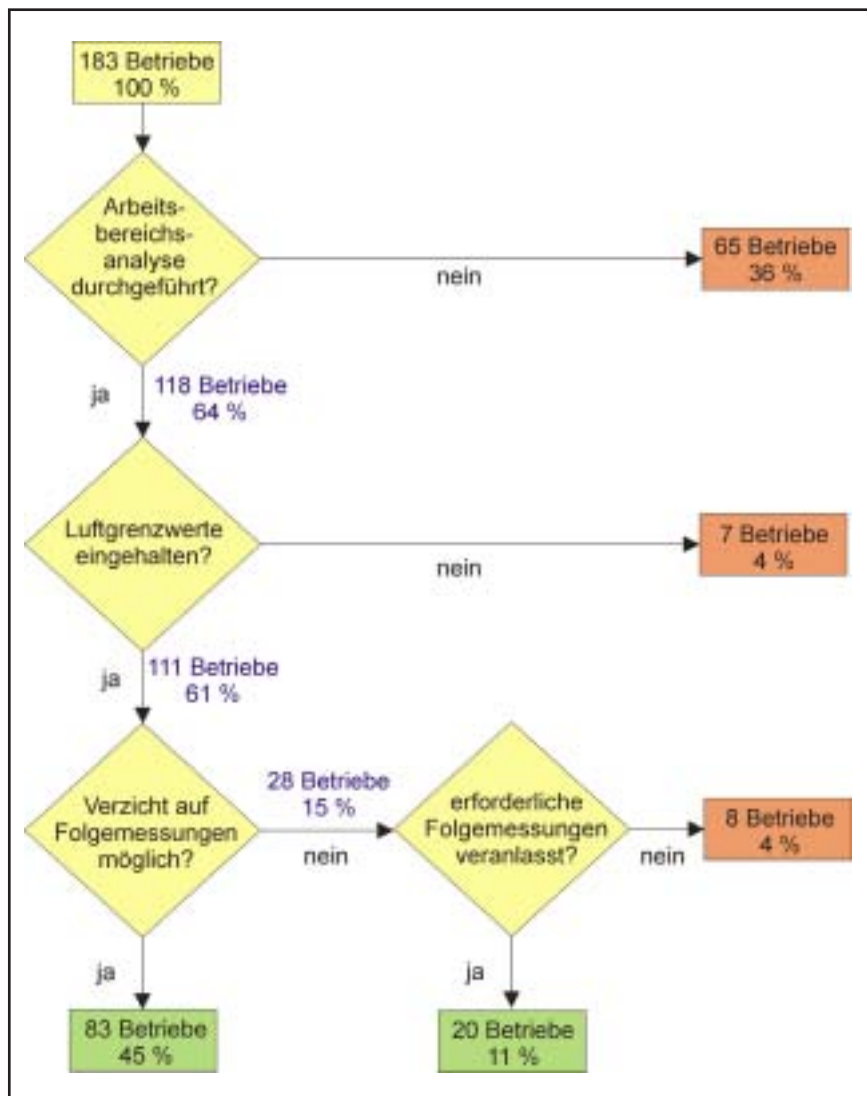


Abbildung 2: Ermittlung der Raumluftqualität mit einer Arbeitsbereichsanalyse nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 und 403

Mengen eingesetzt und zum Teil hoch konzentrierten Chemikalien dar. Zu diesen gehören Salpetersäure, Salzsäure, Flusssäure und Cyanide, sowie die potenziellen Reaktionsprodukte nitrose Gase, Chlorwasserstoff und Cyanwasserstoff.

Da bei Unfällen mit diesen Gefahrstoffen unter Umständen Sekunden über Leben und Tod entscheiden, ist neben den allgemein nötigen Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe ein besonderes Notfallmanagement zu fordern, das in Absprache mit dem Betriebsarzt auch auf die lokale Infrastruktur des Rettungswesens ab-

gestimmt sein muss.

Insbesondere sind erforderlich:

- Notfallpläne mit den zu ergreifenden Sofortmaßnahmen
- regelmäßige Unterweisungen anhand der Notfallpläne
- spezielle Notfallmedikamente.

117 Betriebe setzten die oben genannten Gefahrstoffe ein, die bei Unfällen akut lebensbedrohliche Folgen haben können. Nur ein Drittel der Unternehmen hatte spezielle Notfallpläne erarbeitet und entsprechende Unterweisungen durchgeführt, gerade die Hälfte hatte geeignete Notfallmedikamente

vorrätig.

In zwei Drittel der 194 Betriebe waren Körperduschen, in etwas mehr als der Hälfte Augenduschen installiert. Die Zahl der Ersthelfer entsprach zu 80 Prozent den Vorschriften.

Saubere Raumluft?

Die Raumluft kann u. a. mit gesundheitsgefährdenden Aerosolen und Gasen belastet sein. Als Ursachen dafür sind zu berücksichtigen:

- die eingesetzten Gefahrstoffe
- offene, heiße Bäder
- besprudelte oder bewegte Bäder
- Gasbildung in den Bädern während des galvanischen Prozesses.

Die Luftqualität muss gegebenenfalls durch Arbeitsbereichsanalysen ermittelt werden. Die sichere Einhaltung der Luftgrenzwerte ist eine wesentliche Voraussetzung für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Wichtig sind:

- wirksame Absaugeinrichtungen an den Bädern
- regelmäßige Reinigung der Absaugkanäle
- regelmäßige Prüfung der Lüftungstechnischen Anlagen.

Die Mehrzahl der Betriebe kontrollierte regelmäßig Badabsaugungen und Lüftungsanlagen. Die Luftgrenzwerte (MAK/TRK-Werte) wurden bei 45 Prozent der Unternehmen „dauerhaft sicher“ eingehalten (Abbildung 2). Ein Drittel der Betriebe konnte keine Angaben über die Qualität der Raumluft machen, weil Arbeitsbereichsanalysen fehlten.

Gefahrstoffe im Griff?

Um einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, ist der Arbeitgeber zu verschiedenen Schutzmaßnahmen verpflichtet, insbesondere dazu

- Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen Gefährdungen und Verhaltensregeln beschrieben sind
- die Beschäftigten regelmäßig zu un-

terweisen

- ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen
- die Bäder richtig zu kennzeichnen
- die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen der Gewerbeaufsicht mitzuteilen
- Gefahrstoffe vorschriftsmäßig zu lagern.

Die Überprüfung zeigte, dass meistens Betriebsanweisungen vorlagen und die Beschäftigten entsprechend unterwiesen wurden; der überwiegende Teil der Unternehmen führte ein Gefahrstoffverzeichnis. Jedoch waren in fast der Hälfte der Betriebe die Bäder nicht korrekt gekennzeichnet. 99 von 154 Betrieben hatten den Einsatz von krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gewerbeaufsicht nicht angezeigt. Die Gefahrstoffe wurden meistens korrekt gelagert. Wenn sich Beanstandungen ergaben, dann weil große Mengen direkt an den Arbeitsplätzen gelagert oder giftige und sehr giftige Gefahrstoffe nicht unter Verschluss gehalten wurden.

Lärm als Gefährdung erkannt?

Lärm kann bei vielen Tätigkeiten im galvanotechnischen Bereich auftreten, zum Beispiel beim

- Umfüllen von Schüttgut
- Betrieb von Zentrifugen und Trommelanlagen
- Trockenblasen der Werkstücke mit Druckluft.

Um Beschäftigte vor irreversiblen Hörschäden (Lärmschwerhörigkeit) zu schützen, sind von den Betrieben

- technische und organisatorische Lärminderungsmaßnahmen
- Lärmmessungen und Festlegung von Lärmbereichen im Betrieb
- Unterweisungen der Mitarbeiter
- sofern erforderlich, regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen der Mitarbeiter nach berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 20 „Lärm“ durchzuführen.

Darüber hinaus ist Gehörschutz bereitzustellen.

In 15 Prozent der Unternehmen mussten zusätzliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung angeordnet werden. Die Pflicht Gehörschutz zu tragen, missachteten vor allem die Beschäftigten kleinerer Betriebe. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte in Lärmbereichen waren bei einem Drittel der Betriebe nicht veranlasst worden.

Zusammenfassung und Fazit

Auch wenn viele Betriebe Grundanforderungen für einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllten, wurden durch die Projektarbeit zum Teil erhebliche Defizite ermittelt.

Fast die Hälfte der Betriebe musste bei der Organisation und Durchführung von besonders gefährlichen Arbeiten dazu angehalten werden, die Abläufe dieser Arbeiten zu analysieren und durch Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen sicher zu gestalten.

Die technischen Einrichtungen zur Reinhaltung der Raumluft wurden zum Großteil regelmäßig kontrolliert. Eine ausreichende Qualität der Raumluft konnte ein Drittel der Betriebe nicht belegen, weil Arbeitsbereichsanalysen fehlten.

Das Notfallmanagement war bei Betrieben, die mit besonders gefährlichen Stoffen umgingen, zu zwei Drittel nicht ausreichend organisiert.

Die Ergebnisse der Projektarbeit zeigen, dass die in der Vergangenheit durchgeführte Beratung und Überwachung durch die Behörde bereits zu deutlichen Verbesserungen der Arbeitsplatzverhältnisse geführt haben, machen aber deutlich, dass die Präsenz der Gewerbeaufsicht auch in Zukunft notwendig sein wird.

Die Präsentation der Projektarbeit auf der Internationalen Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Oberflächentechnik rief großes Interesse beim Fachpublikum hervor.

Projektarbeit

„Überprüfung von Druckgasvertriebslagern, die gemäß § 24 Druckbehälterverordnung anzeigebedürftig sind“

Gewerbeaufsicht sorgt für eine sichere Lagerung von Druckgasflaschen

Vertriebslager für Druckgasflaschen sind inzwischen in fast jedem Baumarkt anzutreffen. Bei unsachgemäßer Lagerung geht jedoch von diesen beliebten transportablen Energieträgern eine nicht unerhebliche Gefahr aus, die nicht unterschätzt werden darf.

Die bayerische Gewerbeaufsicht hat deshalb in einer Projektarbeit fast 2.000 Vertriebslager für Druckgasflaschen überprüft. Dabei wurde teilweise ein sehr sorgloser Umgang mit den Druckgasflaschen festgestellt, der zu insgesamt ca. 4.700 Beanstandungen Anlass gab. Durch Beratung, Aufklärung und Anordnung hat die Gewerbeaufsicht für einen sichereren Umgang mit den Druckgasflaschen gesorgt.

1. Einleitung

Druckgasbehälter – im umgangssprachlichen Gebrauch als Gasflaschen bezeichnet – werden in vielen Industriezweigen, Handwerk und auch im privaten Bereich genutzt. In den Druckgasbehältern werden die unterschiedlichsten Gasarten teilweise unter sehr hohen Druck gelagert, z. B. wird Sauerstoff bis zu 300 bar verdichtet. Dies hat den Vorteil, dass große Gasmengen in kleinen Einheiten gelagert werden können, aber andererseits beinhalten die Druckgasbehälter eine hohe Energiedichte, so dass ein gewissenhafter und verantwortungsvoller Umgang mit den Druckgasbehältern vorausgesetzt werden muss.

Ein wichtiges Bindeglied in der Handelskette vom Abfüllwerk zum Verbraucher stellt das Vertriebslager dar. Der Betrieb des Vertriebslagers muss beim Gewerbeaufsichtsamt nach der Druckbehälterverordnung angezeigt werden. Die Sicherheitsstandards für den Umgang und den Betrieb mit Druckgasbehältern sind in den Technischen Regeln Druckgase (TRG) 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern“ festgelegt.

2. Anlass

Bei routinemäßigen Überprüfungen von Betrieben mit angeschlossenem Vertriebslager wurde festgestellt, dass des öfteren recht sorglos mit den Druckgasbehältern umgegangen wird. Das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg hatte im Jahr 1999 bei 87 % von über 200 kontrollierten Betrieben teilweise gravierende Mängel festgestellt:

In Baumärkten wurden Flüssiggasflaschen unmittelbar im Eingangsbereich oder in Bereichen mit Kundenverkehr gelagert. Häufig wurden Lager unmittelbar neben großen Mengen brennbarer Stoffe, wie z. B. große Stapel von Holzpaletten, Altpapier und Verpackungsabfall, Holz und Kunststoffen, angetroffen. In ländlichen Bereichen wurden Flaschenlager z. B. in Holzschuppen untergebracht.

Auf Grund dieser Ergebnisse wurde beschlossen, eine bayernweite Projektarbeit durchzuführen.

3. Ziel

Durch die Projektarbeit sollte überprüft werden, ob der Sicherheitsstandard der Vertriebslager den Anforderungen



Bild 1: Unzulässige Lagerung am Kellerzugang



TOAR Ing.(grad.) Hermann Thurn,
TAR Dipl.-Ing. Bernd Reitemeier,
Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

der TRG 280 entspricht. Falls erforderlich, sollten die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln veranlasst werden. Die Betreiber der Vertriebslager sollten zudem über die Notwendigkeit der Sicherheitsanforderungen beraten und zu einem gewissenhaften und verantwortungsvollen Betrieb der Vertriebslager zum Schutz der Beschäftigten, Anwohner und Verbraucher angehalten werden.

4. Durchführung

Anhand der TRG 280 wurde eine Checkliste mit den wichtigsten Sicherheitsanforderungen zusammengestellt und in drei Teile aufgegliedert. Teil 1 enthält die wichtigsten allgemeinen Anforderungen mit elf Fragen. Die Teile 2 und 3 der Checkliste behandeln die speziellen Anforderungen, die sich für die Lagerung der Druckgasbehälter im Freien und in Räumen ergeben.

Der Durchführungszeitraum wurde für die Monate Februar bis Ende Juni 2002 festgelegt. In diesem Zeitraum sollten möglichst alle angezeigten Vertriebslager bei Firmen, Baumärkten, Campingplätzen und anderen Einrichtungen besichtigt werden.

5. Ergebnisse

Insgesamt wurden 2.601 Betriebe besichtigt. Dabei wurden 1.871 Vertriebslager vorgefunden.



Bild 2: Vorschriftsmäßige Lagerung im Freien

stoffe, Paletten, Altpapier und Verpackungsabfall, Torfmuß u. ä. eingerichtet. Oft waren die Verantwortlichen selbst überrascht, welches Gefahrenpotential sich in ihrem Lager befand.

Das Diagramm „Mängelübersicht“ zeigt die in den drei Bereichen „Allgemeine Anforderungen“, Lager im Freien“ und „Lager in Räumen“ festgestellten Mängel im Vergleich. Die Auswertungsergebnisse für die einzelnen Bereiche sind den Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen.

Sofern Mängel vorgefunden wurden, hat die Gewerbeaufsicht die Verantwortlichen der Vertriebslager über die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen beraten und sie entweder mündlich oder schriftlich aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beseitigen (siehe auch Ergebnisübersicht).

Sieben Vertriebslager wiesen so schwerwiegende Mängel auf, dass für diese per Anordnungsbescheid der weitere Betrieb untersagt werden musste.

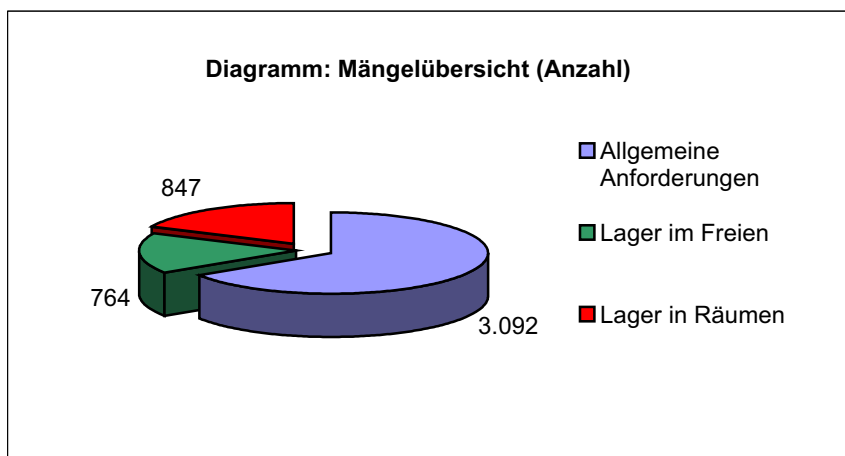
Im Bereich der allgemeinen Anforderungen (Checkliste Teil 1) lag der Schwerpunkt der Beanstandungen mit 1.081 Mängeln bei der fehlenden Sicherung der Vertriebslager gegen unbefugten Zutritt und der fehlenden Kennzeichnung der Lagerbereiche mit Hinweisschildern (siehe auch Bild 2).

Die Lager sind wegen der Explosionsgefahr einzuzäunen und zu kennzeichnen, um sie vor Zündquellen, insbesondere brennenden Zigaretten, zu schützen. Auch Kraftfahrzeuge sind aus diesem Grund – und wegen der

Gefahr der Flaschenbeschädigung – fernzuhalten.

Die Auswertung von Teil 2 der Checkliste „Lagerung im Freien“ ergab, dass die meisten Beanstandungen (159 Mängel) auf die unzulässige Zusammenlagerung der Druckgasbehälter mit brennbaren Stoffen zurückzuführen sind. Auch bei der Lagerung in Räumen (Checkliste Teil 3) wurden 241 Mängel wegen unzulässiger Zusammenlagerung festgestellt. Besonders oft wurden die Flaschenlager unmittelbar neben Lagern für Holz und Kunst-

Ergebnisübersicht	Summe
Besichtigte Vertriebslager	1.871
davon mit Mängeln	1.457
Anzahl der festgestellten Mängel	4.703
davon schwere Mängel	1.219
Maßnahmen der Gewerbeaufsicht	
Beratungen, Besprechungen	659
mündliche Anordnungen	843
Besichtigungsschreiben	661
schriftliche Anordnungen	24
davon Betriebsuntersagungen	7



6. Fazit

Dass sich im Laufe der Zeit eine gewisse Sorglosigkeit beim Umgang mit Druckgasbehältern einschleicht, hat sich im Rahmen dieser Projektarbeit bestätigt. Nur etwa 22 % der besichtigten Vertriebslager waren mängelfrei.

Besonders auffallend war die mangelhafte oder fehlende Unterweisung der

Tabelle 1: Überprüfungsbereich „Allgemeine Anforderungen“	Mängelsumme
Anzeige an Gewerbeaufsichtsamt fehlt	422
Unterwiesene Person nicht schriftlich bestellt	193
Unterweisung nicht wiederholt	471
unzulässiger Lagerort	175
Zutritt Unbefugter verboten (Hinweisschilder, Einzäunung fehlt)	1.081
Hilferuf nicht möglich (z. B. Telefon)	20
Feuerlöscher fehlt	401
Hydrant bei Großlager fehlt	6
Atemschutzgeräte fehlen bei sehr giftigen Gasen	6
Anfahrtschutz fehlt	143
Druckgasbehälter nicht gegen Umfallen gesichert	174

Tabelle 2: Überprüfungsbereich „Lager im Freien“	Mängelsumme
Ebene Lagerfläche fehlt	51
Schutzbereich nicht vorhanden	137
Schutzbereich zu Nachbarn und öffentlichen Verkehrsflächen fehlt	80
Schutzwand erforderlich	62
Zündquellen vorhanden	57
Gruben, Kanäle, Abflüsse im Schutzbereich schwerer Flüssiggase	69
Fahrzeuge im Schutzbereich	104
Brandlasten im 5 m-Bereich	154
Schutzwand gegen Brandeinwirkung erforderlich	50

Tabelle 3: Überprüfungsbereich „Lager in Räumen“	Mängelsumme
F 30/F 90 Abtrennung fehlt	102
Außenwände nicht F 30	93
Dacheindeckung nicht brandsicher	59
Fußboden nicht schwer entflammbar	38
Be- und Entlüftung fehlen	129
Wände zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht dicht bzw. nicht F 30	36
Brennbare Stoffe vorhanden	241
Sicherheitsabstand zwischen brennbaren und brandfördernden Gasen fehlt	54
Ex-Bereiche nicht eingehalten	59
Mehr als 25 Druckgasbehälter unter bzw. über Aufenthaltsräumen	1
Fluchtwege nicht vorhanden bzw. nicht gekennzeichnet	14
Gruben, Kanäle, Schornsteine vorhanden	21

Beschäftigten und die mangelnde Kenntnis der Lagerbetreiber über die Gefahren, die von Druckgasen ausgehen. Daraus ergibt sich auch die Sorglosigkeit bei der Wahl des Lagerplatzes. Um Wegezeiten zu vermeiden, werden die Lager gerne in Eingangsbereichen sowie in Durchgängen und Durchfahrten eingerichtet, obwohl dies unzulässig ist. Ein sehr sorgloser Umgang wurde insbesondere auch bei kleineren Vertriebslagern im ländlichen Raum festgestellt, wenn ausschließlich mit Flüssiggas gehandelt wird. Die meisten Betriebsuntersagungen ergingen deswegen bei diesen kleinen Vertriebslagern. Gerade hier, aber auch in den übrigen Bereichen, bedarf es in Zukunft weiterer Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht, damit der durch die Projektarbeit erreichte gute Sicherheitsstandard bei den Vertriebslagern erhalten bleibt.

Projektarbeit

„Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz dieselmotorbetriebener Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen“

Die krebserzeugende Wirkung der Dieselmotoremissionen, insbesondere der Rußpartikel, ist seit Jahren allgemein bekannt.

Da in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen Lüftungsmaßnahmen nur bedingt wirksam sein können, sind gerade hier eine Reihe von Schutzmaßnahmen beim Betrieb von dieselmotorbetriebenen Fahrzeugen und Aggregaten vorgeschrieben, um die gesundheitliche Belastung der Mitarbeiter möglichst zu minimieren.

Im Zeitraum von Januar bis Mai 2002 wurden von den Gewerbeaufsichtsamtern gezielt 1.440 Betriebe aufgesucht, um die Situation vor Ort zu überprüfen.

Erfreulicherweise sind ca. 40 % der Betriebe frei von Dieselmotorabgasen, weil z. B. geringere Lasten bewegt werden müssen und Elektro-Geräte, die zudem emissionsfrei arbeiten, eingesetzt werden können.

Bei 823 Betrieben, die weiterhin auf Dieselmotoren setzen, wurden insgesamt 3.800 Mängel festgestellt. Die Defizite bezogen sich nicht nur auf Formalien oder organisatorische Mängel. Ca. 31% der Mängel waren konkret unterlassene Schutzmaßnahmen, wie z. B. keine Ausrüstung mit Partikelfiltern, keine Abgasuntersuchungen usw.

1. Einleitung

Schon seit dem Jahr 1991 sind die Dieselmotoremissionen als krebserzeugend eingestuft. Die kanzerogene Wirkung wird insbesondere den Rußpartikeln des komplexen Schadstoffgemisches zugeschrieben.

Dieselmotoremissionen sind ein Bestandteil der durch den Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffe, die im Bereich dichter Besiedlungen zu Umweltproblemen führen können. Auch in Arbeitsbereichen werden z. T. parallel zu stationären Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften eingesetzt, die mit der Dieselmotortechnologie betrieben werden.

Sind diese Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen in geschlossenen oder nicht allseits umschlossenen Räumen entsprechend den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften ausreichend vor

den krebserzeugenden Emissionen geschützt?

2. Aufgabenstellung

Dieser Frage ist die bayerische Gewerbeaufsicht in 1.440 Betrieben diverser Gewerbebezüge nachgegangen. Dabei sollten die Defizite bei der Umsetzung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Dieselmotoremissionen TRGS 554“ sowohl bei Betreibern als auch bei Service-Betrieben ermittelt werden.

Ziel der zeitlich begrenzten Projektarbeit in den Monaten Januar bis Mai war die Beratung und Information von Betreibern und von Service-Betrieben, sowie die geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der krebserregenden „Dieselmotoremissionen (DME)“ in den Arbeitsbereichen zu veranlassen.

Den Schwerpunkt der Kontrollen stellten die Betriebe des Großhandels und der Lagerei mit 201 Besichtigungen dar, gefolgt von den Wirtschaftsgruppen der Instandhaltung mit 170 und der Bauhöfe mit 83 Revisionen. Weitere 986 Betriebe wurden aufgesucht, die anderen, sonstigen Wirtschaftsgruppen zuzuordnen sind.

U. a. wurden 649 Betriebe mit einer Belegschaft von 20 bis 199 Beschäftigten, und 588 Kleinbetriebe mit max. 19 Beschäftigten aufgesucht.

3. Ergebnisse

3.1 Frei von DME Belastungen

Von der Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen, d. h. in 1.440 Betrieben, zeigte sich in 617 Fällen, dass dort keine dieselmotorgetriebenen Geräte zum Einsatz kamen. Ein Teil dieser Betriebe hat bereits vollständig auf schadstofffreie Antriebstechniken, wie z. B. Elektroantrieb oder Gasantrieb, umgestellt. Zunehmend werden auch Elektro-Stapler in größeren Leistungsklassen eingesetzt. Manche Firmen haben die dieselmotorgetriebenen Stapler für den Rest ihrer Lebensdauer auf den Betrieb im Freien verbannt.



TAR Ing. (grad.) Johann Deinhard,
GD Dipl.-Ing. Volker Friedel,
Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

3.2 Bewertung der angetroffenen Mängel

Die Vielzahl der Beanstandungen zeigt eine Reihe von Unzulänglichkeiten beim Betrieb dieselmotorgetriebener Geräte auf. Die Anzahl und die Art der Beanstandungen sind der Grafik zu entnehmen. Die Mängel wirken sich durchaus immismissionsbelastend am Arbeitsplatz aus. Hier bedarf es noch einer deutlich besseren Umsetzung der „TRGS 554“.

Nachfolgend werden kurz die Ergebnisse der Grafik kommentiert:

Gefahrstoffmanagement

Die Überprüfung, inwieweit der Betrieb seiner Ermittlungsverpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung nachgekommen ist, d. h. ob die DME-Belastung durch Berechnungen oder die Exposition der Mitarbeiter durch Messungen oder anderweitig ermittelt wurde, oder ob im konkreten Fall die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgenommen wurde, zeigt die höchste Beanstandungsquote von 60 % (vgl. Spalte „Ermittlungspflicht“ in Grafik). Dies bedeutet, dass ohne Beurteilung der arbeitsplatzspezifischen Belastungen betrieblicherseits auch keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Formelle Anforderungen

Ein vergleichbares Ergebnis spiegelt sich auch in den Fragen zu den „formellen Pflichten“ wider. Hierzu gehören z. B. die Erstellung einer Betriebsanweisung oder die Durchführung einer arbeitsplatzbezogenen Unterwei-



Stapler mit Dieselpartikelfilter (ohne Schutzabdeckung)

sung der Mitarbeiter sowie die erforderliche Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Spalte „formelle Pflichten“ in der Grafik).

Partikelfilter

Wie aus der Grafik - Spalte „technische Maßnahmen“ - zu ersehen ist, gibt es deutliche Defizite bezüglich Ausrüstung der Geräte mit Partikelfiltern. Den meisten Betreibern war nicht bekannt, dass in geschlossenen Arbeitsbereichen grundsätzlich eine Verpflichtung zur Nachrüstung besteht. Die diesbezügliche Textstelle in der TRGS 554 fand die unterschiedlichsten Interpretationen.

Die Überprüfungen ergaben, dass ca. 30 % der in den Arbeitsräumen eingesetzten dieselmotorgetriebenen Antriebe zu Beginn dieser Projektarbeit nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet waren. Der Grund dürfte auch in der zusätzlichen Kostenbelastung zu sehen sein.

Wartungskonzept

Als gravierendes Defizit stellte sich die Tatsache heraus, dass den Betreibern von Geräten in geschlossenen Arbeitsbereichen, wie z. B. Flurförderzeuge, Baumaschinen oder sonstigen Arbeitsaggregaten weitgehend unbekannt ist, dass zur Minderung der Emissionen die Dieselmotoren auf ihren Zustand zu überwachen sind. Zu überwachen bedeutet in diesem Sinn, dass das Wartungskonzept entsprechend den Technischen Regeln TRGS 554 in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen ist und Abgasuntersuchungen (ASU), ähnlich wie bei Fahrzeugen, die der Straßenverkehrszulassungsordnung unterliegen, notwendig sind.

Servicebetriebe

Eine erschreckende Unkenntnis war gerade bei den insgesamt 53 Servicebetrieben zu erkennen, die berufsmäßig mit dieser Thematik vertraut sein müssten. Die Servicebetriebe, die die UVV Sachkundigenprüfung für Flurförderzeuge vornehmen, verfügten größtenteils nicht über die entsprechenden Gerätschaften zur Abgasuntersuchung. Auf Hinterfragen bei den Ser-

vicebetrieben wurde mehrmals als Begründung angeführt, dass ASU-Untersuchungen von den Betrieben nicht verlangt würden. Ferner, dass nach Ablauf der 1-jährigen Gewährleistungsfrist sich die Betreiber „preiswertere“ Werkstätten suchen würden.

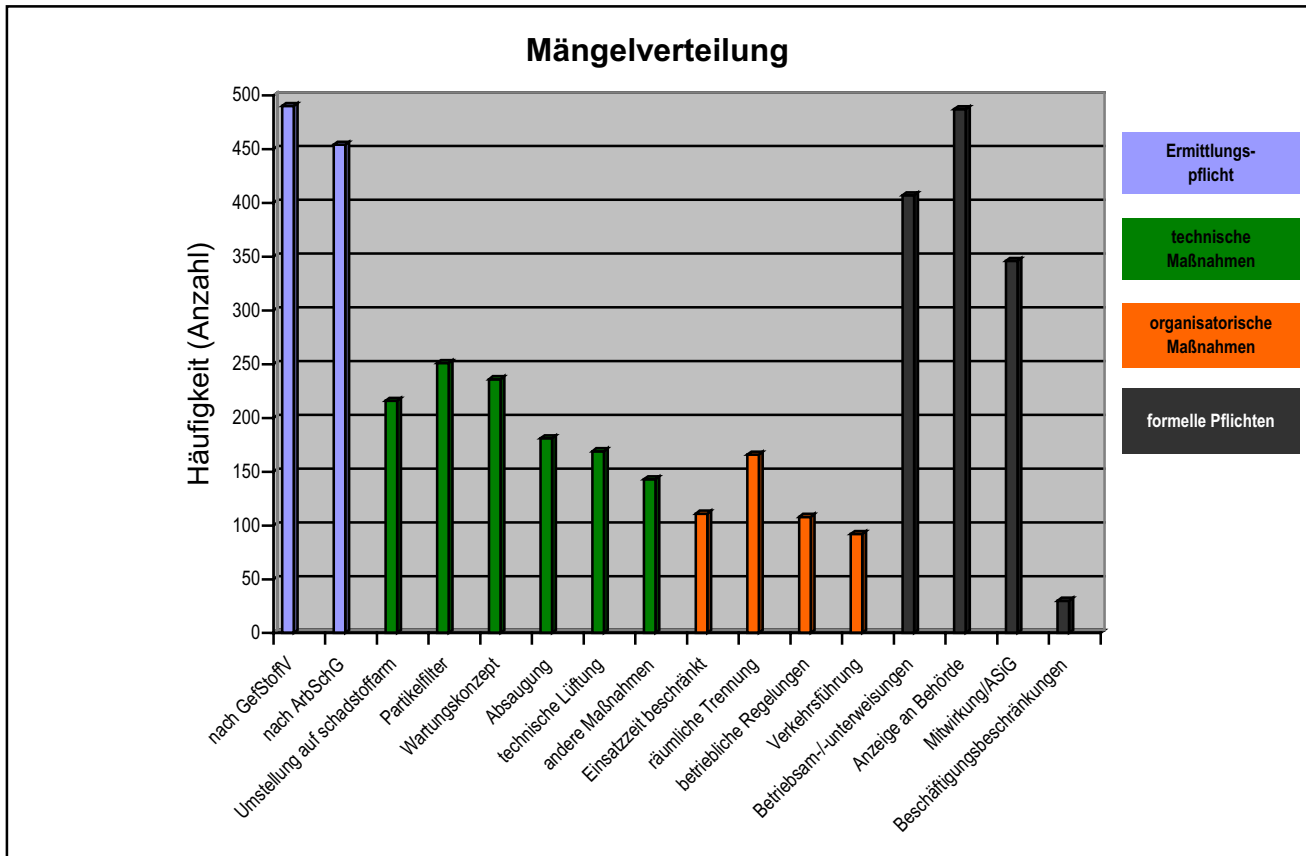
Das Technische Regelwerk - TRGS 554 - war nur ansatzweise bekannt. Insofern waren die Servicebetriebe für die Beratung und für Unterlagen bzw. für Bezugsadressen aufgeschlossen.

3.3 Erfahrungen aus der Praxis

Richtungsweisend ist z. B. die Vorgehensweise eines Omnibusunternehmens für den Personennahverkehr. Das Unternehmen betreibt 28 Busse, davon sind 20 Fahrzeuge mit einem Filtersystem ausgerüstet und bei Neubeschaffung werden nur Busse mit Filtersystem bestellt. Das Filtersystem besteht aus einem Oxidationskatalysator und einem nachgeschalteten Partikelfilter der im Schalldämpfer integriert ist.

Erwähnenswert ist auch die Haltung eines großen Sägewerksbetriebes. Das Sägewerk verfügt über eine im Betrieb verkehrende Staplerflotte von 54 Staplern, von denen 50 Stapler bereits auf „schadstoffarm“ umgerüstet sind.

Als schwieriges Unterfangen stellte sich z. B. das Verhalten der Messebauer beim Auf- und Abbau von Messeständen in Messehallen dar. Die eingesetzte Transportflotte – bestehend aus Flurförderzeugen, schweren Transportgeräten (z. B. Automobilkran und/oder Kehr- und Saugmaschinen) – ist vielfach angemietet und führt ihre Aufträge auch in anderen Bundesländern durch. Die angesprochenen Firmen in den Messezentren drängen auf eine generelle Regelung für alle Beteiligten – auch für internationale Transportunternehmen – und beklagen immer mehr die Wettbewerbsverzerrung. Hier ist es angebracht nicht nur lokal zu denken, sondern alle anderen Messeplätze in Deutschland in die Pflicht zu nehmen.



4. Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

Von den überprüften 823 Betriebsbereichen, die dieselmotorbetriebene Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen einsetzen, waren

- 187 (23 %) mängelfrei.
- 229 (28 %) Betriebe wurden eingehend beraten und mündlich aufgefordert, die leichten Mängel zu beheben.
- 385 (45 %) wiesen deutliche Mängel auf, deren Abstellung durch Auftragschreiben gefordert werden musste. Z. B. die Nachrüstung von Partikelfiltern, die Durchführung des Wartungskonzeptes, und in Einzelfällen die Installation einer Absauganlage, oder deren Verbesserung.
- In 2 % waren rechtsmittelfähige Anordnungen erforderlich.

- Bei 2 % der Betriebe wurden Arbeitsbereichsmessungen durch das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik - LfAS veranlasst.

5. Resümee

Neben der zunehmenden Tendenz schadstoffarme bzw. schadstofffreie Verfahren/Geräte für Transportaufgaben einzusetzen, wird gerade im Beanspruchungsbereich - hohe Lasten, längere Wegstrecken, 3-Schichtbetrieb usw. - der Dieselmotor weiterhin eine bedeutsame Rolle spielen.

Deswegen gilt es, bei diesen Anwendungen das Bewusstsein bezüglich der krebserzeugenden Wirkung von Dieselmotoremissionen zu schärfen, um die Akzeptanz hinsichtlich geeigneter Schutzmaßnahmen zu erhöhen. Er-

gänzend bedarf es der Überwachung von Seiten der im Arbeitsschutz tätigen Institutionen, um auch die erforderliche Umsetzung zu erreichen.

Eine verstärkte Präsenz ist insbesondere bei Servicebetrieben geboten, zumal hier deutliche Defizite hinsichtlich Kenntnisstand und Vorhaltung von Messeinrichtungen zu verzeichnen waren.

Die Ergebnisse bestätigten die Notwendigkeit des Projektes. Die Betriebe standen der vorgetragenen Problematik überwiegend offen gegenüber und in etlichen Fällen konnte bereits ein Umdenkungsprozess beobachtet werden.

Projektarbeit

„Sicherheit und Gesundheitsschutz in ausgewählten Kfz-Werkstätten“

Hoher Beratungsbedarf in Kfz-Werkstätten

Bei einer Sonderaktion der bayerischen Gewerbeaufsicht blieb nur jede sechste von über 800 überprüften Kfz-Werkstätten ohne Beanstandungen. Vor allem in Kfz-Werkstätten, die nicht zum Kerngeschäft der Betriebe gehören, wie z. B. bei Bauunternehmen, ist das Gefährdungsbewusstsein und die Umsetzung von Sicherheitsbestimmungen mangelhaft. Durch Information und Ahndung konnte die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in den Kfz-Werkstätten verbessert werden.

1. Anlass

Bisherige Besichtigungen, Hinweise und Anfragen haben gezeigt, dass in Kfz-Werkstätten von Bau-Betrieben, von Speditionen und Verkehrsbetrieben sowie in sonstigen Kfz-Nebenbetrieben (z. B. Tankstellen) und Nicht-Vertragswerkstätten arbeitsschutzrelevante Defizite insbesondere in den Bereichen Arbeitsstätten (z. B. fehlender Waschraum, Pausenraum), Explosionsschutz (Kompressor im Bereich von brennbaren Flüssigkeiten) und Überwachungsbedürftige Anlagen (Druckbehälterprüfung) bestehen bzw. zu erwarten sind.

2. Ziele

Neben der Überprüfung der Umsetzung des Arbeitsschutzes (mit Augenmerk auf die o. g. Bereiche der Kfz-Werkstätten), war es Ziel des Projektes, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Fragen des Arbeitsschutzes sowie den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu beraten. Gegebenenfalls sollten erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

Im Baugewerbe und bei Speditionen und Verkehrsbetrieben sollten alle bekannten Kfz-Werkstätten besichtigt werden. Bei den sonstigen Kfz-Nebenbetrieben und Nicht-Vertragswerkstätten sollte aufgrund der großen Anzahl nur eine Auswahl von Werkstätten revidiert werden.

3. Durchführung

Die Projektarbeit wurde von April bis Juli 2002 durchgeführt.

Im Rahmen der Projektarbeit wurden bayernweit 842 Werkstätten aufgesucht:

- 148 Kfz-Werkstätten aus dem Baugewerbe
- 234 Kfz-Werkstätten von Speditionen/Verkehrsbetrieben und
- 460 sonstige Kfz-Nebenbetriebe und Nicht-Vertragswerkstätten.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften wurde an Hand einer vom Gewerbeaufsichtsamt Augsburg entwickelten Checkliste mit 12 Schwerpunktthemen überprüft.

4. Ergebnisse

Die Auswertung der Checklisten ergab, dass in den insgesamt 842 überprüften Kfz-Werkstätten 1.620 Mängel festgestellt wurden:

- im Baugewerbe 361 Mängel,
- im Speditions- u. Verkehrsgewerbe 468 Mängel und
- in den sonstigen Kfz-Nebenbetrieben bzw. Nicht-Vertragswerkstätten 791 Mängel.



TA Dipl.-Ing. (FH) Franz Weishaupt, TOI Dipl.-Ing. (FH) Christian Hutter, TOAR Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schneider, alle Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

Bei der Zahl der Mängel pro besichtigter Werkstatt ist die Mängelquote im Baugewerbe am höchsten. Dies dürfte insbesondere daran liegen, dass die Kfz-Reparatur in dieser Branche nicht zum Kerngeschäft gehört und somit nicht im Zentrum der Firmeninteressen steht.

Der Schwerpunkt der Mängel (504) lag branchenübergreifend bei den fehlenden Betriebsanweisungen und Unterweisungen der Beschäftigten nach der Gefahrstoffverordnung.

Betriebsanweisungen und Unterweisungen dienen dazu, die Beschäftigten über die in der Kfz-Werkstatt beim Umgang mit Gefahrstoffen bestehenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

Kritisch anzumerken ist die fehlende bzw. mangelhafte Absicherung der Gefahrbereiche bei Rollen-Bremsprüf-

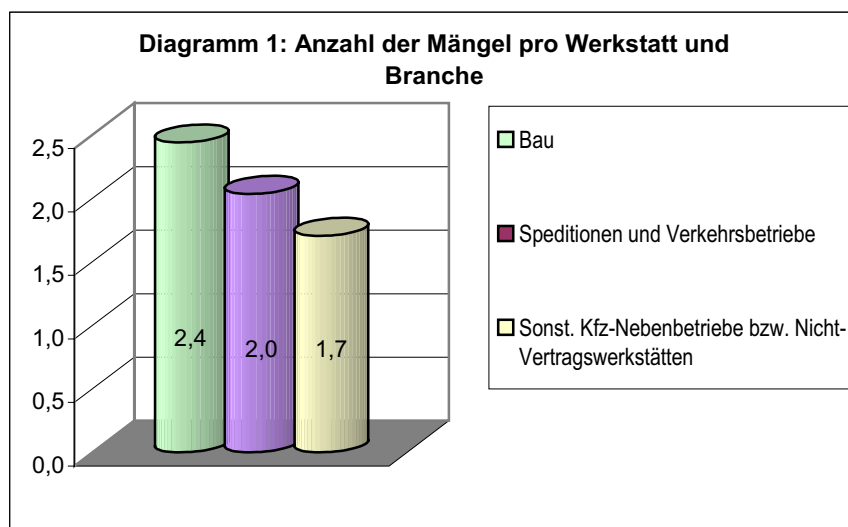




Bild 1: Beispiel einer unzulässigen Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Altöl) in der Arbeitsgrube (hier war auch der fehlende Deckel am Einfülltrichter zu beanstanden)

Ergebnisübersicht	Summe
Besichtigte Kfz-Werkstätten	842
davon mit Mängel	702
Anzahl der festgestellten Mängel	1.620
Maßnahmen der Gewerbeaufsicht	
Beratungen, Besprechungen	842
mündliche Anordnungen	373
Besichtigungsschreiben	315
schriftliche Anordnungen	14

In den Kfz-Nebenbetrieben des Baugewerbes wurde eine etwas größere Mängeldichte angetroffen als in den beiden anderen Branchen. Dies dürfte insbesondere daran liegen, dass die Kfz-Reparatur in dieser Branche nicht zum Kerngeschäft gehört und dadurch auch das spezifische Gefährdungsbewusstsein weniger ausgeprägt ist.

Insgesamt zeigt sich die Notwendigkeit, auch in Zukunft die Kfz-Nebenbetriebe, die nicht zum Kerngeschäft der Firmen gehören, bei der Überprüfung der Hauptbetriebe verstärkt im Auge zu behalten.

ständen in Verbindung mit Arbeitsgruben: Dies war insgesamt 15 mal zu beanstanden. Gerade hier besteht ein hohes Gefährdungspotential, das in verschiedenen Fällen bereits zu tödlichen Unfällen führte (z. B. über das Erfassen der Arbeitskleidung oder der Haare durch die sich während der Bremsprüfung drehenden Kardanwellen).

Bei ca. 20 % der Baubetriebe, Speditionen und Verkehrsbetriebe musste die Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten beanstandet werden (unzulässige Lagerung im Arbeitsraum, nicht vorhandener Lagerraum/-bereich).

Einen besonders krassen Fall von Missachtung der Sicherheitsvorschriften zeigt Bild 2. Der Betrieb wurde zwischenzeitlich geschlossen.

In all diesen Fällen hat die Gewerbeaufsicht die Arbeitgeber hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzbestimmungen beraten und die Beseitigung der Mängel veranlasst. Die Gesamtergebnisse enthält die Ergebnisübersicht.

5. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Projektarbeit zeigt, dass nur knapp jeder sechste der überprüften Betriebe nicht beanstan-

det werden musste. Ein Mängelschwerpunkt betraf in allen Betriebsbranchen das Fehlen von Betriebsanweisungen und Unterweisungen für den Umgang der Beschäftigten mit Gefahrstoffen.

Die Gewerbeaufsicht konnte wertvolle Aufklärungsarbeit leisten. Wo erforderlich, hat sie auch angeordnet.



Bild 2: Als Hebebühne missbrauchter Stapler

Projektarbeit

„Kommunale Sammelstellen und Zwischenlager für gefährliche Abfälle (TRGS 520)“

Überprüfungsaktion in Entsorgungsunternehmen für gefährliche Abfallstoffe

Da in den letzten Jahren bei Betriebsbesichtigungen wiederholt erhebliche Sicherheits-Defizite festgestellt wurden und es auch zu schweren Unfällen mit Personen- und Sachschäden kam, hat die bayerische Gewerbeaufsicht im Rahmen einer bayernweiten Projektarbeit die kommunalen und privaten Einrichtungen überprüft, die Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen von privaten Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sammeln und lagern.

Hierbei stellten die Revisionsbeamten bei der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung der Einrichtungen teilweise gravierende Mängel fest. Die Betreiber wurden über die notwendigen sicherheitstechnischen Bestimmungen beraten und überwiegend schriftlich aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Umweltschutzes zu veranlassen.

1. Anlass

Nach wie vor kommen in Haushalten und Betrieben chemische Produkte zum Einsatz, die für den Menschen und die Umwelt gefährliche Eigenschaften besitzen. Beispielsweise Reinigungsmittel (z. B. Backofen-, WC- und Abflussreiniger, Entkalker, Metall- und Herdputzmittel, Waschbenzine und Kaltreiniger), Be- und Entschichtungsmittel (z. B. Lacke, lösemittelhaltige Farben und Abbeizmittel), Klebstoffe, Holzschutz-, Rostschutz-, Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Hobbychemikalien (z. B. Fotochemikalien).

Diese Produkte stehen früher oder später zur Entsorgung an, wenn sie z. B. erschöpft und nicht mehr wirksam sind oder als übriggebliebene Reste keine Verwendung mehr finden. Welches Gefahrenpotential derartige Abfälle in sich bergen, zeigt sich an einer Reihe von schweren Unfällen mit erheblichen Sachschäden und teilweise tödlichen Ausgang für die Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen.

Zudem wurden bei Betriebsbesichtigungen wiederholt wesentliche Abweichungen von den Sicherheitsregeln festgestellt, die für die Sammlung und Lagerung gefährlicher Abfälle gelten.

Um derartige Unfälle bei den Beschäftigten und Umweltgefährdungen durch gefährliche Abfälle zu vermeiden, hat die Gewerbeaufsicht Sammelstellen und Zwischenlager überprüft und auf die Umsetzung der gesetzlichen Schutzbestimmungen hingewirkt.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfälle aus Haushalten und haushaltsübliche Kleinmengen aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen, einzusammeln, zu befördern, zu behandeln oder zu lagern.

Hierzu haben sie Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Sammel- und Entsorgungsverpflichtungen können auch auf privatrechtliche Unternehmen übertragen werden.

So entstand in Bayern ein flächendeckendes Netz aus Sammelstellen, teilweise mit Zwischenlagern, die eine geordnete Entsorgung sicherstellen.

2. Ziele

Ziel der Projektarbeit war, die Verantwortlichen der Sammelstellen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen, die sich aus arbeitsschutz- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften ergeben, zu beraten und aufzuklären sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten zu veranlassen. Die Rahmenbedingungen des Arbeits- und Umweltschutzes für derartige Sammel- und Rücknahmesysteme sind in der technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 520 - Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ beschrieben.

3. Durchführung

Die Projektarbeit fand im Zeitraum von Juni bis September 2002 statt. Zur



TA Michael Bechmann,



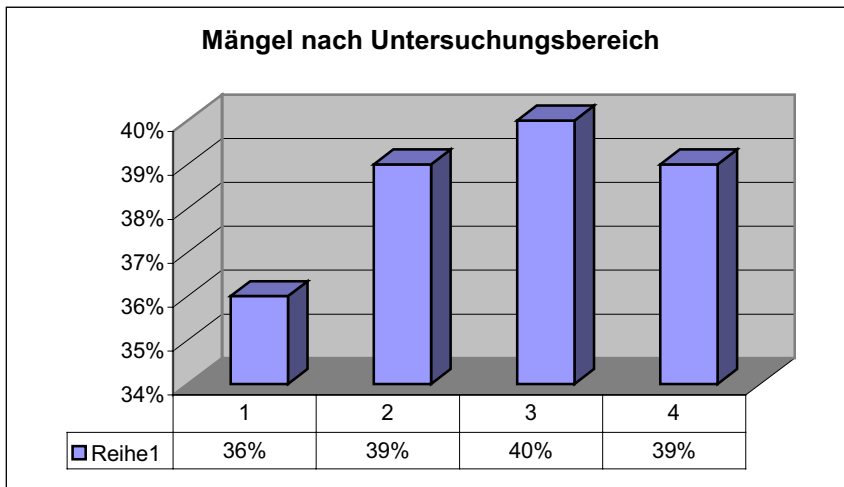
TA Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Scheler,
Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Vorbereitung der Aktion wurden alle Anlagenbetreiber angeschrieben, um sicherzustellen, dass für die Durchführung der Überprüfung das Fachpersonal zur Verfügung steht und erforderliche Unterlagen eingesehen werden können. Bei privaten Unternehmen wurden zum Besichtigungstermin auch die Vertreter der zuständigen Kommunen oder Zweckverbände eingeladen.

Insgesamt überprüfte die Gewerbeaufsicht 176 Anlagen kommunaler und privatwirtschaftlicher Betreiber. Diese teilten sich in 121 Sammelstellen und 55 Zwischenlager auf.

Um eine einheitliche Auswertung in ganz Bayern zu gewährleisten, wurden für die Sammelstellen (mobile und stationäre) eine Checkliste mit 24 Prüfpunkten, für die Zwischenlager eine mit 20 Prüfpunkten erstellt und angewandt. Schwerpunkte für die Überprüfung waren hierbei:

Grafik 1: Sammelstellen (mobile und stationäre)



Säule 1: Organisatorische Maßnahmen; Säule 2: Brand- und Explosionsschutz
 Säule 3: Arbeitsstättenverordnung/bauliche Anforderungen; Säule 4: Persönliche Schutzausrüstung/Erste Hilfe

Organisatorische Maßnahmen:

- Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte
- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten
- Alarmplan und Betriebsanweisungen
- Hilfsmittel zur Stoffanalytik
- regelmäßige Prüfung der Sicherheitseinrichtungen

Annahme- und Arbeitsbereich:

- sicherheitstechnische Ausrüstung und Kennzeichnung
- Verpackungsmittel und Ladungssicherung
- Absaugung für gefährliche Gase, Dämpfe und Stäube

Brand- und Explosionsschutz

Umgang mit angelieferten Produkten:

- Vermischungsverbot
- geeignete Werkzeuge zum Öffnen der angelieferten Gebinde

Schutz der Beschäftigten:

- persönliche Schutzausrüstung
- Not- und Augendusche
- Erste-Hilfe-Einrichtungen

Bauliche Anforderungen:

- Ausbildung der Lagerabschnitte
- Flucht und Rettungswege
- Schutz gegen auslaufende Flüssigkeiten
- Be- und Entlüftung der Lagerräume.

4. Ergebnisse

In Bayern existieren grundsätzlich zwei verschiedene Sammelkonzepte:

- Die stationären Einrichtungen, die sich in der Regel auf Wertstoffhöfen befinden. Durch die Erreichbarkeit können die Bürger während des ganzen Jahres gefährliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgen.
- Die mobilen Einrichtungen, die regelmäßig (meistens zwei mal jährlich) ausgewählte Standorte anfahren.

Bedingt durch das Betriebskonzept einer mobilen Sammelstelle ist z. B. bei entsprechend großem Einzugsbereich eine bessere Auslastung der Anlage und des Fachpersonals möglich. Dies hatte positive Auswirkungen auf die Mängelfreiheit der Anlagen. Ein Problem ergibt sich aus dem Anfall großer Mengen gebrauchter Öle, vor allem in landwirtschaftlich strukturierten Regio-

nen. Aus Kostengründen beachten die Annahmestellen oft nicht, dass die Einzelmengen unterschiedlicher Herkunft grundsätzlich nicht miteinander vermischt werden dürfen oder alternativ hierfür die Sammelbehälter in explosionsdruckstoßfester Bauweise ausgeführt sein müssen.

Bei älteren mobilen Sammeleinrichtungen (Baujahr 1992 und früher) waren in erheblichem Umfang sicherheitstechnische Mängel festzustellen, wodurch deren Nachrüstung aus wirtschaftlichen Gründen in Frage gestellt wurde. Dagegen waren Neuanlagen hinsichtlich der Errichtung und Ausstattung mängelfrei und die Einhaltung der TRGS 520 war durch ein Prüfzeugnis eines amtlich anerkannten Sachverständigen belegt.

Zwischenlager befinden sich in der Regel auf Wertstoffhöfen und sind stationären Sammelstellen angegliedert. Sie dienen als Puffer zur Zusammenstellung von Transporteinheiten. In vielen Fällen wird ein ortsfest betriebener Metallcontainer zur „Lagerung für Alles“ verwendet. Die fehlende brand- und explosionstechnische Ausrüstung der Container, die Standorte und die Betriebsweise begründen das höhere Mängelaufkommen bei den Zwischenlagern. Aufgrund der teilweise geringen Lagermengen werden die an Zwischenlagern zu stellenden Sicherheitsanforderungen von den Betreibern als überzogen angesehen.

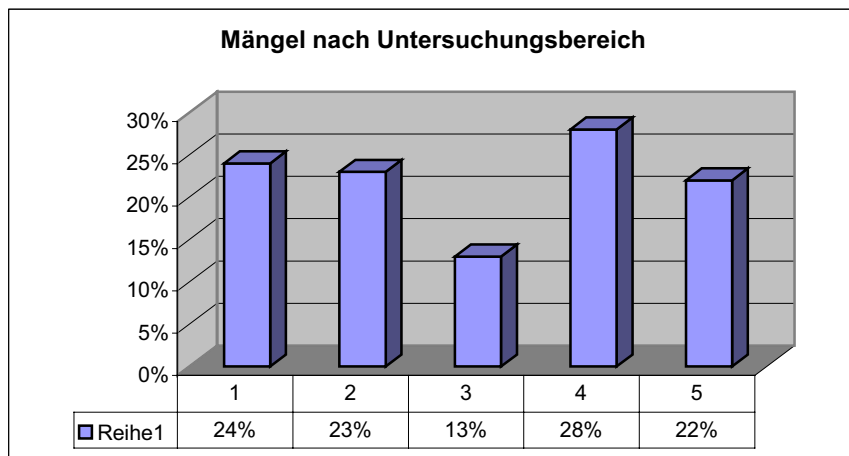
Die Anforderungen an die Sammel- und Lagereinrichtungen nach der Anzahl und der Qualifikation des Fachpersonals werden bei kleinen Organisationseinheiten wegen deren geringen Auslastung oft nicht erfüllt.

Insgesamt wurden bayernweit 4.724 Prüfpunkte in den besuchten Anlagen abgearbeitet.

Bei 1.154 Prüfpunkten wurden Mängel festgestellt. Das entspricht einem Mängelanteil von 24 %. In 149 Anlagen (entspricht 85 % der Anlagen) wurden die Betreiber schriftlich zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

An den Anlagen der Kommunen waren im allgemeinen mehr Mängel anzutreffen als bei den privaten Betreibern.

Grafik 2: Zwischenlager



Säule 1: Organisatorische Maßnahmen; Säule 2: Annahme- und Arbeitsbereich
 Säule 3: Brand- und Explosionsschutz; Säule 4: Umgang mit angelieferten Produkten
 Säule 5: Persönliche Schutzausrüstung/Erste Hilfe

Die Grafiken 1 und 2 zeigen prozentual die vorgefundenen Mängel der jeweiligen überprüften Schwerpunkte an den Anlagen.

4.1 Sammelstellen (mobile und stationäre)

In den stationären und mobilen Sammelstellen konnte eine Häufung der Mängel beim Umgang mit den angelieferten Produkten festgestellt werden. Dagegen gab es im Bereich Brand- und Explosionsschutz weniger Beanstandungen.

4.2 Zwischenlager

Im Bereich der Zwischenlager wurde ein höherer Mängelanteil festgestellt. Hier sind neben den Anforderungen der TRGS 520 auch Regelungen aus dem Bau- und Wasserrecht zu beachten. Es waren überwiegend die bauliche Ausführung der Lager und die unzureichende Abgrenzung der einzelnen Abschnitte zu beanstanden.

5. Zusammenfassung

Die vorgefundene Art und Anzahl der Mängel und die Abweichungen von den sicherheitstechnischen Regelungen zeigten, dass die Projektarbeit zur

Verbesserung des Gefahren- und Umweltschutzes für Beschäftigte und Dritte notwendig war. Durch die festgestellten Mängel und die eingeleiteten Maßnahmen wurden einige Betreiber angehalten, ihr Sammel- und Lagerkonzept für gefährliche Stoffe grundlegend zu ändern oder die entsprechenden Einrichtungen zu erneuern bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Projektarbeit wurde nur die Einhaltung der wesentlichen Teilbereiche der TRGS 520 überprüft. Bei den Besichtigungen und Gesprächen mit den Betreibern, den Fachkräften und Vertretern der beteiligten Kommunen wurde deshalb neben der unverzüglichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung auch auf die Beachtung der umfassenden Sicherheitsregelungen der TRGS 520 besonders hingewiesen.

Einen positiven Effekt hatte bei den Privatunternehmen bzw. Zweckverbänden die Beteiligung der zuständigen Kommunen, da Probleme und Mängel direkt vor Ort mit allen Verantwortlichen sofort besprochen werden konnten. Den Kommunen, die private Entsorger beauftragen, wurde als Präventivmaßnahme empfohlen, zu der Angebotsabgabe der Bewerber einen Nachweis über das ausreichend vorhandene qualifizierte Fachpersonal und die vorschriftenkonforme sicherheitstechnische Ausstattung der Sammeleinrichtung bzw. des Zwischenlagers zu fordern und bei der Auftragsvergabe die Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsregeln der TRGS 520 vertraglich festzuschreiben.



Sammelstelle mit Zwischenlager auf einem Wertstoffhof (Annahme- und Arbeitsbereich sowie Lagergestaltung sind mangelhaft)

Projektarbeit

„Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien“

Gefahrenpotentiale bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in Brauereien häufig unterschätzt

Das ist das Ergebnis einer vorzugsweise in kleineren Brauereien bayernweit durchgeführten Projektarbeit zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. So fehlten notwendige Gefahrenunterweisungen der Beschäftigten, wurden Gefahren- und Ersatzstoffermittlungen nicht durchgeführt oder Behälterdesinfektionen mit Formaldehyd von nicht ausreichend geschultem und sachkundigem Personal ausgeführt.

Dass nötige Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht in vollem Umfang verwirklicht werden, verdeutlicht die Notwendigkeit einer fortdauernden Betreuung und Überwachung auf diesem Gebiet.

1. Anlass

Anlagen und Einrichtungen in Brauereien, wie z. B. Maschinen, Bottiche, Behälter, Tanks aber auch Fußböden, Wände und Decken, müssen aus lebensmittelhygienischen Gründen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. In vielen Fällen werden dafür Mittel eingesetzt, die auch gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit damit beschäftigter Personen haben können. Sie lassen sich nicht immer durch weniger gefährliche Produkte ersetzen. Beim Umgang mit den gefährlichen Mitteln werden die möglichen Gefahren häufig unterschätzt, die insbesondere bei der manuellen Handhabung auftreten können. Eine Auswertung von Unfällen durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten hat ergeben, dass eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Unfällen beim Umgang mit solchen Mitteln gerade in kleineren Brauereien mit wenigen Beschäftigten geschieht, wobei es sich meistens um Verätzungen handelte, von denen wiederum in der Mehrzahl der Fälle die Augen betroffen waren.

2. Ziele

Die Projektarbeit verfolgte folgende Ziele:

- Überprüfung, ob beim Umgang mit gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung eingehalten werden
- Beratung sowohl der Verantwortlichen als auch der Beschäftigten über die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen
- Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Brauereien durch
 - Stärkung des Gefahrenbewusstseins beim Umgang mit den gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und
 - Beseitigung von Defiziten bei der Umsetzung von vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen.

3. Durchführung

Die Gewerbeaufsichtsbeamten erhielten vorbereitend für die Durchführung der Kontrollen eine insgesamt 22 Fragepunkte umfassende Checkliste mit ausführlichen Erläuterungen zu den Prüfinhalten. Im Zeitraum vom 6. Mai bis zum 23. August 2002 wurden dann insgesamt 413 bayerische Brauereien besichtigt und anhand dieser Checkliste überprüft. Dabei wurden bevorzugt kleinere Brauereien mit weniger als 20 Beschäftigten aufgesucht (ca. 68 % der besuchten Betriebe).

4. Ergebnisse

Bei den Überprüfungen zeigte sich, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nicht überall in vollem Umfang eingehalten werden. Insgesamt wurden 2.182 Mängel festgestellt. In 37 Brauereien (ca. 9 % der aufgesuchten Betriebe) ergab sich kein Handlungsbedarf. In den übrigen 376 (91 %) waren im Durchschnitt je



TAR Dipl.-Braumeister Erhard Zieglmaier, Gewerbeaufsichtsamt Landshut

Brauerei nahezu sechs Beanstandungen zu treffen.

Die ermittelten Verstöße können folgenden Gruppen zugeordnet werden:

Verstöße gegen Verpflichtungen, die alle Brauereien betreffen	Anzahl	Anteil
Unterweisungspflichten	699	33,8 %
Ermittlungs- und Ersatzstoffpflichten	624	30,2 %
Lagerungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften	465	22,5 %
Technische und persönliche Schutzmaßnahmen	279	13,5 %
Summe	2.067	100,0 %
Verstöße gegen Begasungsvorschriften (Anteil bezogen auf die 117 Brauereien, die Begasungsmaßnahmen durchführen)	115	(98,0 %)

Die Behebung der Mängel wurde durch die Gewerbeaufsicht wie folgt veranlasst:

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht in den Brauereien	Anzahl	Anteil
Keine Auflagen erforderlich	37	9,0 %
Mündliche Anordnung	76	18,4 %
Besichtigungsschreiben	298	72,1 %
schriftliche Anordnung	2	0,5 %
Summe	413	100,0 %

4.1

Verstöße gegen Verpflichtungen, die alle Brauereien betreffen

(Die Anzahl der Verstöße bei den einzelnen Prüfpunkten ist jeweils in Klammern angegeben)

• Verstöße gegen Unterweisungspflichten

Die meisten festgestellten Defizite, insgesamt 699, bezogen sich auf die Verpflichtungen des Arbeitgebers

- zur Erstellung von stoff-, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen (333) und
- zur regelmäßigen Gefahrenunterweisung der Beschäftigten anhand der o. g. Betriebsanweisungen (366).

Betriebsanweisungen und Gefahrenunterweisungen haben eine wichtige Bedeutung für den Arbeitsschutz. Durch die Verpflichtung, für den Umgang mit gefährlichen Produkten stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, wird der Arbeitgeber veranlasst, sinnvolle Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Pauschale Anweisungen reichen hier nicht aus, vielmehr ist die Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und stoffbezogen zu erstellen. Die Verpflichtung zur Unterweisung der Beschäftigten bezweckt, dass die entsprechenden Informationen direkt bei den betroffenen Mitarbeitern ankommen. Die Arbeitgeberpflichten zur sicherheitsbezogenen Anweisung und Unterweisung bestehen schon seit Jahren.

Insbesondere Kleinbrauereien mit nur wenigen Beschäftigten hatten vielfach weder Betriebsanweisungen erstellt noch Gefahrenunterweisungen durchgeführt. In den übrigen Fällen waren nicht für alle eingesetzten gefährlichen Produkte Betriebsanweisungen vorhanden oder bei übernommenen Musterbetriebsanweisungen, wie sie von den Berufsgenossenschaften, den Lieferanten oder sonstigen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, fehlten die notwendigen eigenen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Er-

gänzungen. In den wenigsten Fällen waren schriftliche Bestätigungen vorhanden, mit denen die Unterwiesenen die Durchführung von Gefahrenunterweisungen bestätigen müssen.

• Verstöße gegen Ermittlungs- und Ersatzstoffpflichten

In dieser Gruppe wurden insgesamt 624 Mängel beobachtet. Hierunter sind Verstöße des Arbeitgebers gegen nachstehende Verpflichtungen zu verstehen:

- Ersatzstoffprüfung und Ersatzstoffpflicht (d. h. gefährliche Produkte werden nur noch verwendet, wenn Ermittlungen ergeben, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht darauf verzichtet werden kann oder diese nicht durch weniger gefährliche Produkte zu ersetzen sind) (312)
- Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses (258) und
- Ermittlung der Gefährlichkeit der eingesetzten Produkte (54).

Auf entsprechende Nachfrage gaben viele der beanstandeten Brauereien an, dass sie ihrer Verpflichtung zur Gefährdungsermittlung und grundsätzlich auch der Ersatzstoffprüfung nachgekommen seien und verwiesen hierzu auf vorliegende Informationen, wie sie vorwiegend von den Reinigungs- und Desinfektionsmittellieferanten zur Verfügung gestellt werden. Nähere Überprüfungen ergaben aber, dass die nach der Gefahrstoffverordnung erforderliche schriftliche Darlegung der Ersatzstoffprüfung sowie das Gefahrstoffverzeichnis fehlten bzw. letzteres nur unzureichend vorhanden war.

• Verstöße gegen Lagerungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Hierzu ergaben sich insgesamt 465 Mängel. Darunter fällt die Nichtbeachtung von Vorschriften

- zu baulichen Anforderungen für die Lagerung gefährlicher Reinigungs- und Desinfektionsmittel (z. B.

wassergefährdende Flüssigkeiten in geeigneten Auffangwannen oder Auffangräumen) (159),

- zur Gefahrenkennzeichnung von Rohrleitungen zum Transport von gefährlichen Mitteln und von verwendeten Gefahrstoffbehältern (83),
- zu speziellen Lagerbedingungen und Zusammenlagerungsverboten (82),
- zu Lagermengenbeschränkung am Arbeitsplatz auf den Tagesbedarf (68),
- zur Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung im Lagerbereich (55) sowie
- zur Verwendung entsprechend geeigneter Gefahrstoffbehälter (18).

Mängel bei den baulichen Anforderungen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wiesen vor allem Kleinbrauereien auf.

• Verstöße gegen technische und persönliche Schutzmaßnahmen

Insgesamt 279 der festgestellten Verstöße berührten hier

- die Bereitstellung und Verwendung von Augenspül- oder Notduscheinrichtungen z. B. beim direkten Umgang mit ätzenden Reinigungslösungen und im Bereich von Abtankstellen (146),
- die Bereitstellung und Verwendung geeigneter Behältnisse und Hilfsmittel (z. B. Fasspumpen, Ausgießhilfen) für das Ansetzen und Umfüllen von gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (67),
- die Bereitstellung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen wie z. B. Schutzkleidung, Gesichtsschutz, Korbsschutzbrille, Gummischürzen oder Gummistiefel (34),
- die Einhaltung sonstiger besonderer Schutzmaßnahmen wie sie beispielsweise im Sicherheitsdatenblatt für bestimmte Produkte vorgegeben werden (32).

Notduschen standen an den Ab-tankstellen für ätzende Reinigungs- und Desinfektionsmittel nur in wenigen Betrieben zur Verfügung. Auch erforderliche Augenspüleinrichtungen fehlten in vielen Fällen. Aufgefallen ist, dass die persönlichen Schutzausrüstungen vielfach mangelhaft gepflegt waren und an Sauberkeit zu wünschen übrig ließen. Ansonsten waren die wesentlichen Schutzmaßnahmen zum großen Teil eingehalten. Aufgrund der zu beobachtenden erhöhten Unfallzahlen mit Augenverätzungen war überraschend, dass dies auch bezüglich der Schutzbrillen gilt. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass solche Schutzmittel in der Regel zwar vorhanden sind, aber im entscheidenden Moment nicht benutzt werden; möglicherweise aus Bequemlichkeit oder/und weil die tatsächlichen Gefahren beim Umgang mit ätzenden Reinigungsmitteln unterschätzt werden. Hierauf weisen auch die festgestellten Mängel bei den Unterweisungspflichten hin (vgl. oben).

4.2 Verstöße gegen Begasungsvorschriften

In 117 der besichtigten Brauereien müssen Gär- und Lagertanks zu Desinfektionszwecken regelmäßig begast werden. Hierzu verwendet man Tabletten aus Paraformaldehyd, die im inneren der Tanks in der Regel mittels eingebrachten elektrisch betriebenen Heizgeräten zu Formaldehydgas verdampft werden. Solche Desinfektionsmaßnahmen haben eine lange Tradition, sind nach den Aussagen der Brauereien heutzutage aber nur noch zur Desinfektion von alten Tankanlagen aus Aluminium unentbehrlich. Bei neuen Tankanlagen aus Edelstahl können alternative Verfahren eingesetzt werden. Lediglich zwei große Brauereien ließen solche Begasungen im Bedarfsfall durch geeignete externe Fachfirmen durchführen und waren diesbezüglich daher nicht zu beanstanden. Die verbleibenden 115 Brauereien begasen selbst, allerdings ohne hierfür die nach der Gefahrstoffverordnung erforderlichen Grundanforderungen zu erfüllen (Vorliegen einer



Abb. 1: Brauereiarbeiter in vorschriftsmäßiger Schutzkleidung beim Abfüllen von gefährlichen Flüssigkeiten

Erlaubnis und Durchführung durch Befähigungsscheininhaber mit entsprechender Sachkunde). In der Praxis waren die hierzu beachtenden gesetzlichen Vorschriften bei den Betroffenen daher bisher nahezu vollständig unbekannt. Gleiches gilt auch für den maßgeblichen Hersteller entsprechender Begasungsgeräte.

Bei der Erfüllung der genannten Grundanforderungen ergab sich das Problem, dass für Raumbegasungen mit Formaldehyd erforderliche Sachkundelehrgänge (entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 222) wegen der nur geringen Nachfrage nur sporadisch und auch nicht in einer Form angeboten werden, die den speziellen Bedürfnissen der Brauereien angepasst sind. Daher wurde den Brauereien – unter der Bedingung, dass sie im Übrigen die sicherheitstechnischen Erfordernisse der TRGS erfüllen und die betroffenen Arbeitnehmer ausreichend unterweisen – eine angemessene Frist zugestanden bis zu der sie den formellen Verpflichtungen der Gefahrstoffverordnung nachgekommen sein müssen. Hierdurch wurde entsprechenden Anbietern Gelegenheit gegeben zwischenzeitlich geeignete Sachkundelehrgänge anzubieten.

5. Schlussfolgerungen

Die Projektarbeit hat gezeigt, dass die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit gefährlichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien in vielen Fällen nicht oder nur unzureichend eingehalten wurden. Eine besonders hohe Beanstandungsquote war aus Unkenntnis über die zu beachtenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von Begasungsmaßnahmen mit Formaldehyd festzustellen. Mit der Einleitung der notwendigen Maßnahmen wurde für die betroffenen Personen eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erreicht.

Mit den Beratungsgesprächen konnte die Gewerbeaufsicht den Betrieben bei der Erfüllung ihrer aufgrund der Gefahrstoffverordnung vorgegebenen Verpflichtungen wertvolle Hilfestellung bieten. Besonders hoch war hierbei der Beratungs- und Aufklärungsbedarf gerade in den kleineren Betrieben.

Projektarbeit

„Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen mit Schwerpunktüberprüfung Absturzsicherungen“

TA Dipl.-Ing. (FH) Johann Woldrich,
TAR Dipl.-Ing. (FH) Josef Weichselgartner,
Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

Nach wie vor ist die Unfallhäufigkeit auf Baustellen mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Mehr als die Hälfte dieser Unfälle sind auf Planungsfehler und mangelnde Organisation zurückzuführen.

Mit in Kraft treten der Baustellenverordnung im Juli 1998 und der Konkretisierung der Forderungen nach der Baustellenverordnung durch sogenannte Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) hat auch der Bauherr in verstärktem Umfang für die Arbeitssicherheit auf seinen Baustellen zu sorgen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der jeweils tätigen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer in sicherheitstechnischen Belangen verringert wurde.

1. Anlass

Die Ergebnisse der Projektarbeit aus dem Jahr 2001 „Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen“ zeigten, dass trotz intensiver Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht die Forderungen der Baustellenverordnung nur sehr bedingt umgesetzt wurden und bei den allgemeinen Baustellenrevisionen die meisten Mängel auf fehlende bzw. mangelhafte Absturzsicherungen zurückzuführen waren. Eine Analyse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahre 2001, in der die tödlichen Arbeitsunfälle aus den Jahren 1998 bis 2000 ausgewertet wurden, macht ebenfalls deutlich, dass nach wie vor der Absturzunfall an erster Stelle steht. Hierbei sind allein in der Bauwirtschaft 62 % aller tödlichen Absturzunfälle zu verzeichnen.

Aus diesen vorgenannten Gründen wurde nicht nur der Teil der Projektarbeit aus dem Jahr 2001, der die Umsetzung der Baustellenverordnung zum Inhalt hatte, im Jahr 2002 wiederholt, sondern als zweiter Teil eine Schwerpunktüberprüfung „Absturzsicherungen“ hinzugefügt.

2. Ziel

Durch die Projektarbeit sollte festgestellt werden, inwieweit die Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen anzuwenden ist, ob die Maßnahmen nach der Baustellenverordnung eingehalten und umgesetzt wurden und eine Verbesserung hinsichtlich der Umsetzung der Baustellenverordnung aufgrund der im Jahr 2001 durchgeführten Projektarbeit eingetreten ist.

Ziel des Teils „Schwerpunktüberprüfung Absturzsicherungen“ war die Überprüfung von Absturzsicherungen auf vorhandene Mängel bei unfallrelevanten Tätigkeiten, wie Dacharbeiten oder Arbeiten auf Gerüsten, sowie die Beseitigung unmittelbarer Gefahren für Beschäftigte beim Fehlen notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz.

Außerdem sollte durch eine verstärkte Präsenz der Gewerbeaufsicht auf Baustellen die Information und Beratung potentieller Bauherren weiter verbessert, den Planern und Entwurfsverfassern die ihnen obliegende Aufklärungspflicht gegenüber den Bauherren deutlich gemacht und allen am Bau Beteiligten praxismgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung sowie von Sicherheitsmaßnahmen angeboten werden.

3. Durchführung

Die im Zeitraum von Juli bis November 2002 durchgeführte Projektarbeit gliederte sich in zwei Abschnitte:

- Abschnitt A: „Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleineren und mittleren Baustellen“
- Abschnitt B: „Schwerpunktüberprüfung Absturzsicherungen“.

Abschnitt A wurde analog der Aktion Teil A im Jahr 2001 durchgeführt, um vergleichen und feststellen zu können, inwieweit sich Veränderungen in der Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben haben.

Überprüft wurde hierbei u. a. die Bestellung von Koordinatoren, die Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein eines Sicherheits- und Gesundheitschutzplans, einer Vorankündigung und der Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk.

Im Abschnitt B der Projektarbeit waren unfallrelevante Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahren zu überprüfen. Unter anderem sollte insbesondere auf nachfolgend genannte Baustellenbereiche geachtet werden:

- Absturzsicherungen an Zugängen zur Baustelle, an Boden-, Wand- und Deckenöffnungen sowie an Treppen

Abbildung 1: Tätigkeit als Planungskordinator wahrgenommen durch:

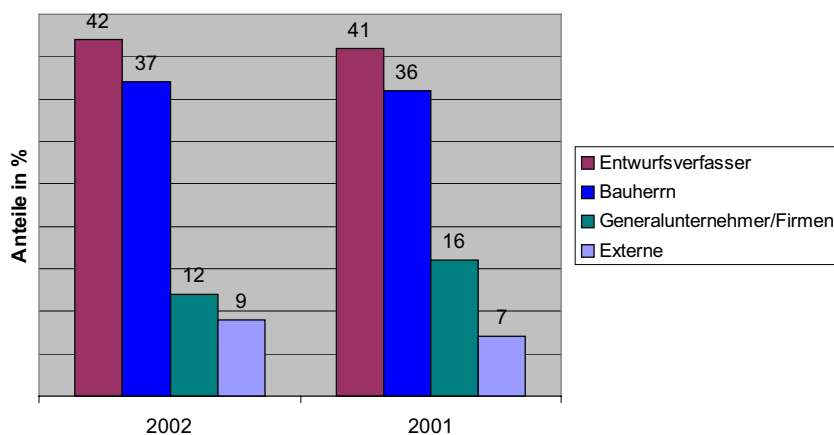
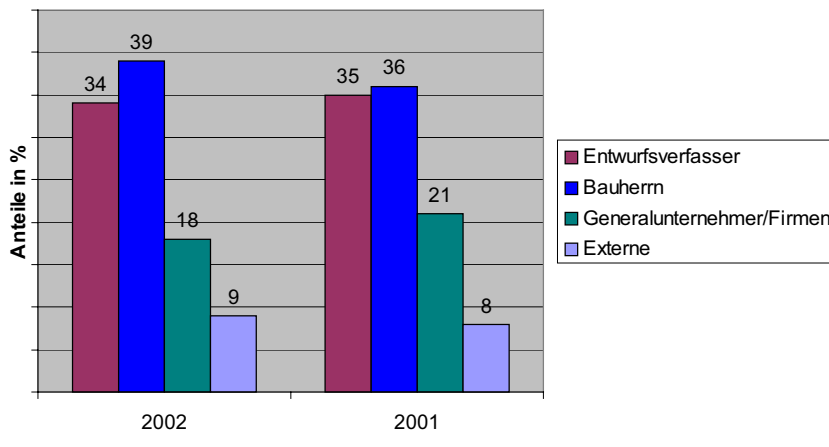


Abbildung 2: Tätigkeit als Ausführungskordinator wahrgenommen durch:



festgestellt und nachfolgend genannte Maßnahmen durchgeführt:

	2002 bei ca. 2.000 Revisionen	2001 bei 4.000 Revisionen
Beratung vor Ort	686	1.261
Beratung mit Übersendung von Info-Material	220	1.196
Mündliche Anordnungen	547	890
Besichtigungsschreiben	405	1.101
Schriftliche Anordnungen	38	1
Eingeleitete Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	3	0

- Absturzsicherungen bei Arbeiten auf Gerüsten, auf Dächern und bei sonstigen Arbeiten (z. B. Montagearbeiten)
- Absturzsicherungen bei Einschal-, Bewehrungs- und Betonierarbeiten sowie bei Maurerarbeiten.

Zu berücksichtigen waren auch Baustellensituationen, die aufgrund von Ausnahmeregelungen in den Vorschriften (z. B. Profilblechverlegung, Arbeiten beim Einschalen, Bewehren, Betonieren von Kellerdecken) abweichenden Anforderungen hinsichtlich des Anbringens von Absturzsicherungen unterliegen.

Ein Planungskoordinator war bei 69 % (Vorjahr 53 %) und ein Ausführungskordinator bei 75 % (Vorjahr 57 %) der Baustellen bestellt. Die Tätigkeit des Koordinators wurde von unterschiedlichen Personenkreisen ausgeübt (siehe Abb. 1 und Abb. 2).

Abbildung 3 zeigt, inwieweit die weiteren Anforderungen der Baustellenverordnung, wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Erstellung einer Unterlage im Vergleich zu 2001 erfüllt wurden.

Im Rahmen der Projektarbeit Teil A „Umsetzung der Baustellenverordnung“ wurden insgesamt 2.447 Mängel

Teil B der Projektarbeit umfasste die Schwerpunktüberprüfung „Absturzsicherungen“. Hierbei wurden erforderliche Absturzsicherungen für Arbeitsplätze und Verkehrswege, bezogen auf unfallrelevante Bereiche, überprüft. Abbildung 4 zeigt eine Aufschlüsselung der überprüften Bereiche.

Bei den Überprüfungen hinsichtlich der Absturzsicherungen wurden insgesamt 6.219 Mängel festgestellt. Die Aufteilung der Mängel auf die unfallrelevanten Bereiche ist Abbildung 5 zu ent-

4. Ergebnisse

Im Zuge der Projektarbeit wurden insgesamt 4.990 Dienstgeschäfte auf Baustellen durchgeführt.

Bei den Überprüfungen nach der Baustellenverordnung wurde festgestellt, dass von insgesamt 2.166 überprüften Baustellen 1.987 (91,7 %) unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung fallen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Entwurfsverfasser ihrer Informationsverpflichtung gegenüber den Bauherren zu 68 % nachgekommen sind. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um 24 %.

Abbildung 3: Erfüllung der Anforderungen nach der BaustellV (im Vergleich 2001 - 2002)

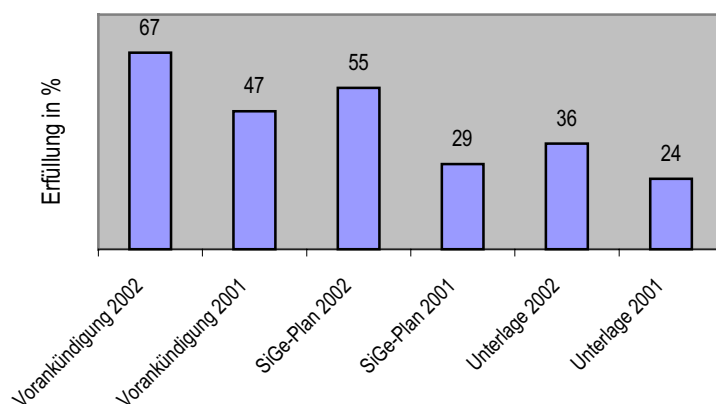


Abbildung 4: Überprüfte Absturzsicherungen in unfallrelevanten Bereichen

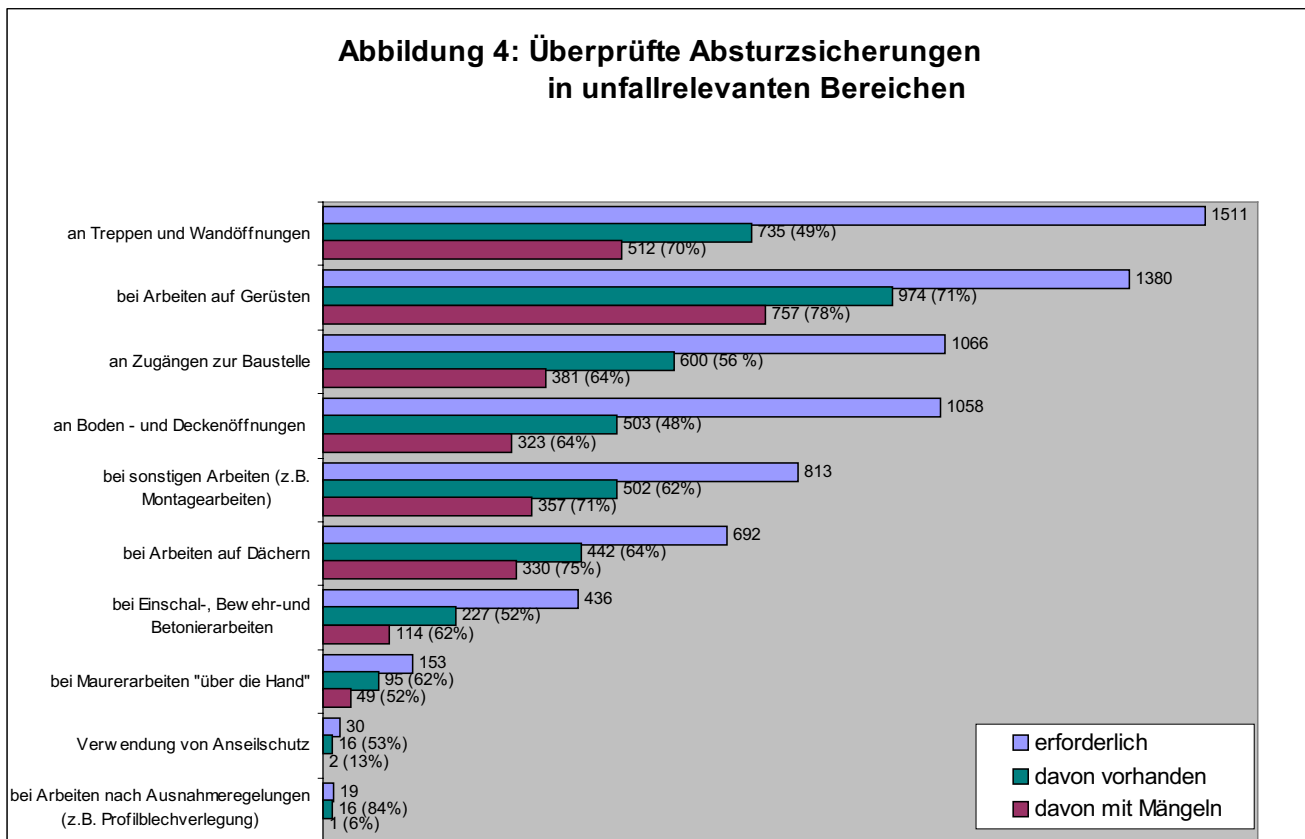
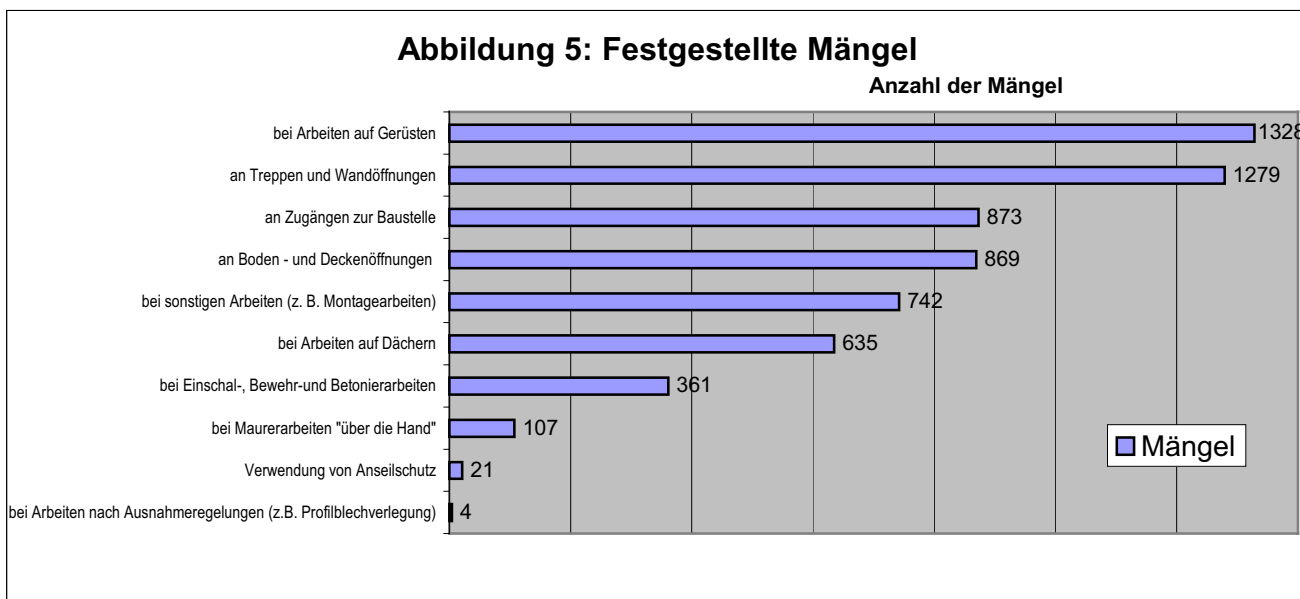


Abbildung 5: Festgestellte Mängel



nehmen.

Die Beseitigung der Mängel wurde ver-

	Anzahl
Mündliche Auflagen	1646
Besichtigungsschreiben	81
Schreiben vor Ort	314
Schriftliche Anordnungen	185

anlasst durch:

5. Zusammenfassung

Im Vergleich zur Projektarbeit Teil A aus dem Jahre 2001 „Überprüfung der Umsetzung der Baustellenverordnung“ ist im Jahr 2002 eine deutliche Verbesserung festzustellen.

Insbesondere haben die erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 12 % zugenommen. Die Zahl der eingesetzten Planungskoordinatoren hat sich um 16 %, die der Ausführungskoordinatoren um 18 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies ist nicht zuletzt auf die intensive Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter zurückzuführen.

Erfreulich ist auch die Tatsache, dass die Entwurfsverfasser ihrer Aufklärungspflicht gegenüber den Bauherren, trotz anfänglicher großer Bedenken bzw. Ablehnung hinsichtlich der Forderungen nach der Baustellenverordnung, verstärkt nachkommen. Dies zeigt der Anstieg der Zahl der vom Entwurfsverfasser informierten Bauherren um ca. 24 %.

Die Schwerpunktüberprüfung „Absturzsicherungen“ machte deutlich, dass eine Vielzahl von Arbeiten an Absturzsicherungen auf Baustellen ungesichert, d. h. ohne jegliche Maßnahmen gegen Absturz von Personen, durchge-

führt wurden.

Bei vorhandenen Absturzsicherungen wurden erhebliche Mängel festgestellt. So waren im Durchschnitt mehr als zwei Mängel pro Absturzsicherung zu

verzeichnen (siehe Abbildung 6).

Die Projektarbeit bestätigt somit wiederum die enorme Bedeutung und die Notwendigkeit regelmäßiger Betreuung, Überwachung und Überprüfung von Baustellen durch die Gewerbeaufsicht.



Abb. 6: Dacharbeiten ohne Schutzgerüst

Projektarbeit „Sicherheit in Gastronomiebetrieben“

Gaststättenküchen im Visier der Gewerbeaufsicht

Das Gefährdungspotenzial Nummer eins für Gaststättenpersonal verbirgt sich in der Küche. Durch technische Defekte oder unsachgemäße Bedienung kommt es immer wieder zu Unfällen und Bränden mit schwerwiegenden Folgen für Beschäftigte und Betriebseinrichtungen.

Trotz modernster Technik hat sich daran wenig geändert. Deshalb wurden mehrere tausend Gaststätten im Herbst 2002 von der bayerischen Gewerbeaufsicht überprüft, wobei der Schwerpunkt der Aktion beim vorschriftsmäßigen Betrieb von Gas- und Lüftungsanlagen sowie beim ordnungsgemäßen Umgang mit heißen Fetten und Ölen lag.

In vielen Fällen sind die Gaststättenbetreiber über die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nur mangelhaft informiert. Mehr als 80 % der überprüften Küchengeräte wurden ohne die erforderliche Sachkundigenprüfung betrieben; in fast der Hälfte der Betriebe fehlte in der Küche ein geeigneter Fettbrandlöscher. Daraus resultiert auch die unzureichende Kenntnis der Mitarbeiter über Arbeitsschutzvorschriften und innerbetriebliche Arbeitsabläufe. Gesetzlich vorgeschriebene Unterweisungen der Arbeitnehmer, z. B. vor Aufnahme der Tätigkeit, werden nicht oder nur ungenügend durchgeführt. Mit Beratung, aber auch Ahndung hat die Gewerbeaufsicht bei den Verantwortlichen und Beschäftigten in den Gaststätten das Bewusstsein für die Gefahren in Küchen geschärft.

1. Anlass

Immer wieder kommt es in der Gastronomie zu schweren Unfällen und Bränden, bei denen heißes Fett oder Öl, überhitzte Friteusen oder eine defekte Gasanlage als Ursache ermittelt werden. Dies nahm die bayerische Gewerbeaufsicht zum Anlass, um eine bayernweite Projektarbeit durchzuführen.

2. Ziele

Im Rahmen der Projektarbeit sollten die Gaststättenbetreiber über die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften informiert und beraten werden. Des Weiteren sollten sicherheitstechnische Defizite erkannt und deren Beseitigung veranlasst werden.

3. Durchführung und Ergebnisse

Die Projektarbeit wurde von den Grundlastbeamten der Gewerbeaufsichtsämter im Zeitraum vom 2. September bis 20. Dezember 2002 durchgeführt.

Insgesamt wurden dabei 4.485 Gaststätten unterschiedlicher Größe – vom kleinen Imbissbetrieb bis zur Restaurantkette – aufgesucht. Insgesamt gab es in den Gaststätten 17.303 Beanstandungen.

In etwa jedem zweiten Betrieb wurde der Gastronom intensiv von der Gewerbeaufsicht beraten und soweit möglich mit entsprechendem Informationsmaterial versorgt. Die anderen Betriebe wurde schriftlich aufgefordert, die festgestellten Defizite zu beseitigen.

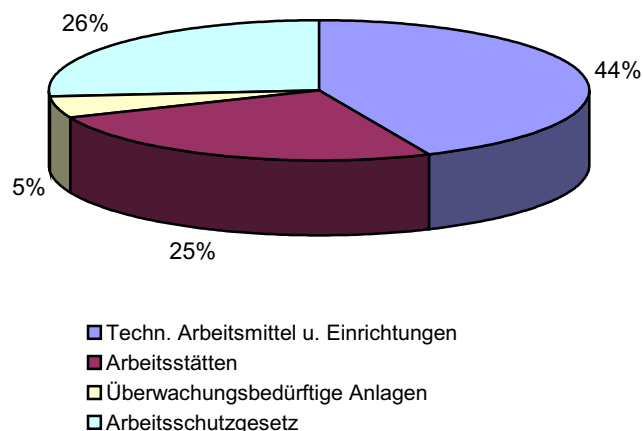


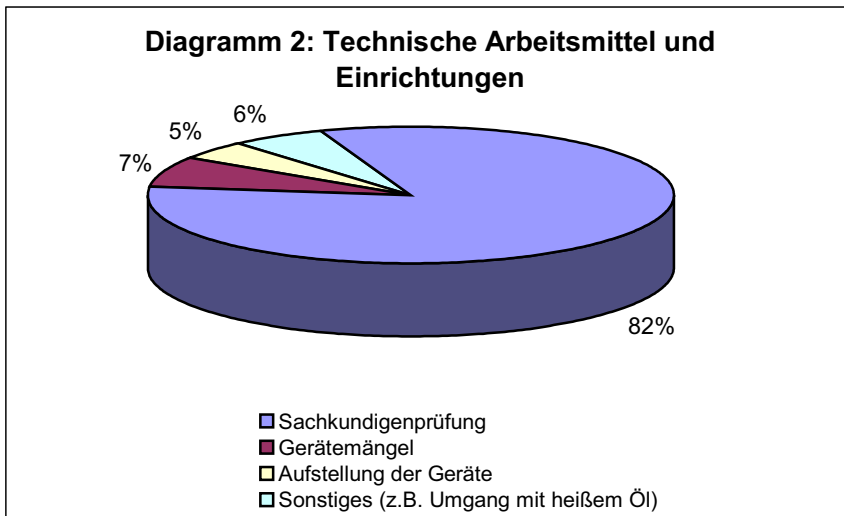
THS Günther Schweidler,



THS Manfred Heinrich,
Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Diagramm 1: Verteilung der Beanstandungen auf die Fachbereiche





Versuche der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten im Jahre 1999 hatten ergeben, dass die bis dahin empfohlenen CO₂-Lösch-er nicht in der Lage sind, brennendes Fett oder Öl in Friteusen sicher zu löschen.

Beim Überprüfungspunkt „Überwachungsbedürftige Anlagen“ (insgesamt 855 Beanstandungen), lag das Hauptaugenmerk beim Umgang mit Flüssiggas.

Mängelschwerpunkt waren nicht geprüfte Druckbehälter mit 29 %, sowie Mängel bei der Lagerung und Aufstellung von Flüssiggasflaschen. In einigen Fällen wurden die Flüssiggasflaschen verbotenerweise im Keller gelagert oder standen ungesichert im Hinterhof und konnten jederzeit von unberechtigten Personen manipuliert werden.

Im Fachbereich „Arbeitsschutzgesetz“ (insgesamt 4.571 Beanstandungen) wurden 39 % der Arbeitnehmer ohne Unterweisung (ausreichende Kenntnisse) im Umgang mit z. B. Flüssiggas, Friteusen oder über geeignete Löschmittel im Brandfall, beschäftigt.

Der Schwerpunkt aller Beanstandungen lag mit 44 % im Fachbereich „Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“ (siehe Diagramm 1).

Hauptursache für die hohe Beanstandungsquote war, dass in sehr vielen Gaststätten die vorgeschriebenen regelmäßigen Sachkundigenprüfungen an

- Gasverbrauchsgeräten,
- Friteusen oder an
- Lüftungsanlagen

nicht durchgeführt wurden (bei 82 % aller überprüften Geräte – siehe Diagramm 2).

Bei Sachkundigenprüfungen werden u. a. Sicherheitseinrichtungen an Geräten, wie z. B.

- Temperaturbegrenzer an Friteusen geprüft oder
- nicht zulässige Druckregler an Flüssiggasverbrauchsanlagen ausgetauscht.

Im Fachbereich „Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“ gab es insgesamt 7.502 Beanstandungen.

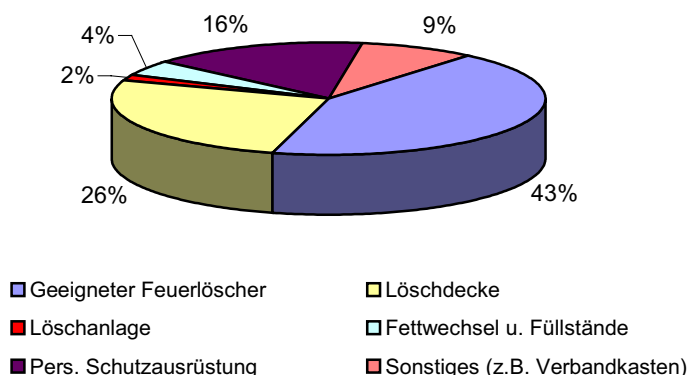
Im Fachbereich „Arbeitsstätten“ (insgesamt 4.375 Beanstandungen) bildete der vorbeugende Brandschutz den Überprüfungsschwerpunkt. In sehr vielen Betrieben fehlte die Löschdecke; in 43 % der Fälle fehlte in der Küche ein geeigneter Fettbrandlöscher.

Diese speziellen Fettbrandlöscher werden inzwischen von allen Löschmittelherstellern angeboten und sind eine sinnvolle Investition in den vorbeugenden Brandschutz.



Abb. 1: Brandcontainer mit brennender Friteuse nach Löscheversuch mit Wasser (Foto Berufsfeuerwehr München)

Diagramm 3: Arbeitsstätten - Schwerpunkt Brandschutz



Besprechungen - Beratungen	1.077
Besichtigungen: mit mündlichen Auflagen	1.133
Besichtigungen: mit Mängelschreiben	2.234
Besichtigungen: mit Anordnungen	41
davon Stilllegungen	1
Besichtigte Gaststätten gesamt	4.485

In 36 % der Fälle fehlten Betriebsanweisungen, die für den sicheren Betrieb von Geräten und Anlagen (z. B. Gasanlagen) nötig sind.

Im Rahmen der Projektarbeit wurden von den teilnehmenden Beamten 1.133 Gaststättenbetreiber mündlich aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Des Weiteren wurden 2.234 Besichtigungsschreiben verfasst und 41 Anordnungen erlassen, wobei eine Flüssiggasanlage wegen erheblicher sicherheitstechnischer Mängel stillgelegt werden musste.

4. Resümee

Die sehr hohe Anzahl von 17.303 Beanstandungen zeigt, dass bei sehr vielen Gaststättenbetreibern ein erhöhtes Informationsdefizit im Bereich des Arbeitsschutzes besteht. Den Verantwortlichen im Betrieb waren z. B. vorgeschriebene Prüfzeiten nicht bekannt.

Die Ursachen hierfür sind u. a. in der unterschiedlichen Ausbildung der Gaststättenbetreiber und im häufigem

Pächterwechsel zu sehen. Nicht in allen Fällen wird die Gaststätte von einer ausgebildeten Köchin bzw. einem Koch oder einer Hotelfachkraft geführt.

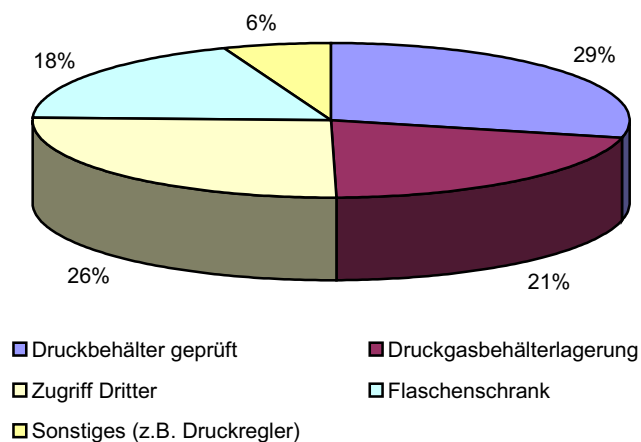
Weiterhin wurde bei der Projektarbeit festgestellt, dass einige „Sachkundige“ große Probleme bei der Überprüfung von Friteusen hatten. Schwierigkeiten bereitete insbesondere die Prüfung des Temperaturbegrenzers.

Bei Geräteherstellern war die Prüfungsanforderung an Friteusen ebenfalls wenig bekannt. Sehr viele Bedienungsanleitungen enthielten keine Hinweise auf die regelmäßige Überprüfung der Sicherheitseinrichtung (Temperaturbegrenzer) durch einen Sachkundigen. Mit Beratung, aber auch



Abb. 2: Kontrolle der Fettqualität mittels Teststreifen

Diagramm 4: Überwachungsbedürftige Anlagen Druckbehälter und Druckgasbehälter



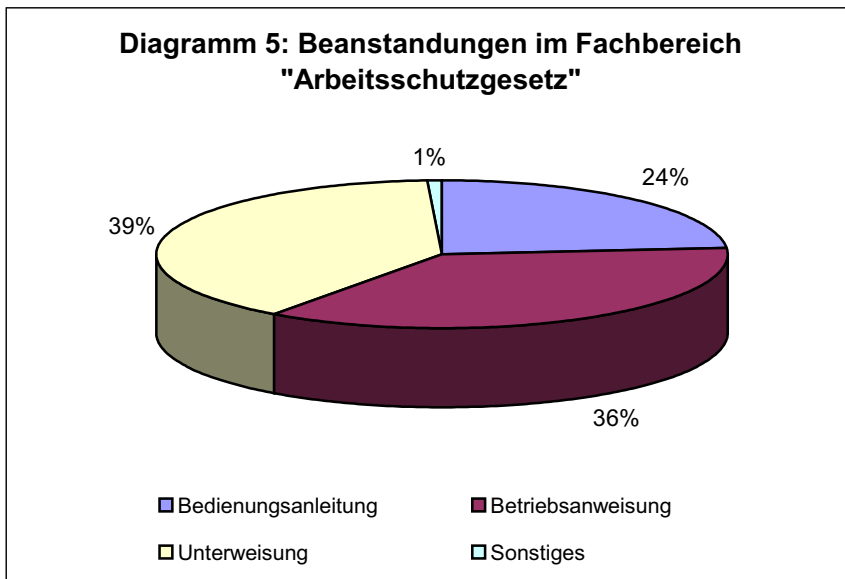


Abb. 3: Friteuse und Kippbratpfanne durch Spritzschutzeinrichtung (Abweisblech) getrennt

Ahndung hat die Gewerbeaufsicht bei den Verantwortlichen und Beschäftigten in den Gaststätten das Bewusstsein für die Gefahren in der Küche geschärft.

In Zukunft sollte der Gastronom bereits bei der Beantragung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis das Informationsblatt der Gewerbeaufsicht „Sicherheit in Gastronomiebetrieben“ erhalten (siehe auch www.stmgev.bayern.de unter „Von A bis Z“). Im Raum München wird dieses Informationsblatt bereits in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat erfolgreich zur Verfügung gestellt. Andere Aufsichtsbezirke ziehen nach.

Aufgrund der Beanstandungsquote sollte im nächsten Jahr eine erneute Projektarbeit in Gastronomiebetrieben durchgeführt werden. Alternativ dazu wäre es sinnvoll, Gastronomiebetriebe bei jedem Pächterwechsel aufzusuchen und entsprechend zu beraten.

5. Pressearbeit

Am 17. Februar 2003 stellte Gesundheitsstaatssekretärin Erika Görlitz die Ergebnisse der Projektarbeit der Öffentlichkeit vor. Den geeigneten Rahmen bildete die staatliche Berufsschule für das Hotel-, Gaststätten- und Brauereigewerbe in München. Speziell für diesen Anlass führte die Feuerwache 5 der Berufsfeuerwehr München im Hof der Schule einige Löschübungen vor. Hauptthema der Brandschutzübungen war das richtige Löschen von Fettbränden. Gesundheitsstaatssekretärin Erika Görlitz ließ es sich bei dieser Gelegenheit nicht nehmen, selbst Hand anzulegen.



Abb. 4: Staatssekretärin Erika Görlitz im Löscheinsatz

Projektarbeit

„Hygiene am Arbeitsplatz Krankenhaus“

1.

Ausgangslage

Die Anzahl der nosokomialen Infektionen, d. h. im Krankenhaus erworbener Infektionen, wird für Deutschland auf etwa 600.000 jährlich geschätzt.

Neben den Patienten sind auch die Beschäftigten der Krankenhäuser durch Infektionserreger gefährdet. So wurden im Kalenderjahr 2001 bei 293 Beschäftigten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in Laboratorien, Infektionen als Berufskrankheit anerkannt.

2002 wurden im Rahmen des Projektes „QSHE“ (Qualitätssicherung der Hygiene in der Endoskopie) der Kasernenärztlichen Vereinigung Bayerns und des Max-von-Pettenkofer-Instituts für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der LMU München 577 Arztpraxen in Bayern überprüft. Im Raum München war die HYGEA-Studie zur Aufbereitung von Endoskopen vorausgegangen, in der neben 30 Arztpraxen auch 25 Krankenhäuser untersucht worden waren. Dabei haben mikrobiologische Überprüfungen flexibler Endoskope teilweise erhebliche hygienische Defizite aufgedeckt. In beiden Studien waren die Endoskope in knapp 50 % mit Nasskeimen und in knapp 10 % mit Fäkalkeimen verunreinigt. Nasskeime weisen auf eine Kontamination der Endoskope bei der Spülung nach der Desinfektion oder aus dem Optik-Spülsystem hin, Fäkalkeime auf mangelhafte Reinigung und Desinfektion.

Ein weiteres Problem ist die potenzielle Übertragung von besonders gefährlichen Erregern, wie Hepatitis B- oder Hepatitis C-Virus und HIV durch operativ tätige Virusträger, wenn diese sich während der Operation selbst verletzen und Blut des Operators in die Operationswunde gelangt.

2.

Ziele

Die Verringerung der Infektionsgefährdung für Beschäftigte im Rahmen des Arbeitsschutzes wirkt sich zumeist auch im Sinne eines verbesserten Patientenschutzes aus.

Im Vollzug des Medizinprodukterechtes ist die Gewerbeaufsicht sogar ausdrücklich für den Patientenschutz zuständig.

Neben der Beratung der für die Hygiene Verantwortlichen ist es für die Gewerbeaufsicht selbstverständlich, die Beseitigung der festgestellten Mängel in Hygiene und Arbeitsschutz durchzusetzen.

	Anzahl
Besichtigte Krankenhäuser	308
Besichtigte Endoskopie-Abteilungen	261
Endoskopieabteilungen mit Reinigungs-Desinfektions-Gerät	241
Endoskopieabteilungen ohne Reinigungs-Desinfektions-Gerät	20
Besichtigte Instrumentensterilisationsabteilungen	293

Die Ziele im einzelnen:

- Umsetzung der Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Hygienisch einwandfreie Durchführung der Endoskop-Aufbereitung
- Hygiene und Personalschutz, insbesondere in den Endoskopie- und Sterilisationsabteilungen
- Verbesserung der Händehygiene
- Maßnahmen gegen Verletzungen mit benutzten spitzen und scharfen Gegenständen
- Impfschutz des infektionsgefährdeten Personals.

3.

Durchführung

Von Juni bis November 2002 haben Gewerbeärzte und Gewerbeaufsichtsbeamte insgesamt 308 Krankenhäuser überprüft (s. Tabelle).



MedOR Dr. med. Arno Endrich,
Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
- Leitende Koordination -



MedOR Dr. med. Claus Mollenkopf,
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz
- Projektleitung -

Schwerpunkte der Begehungen waren Endoskopieabteilungen und Instrumentensterilisationsabteilungen.

Die Überprüfung der Umsetzung der BioStoffV erfolgte durch Sichtung der Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsprotokolle und Hygienepläne.

Durch detaillierte Projektunterlagen und eine Prüfliste mit 24 Prüfkriterien wurde ein einheitliches Vorgehen der Gewerbeaufsicht gewährleistet.

In bewährter Weise kündigten die Gewerbeärzte die Krankenhausüberprü-

fungen schriftlich an. Dadurch werden die Betriebe erfahrungsgemäß schon vor den Begehungen aktiv und die gesetzten Ziele werden zum Teil schon erreicht.

Die Termine wurden zudem den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern mitgeteilt, die sich teilweise an den Krankenhausbegehungen beteiligten.

4. Ergebnisse

Zur Sicherung der Qualität der Aufbereitung von Endoskopen muss ein produktspezifisches mikrobiologisches Prüfprogramm durchgeführt werden. In 11 % der besichtigten Endoskopieabteilungen war entweder kein mikrobiologisches Prüfprogramm dokumentiert, oder die letzte mikrobiologische Prüfung hatte Verunreinigungen der untersuchten Endoskope bzw. des Wassers zur Schlusspülung ergeben.

In 45 % der Endoskopieabteilungen gab es keine dokumentierte Standard-Arbeitsanweisung für die Reinigung und Desinfektion der Endoskope und des Zusatzinstrumentariums oder es gab Hinweise darauf, dass die Standard-Arbeitsanweisung nicht nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de, dort unter „Krankenhaushygiene“) erstellt wurde (Abbildung 2).

Solche Hinweise, oder Mängel wie z. B. eine fehlende Bürstenvorreinigung der Endoskopkanäle, wurden dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt schriftlich mitgeteilt. Dies geschah immerhin in 12 % der besichtigten Endoskopieabteilungen.

In ca. 8 % wurden flexible Endoskope noch ohne RDG-E (chemo-thermische Reinigungs- und Desinfektionsgeräte mit Entkeimung des Wassers zur Schlusspülung) aufbereitet.

In 18 % der Krankenhäuser war kein Notfallplan für Verletzungen mit benutzten spitzen und scharfen Gegenständen vorhanden und in 19 % kein Angebot über kostenlose Schutzimpfungen an die Beschäftigten (Abbildung 4).

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht	Anzahl	in Prozent
Keine Auflagen erforderlich	29	9%
Beratungen ohne Aufлагeschreiben	60	20%
Aufлагeschreiben	219	71%
Zusätzliche Mitteilungen an das Gesundheitsamt	32	12%

Abb. 1

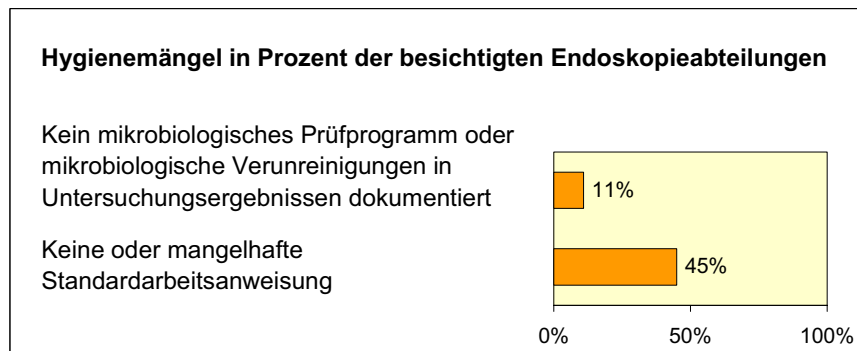


Abb. 2

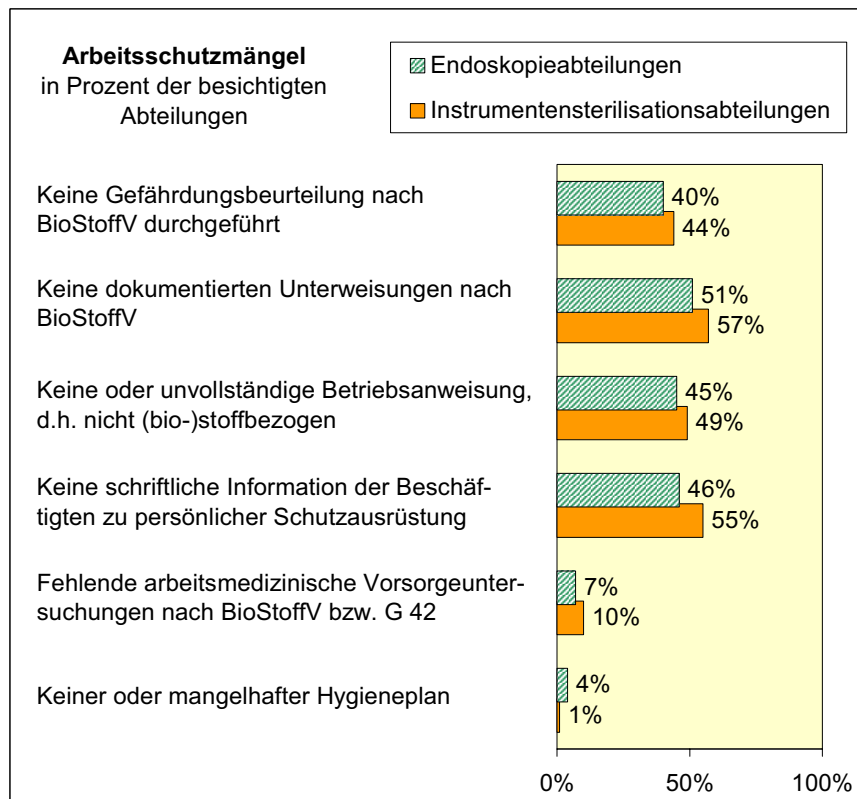


Abb. 3

40 % der Krankenhäuser hatten noch keine Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV durchgeführt.

Die häufigsten Versäumnisse wurden in Bezug auf eine der wichtigsten Forderungen der BioStoffV festgestellt: Die Unterrichtung der Beschäftigten über die Infektionsgefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen.

So lagen in 45 % der Endoskopieabteilungen und in 49 % der Instrumentensterilisationsabteilungen keine oder unvollständige (bio-)stoffbezogene Betriebsanweisungen vor. Zum Beispiel fehlten Angaben über die biologischen Arbeitsstoffe, die eine konkrete Gefährdung für die Beschäftigten darstellen. In 46 % bzw. 55 % fehlten Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung.

Nach der BioStoffV sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten müssen dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Solche Nachweise konnten in 51 % der Endoskopieabteilungen und in 57 % der Instrumentensterilisationsabteilungen nicht vorgelegt werden.

In rund 10 % der besichtigten Abteilungen waren bei den Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BioStoffV bzw. dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 42 „Infektionskrankheiten“ durchgeführt worden (Abbildung 3).

71 % der besichtigten Krankenhäuser erhielten Auflageschreiben mit Terminsetzung. In 20 % der Fälle genügte wegen geringer Mängel eine mündliche Beratung. In nur 9 % der Kran-

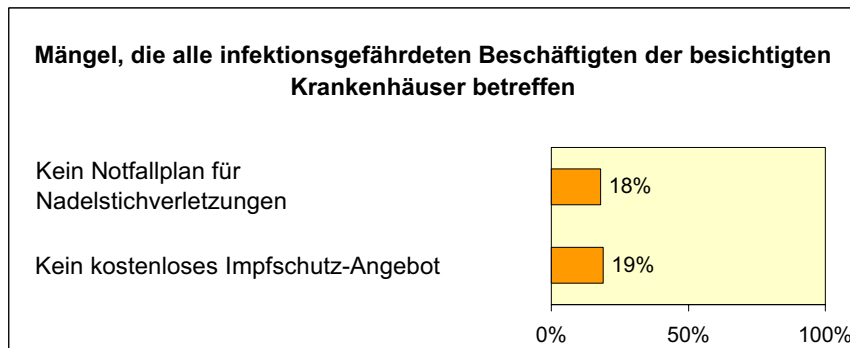


Abb. 4

kenhäuser wurden einwandfreie Verhältnisse bei Hygiene und Arbeitsschutz in den Endoskopieabteilungen und Instrumentensterilisationsabteilungen angetroffen (Abbildung 1).

5. Effizienzkontrolle

Die Ergebnisse der Effizienzkontrolle im Sinne eines vorher/nachher Vergleichs werden voraussichtlich im August 2003 veröffentlicht.

6. Ausblick

Schon heute ist abzusehen, dass dieses Projekt zu einer wesentlichen Verbesserung der Hygiene und des Arbeitsschutzes in den bayerischen Krankenhäusern beigetragen hat.

Das Hygienebewusstsein wurde bei Krankenhausbetreibern und Arbeitsschutzverantwortlichen geschärft und damit auch die Ausgangslage für einen effektiven Einsatz der Hygienebeauftragten verbessert.

Die bayerische Gewerbeaufsicht wird, neben der Qualitätsoffensive der Kasernenärztlichen Vereinigung Bayerns für Hygiene in der Endoskopie in Arztpraxen, auf der Grundlage dieses Projektes den ambulanten und stationären Bereich anlassbezogen überwachen und einen hohen Hygienestandard sicherstellen.

Besonderer Dank für die Mitarbeit gilt u. a. den Arbeitsgruppenmitgliedern Frau Dr. Stockbauer Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg, Herrn Fricke Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg, Herrn Dr. zur Mühlen Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt, Herrn Sextl Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Frau Dr. Stocker und Frau Dr. Pawlitzki Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, sowie den Herren Dr. Billing und Dr. Bischoff Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Frau Latzel Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Herrn Dr. Bader Max-von-Pettenkofer-Institut München und Herrn Prof. Dr. Mielke Robert-Koch-Institut Berlin.

Gewerbeaufsicht ermittelt Umsetzungsstand in den Betrieben

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze, um den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz kontinuierlich zu verbessern. Durch eine branchenübergreifende Aktion der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter zusammen mit verschiedenen Unfallversicherungsträgern wurde der Umsetzungsgrad dieser gesetzlichen Verpflichtung festgestellt sowie eine praxisgerechte Beratung der Betriebe vorgenommen. Von März bis Oktober 2002 wurden von den bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten 3.723 Unternehmen aufgesucht. 30 % der Betriebe hatten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, 39 % zumindest damit begonnen.

1. Ausgangssituation

Das 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz hat die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Unternehmen zum Ziel. Ein Element, um diese unternehmerische Verpflichtung zu erreichen, ist die im ArbSchG verankerte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze.

Im Rahmen dieses umfassenden Prozesses sind die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festzulegen. Sie sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb zu dokumentieren.

2. Ziel

Bei der im Jahr 2000 durchgeführten Projektarbeit zur gleichen Thematik standen zunächst Betriebe mittlerer Größe im Blickfeld (50 bis 200 Beschäftigte). Ziel dieser Aktion war es, den Umsetzungsstand insgesamt in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten festzustellen. Gleichzeitig sollten in den Betrieben durch die Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter und der beteiligten Unfallversicherungsträger die Verantwortlichen praxisgerecht informiert und beraten werden. Zudem sollte die Projektarbeit in möglichst vielen Betrieben durchgeführt werden.



GR z.A. Dipl.-Chem. Dr. Gerhard Hörlin, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

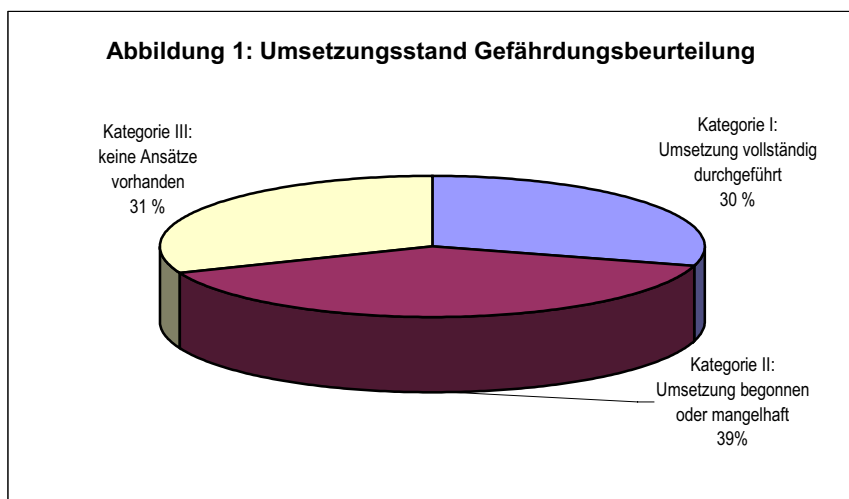
3. Durchführung

Da die Aktion nicht auf eine bestimmte Branche beschränkt war, eine relativ lange Dauer aufwies und Beamte aller Laufbahnen eingesetzt wurden, ergab sich eine hohe Anzahl von besuchten Unternehmen. Die folgenden Unfallversicherungsträger beteiligten sich nach entsprechender Abstimmung am Projekt:

- Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
- Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
- Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
- Holz-Berufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
- Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft
- Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Organisationen und Verwaltungen waren von der Projektarbeit ausgenommen.

Die von der bayerischen Gewerbeaufsicht aufgesuchten Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten gehörten folgenden Branchengruppen an:



1	Metall, Elektro, Feinmechanik
2	Holz, Textil, Leder, Kunststoffe
3	Nahrungs- und Genussmittel
4	Bau, Bau-, Steine-, Erdenprodukte
5	Chemie, Energie, Wasserversorgung, Glas, Keramik
6	Druck- und Papiererzeugung/-verarbeitung
7	Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Verkehr, Banken, Versicherungen
8	Handel

Die Beamten überprüften stichprobenartig anhand einzelner Arbeitsplätze oder Tätigkeiten, ob und in wie weit die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen und die tatsächlichen Gegebenheiten mit der Dokumentation übereinstimmen.

Der vorgefundene Stand der Umsetzung in den Betrieben wurde einer der nachfolgenden Kategorien zugeordnet:

Kategorie I

Die Gefährdungsbeurteilung wurde vollständig durchgeführt und die erforderliche Dokumentation ist vorhanden.

Kategorie II

Die systematische Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation wurde begonnen, ist jedoch noch unvollständig oder zeigt Mängel.

Kategorie III

Es sind keine Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation vorhanden.

Zusätzlich wurde abgefragt, welche Personen die Gefährdungsbeurteilung mit Dokumentation durchführen oder durchgeführt haben.

Tabelle 1

1. Branchengruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	Gesamt
Anzahl der überprüften Betriebe	1.010	176	428	127	195	109	1.146	532	3.723
2. Umsetzungsstand im Betrieb									
Kategorie I	340	43	113	30	56	27	326	164	1.099
Kategorie II	392	87	139	64	95	52	497	142	1.468
Kategorie III	278	46	176	33	44	30	323	226	1.156
3. Wer hat die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt									
Sicherheitsbeauftragte(r)	101	25	57	14	17	19	147	76	456
Sicherheitsfachkraft	467	102	146	70	117	54	459	189	1.604
Betriebsarzt	121	27	33	9	22	34	112	42	400
externe Fachleute	142	35	85	9	23	19	269	70	652
Unternehmer	202	26	78	25	21	28	152	40	572
Sonstige(r)	86	15	36	9	15	10	73	17	261
4. Maßnahmen der Gewerbeaufsicht									
Keine Beanstandung	227	26	79	20	41	10	220	114	737
Beratung	191	42	158	31	85	28	329	144	1.008
mündliche Anordnung	222	52	109	30	43	27	346	99	928
Besichtigungsschreiben	394	64	174	59	81	52	465	230	1.519
schriftliche Anordnung	30	3	13	0	3	5	9	5	68

4. Ergebnisse

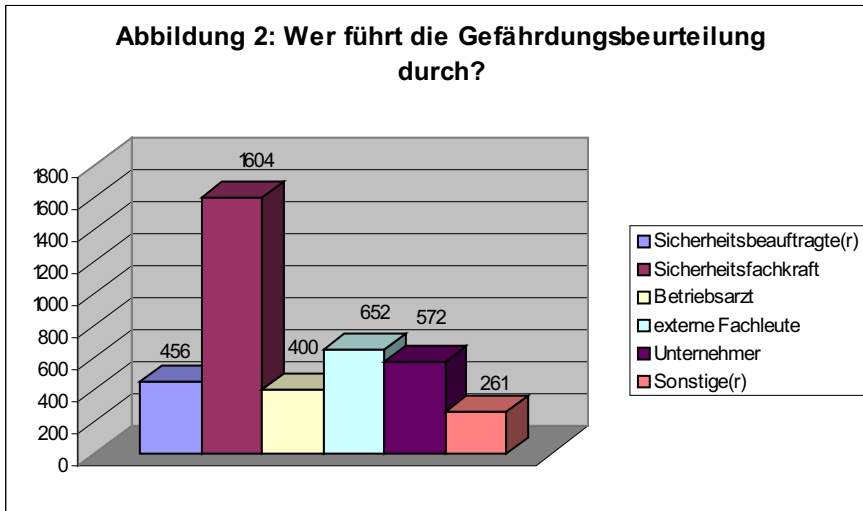
30 % der überprüften Unternehmen haben die gesetzlichen Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung erfüllt, 39% zumindest damit begonnen (siehe Anteil Kategorie I und Anteil Kategorie II in Abbildung 1). 59 % der Betriebe mit Umsetzungsstand Kategorie I haben die Gefährdungsbeurteilung erforderlichenfalls angepasst und die Dokumentation bei Bedarf fortgeschrieben. Im überwiegenden Maße waren bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Sicherheitsfachkräfte beteiligt (siehe Tabelle und Abbildung 2). Um keine eigenen Kräfte zu binden, wer-

den in kleinen und mittleren Betrieben häufig externe Fachleute für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragt. Einzelheiten zu den jeweiligen Branchengruppen können der Tabelle entnommen werden.

Zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung hat die Gewerbeaufsicht 928 mündliche Anordnungen, 1.519 Besichtigungsschreiben und wegen schwerer Mängel 68 schriftliche Anordnungen erlassen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der beteiligten Unfallversicherungsträger wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.1.5 (siehe Seite 12) verwiesen.

Abbildung 2: Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?



Die Gewerbeaufsicht konnte das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Maßnahmen durch Information und praxismgerechte Beratung schärfen. Die systematische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation in den Betrieben ist geeignet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge einzuleiten und folglich das betriebliche Unfall- und Gesundheitsrisiko weiter zu senken. Wie vermutet, waren es vor allem kleine aber auch mittlere Betriebe, die hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückblieben. Angegeben werden dafür oft personelle oder finanzielle Gründe.

Die Gewerbeaufsicht wird die Betriebe auch weiterhin bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb mit Rat und Tat unterstützen.

5. Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass in den Betrieben nach wie vor Defizite zu verzeichnen sind. In 31 % der Betriebe war die Gefährdungsbeurteilung noch überhaupt nicht und in 39 % nur unzu-

reichend durchgeführt. Insofern bestätigen die Ergebnisse die Notwendigkeit, bei den Betriebsbesichtigungen weiterhin ein Augenmerk auf die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation zu richten.

Sonderbericht „Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb“



Effektives Notfallmanagement im Betrieb: kleiner Aufwand – große Wirkung

Das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt hat im Rahmen einer regionalen Projektarbeit die Organisation der Ersten Hilfe in 364 Betrieben und auf 184 Baustellen kontrolliert. Diese Unternehmen erfüllten durchschnittlich 74 % aller Prüfkriterien. Defizite gab es besonders in den kleineren Betrieben und in der Gastronomie. Viele Betriebe konnten im Rahmen der Projektarbeit überzeugt werden, dass mit wenig Aufwand eine effiziente Organisation der Ersten Hilfe möglich ist, die im Notfall Gesundheit erhalten und Leben retten kann.

Welchen Hintergrund hat diese Projektarbeit?

In Deutschland hat das Unfallgeschehen am Arbeitsplatz ständig abgenommen. Trotz des erreichten hohen Arbeitsschutzstandards ereignet sich aber immer noch alle 30 Sekunden ein

meldepflichtiger Arbeitsunfall. Im Jahre 2001 waren dabei 1.107 Tote zu beklagen. Oft lassen sich die gesundheitlichen Folgen von Arbeitsunfällen durch einfache Sofortmaßnahmen minimieren, die von jedem in Erster Hilfe Unterwiesenen durchgeführt werden können. So kann beispielsweise bei Verätzungen der Augen durch eine sofortige Spülung das Augenlicht erhalten werden. Am Arbeitsplatz treten auch akut lebensbedrohliche Erkrankungen wie Herzinfarkte auf. Sie erfordern schnelle und kompetente Hilfe durch qualifizierte in der Herz-Lungen-Wiederbelebung ausgebildete Ersthelfer.

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es – in Abhängigkeit von den betrieblichen Verhältnissen – alle Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Der Begriff „Erste Hilfe im Betrieb“ beinhaltet nicht nur die im Notfall durchzuführenden Sofortmaßnahmen. Er umfasst im Sinne eines Notfallmanagements darüber hinaus alle personellen, sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen, die effiziente Rettungsmaßnahmen ermöglichen.



LtdMedD'in Dr. med. Bettina Heese, MedOR Dr. med. Alexander zur Mühlen, TAR Josef Gstettenbauer, Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Trotz klarer rechtlicher Vorschriften, die beispielsweise im Arbeitsschutzgesetz und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Erste Hilfe“ verankert sind, waren in der Vergangenheit bei Betriebsrevisionen teilweise erhebliche Mängel aufgefallen, die eine systematische Überprüfung und Beratung vor Ort sinnvoll erscheinen ließen.

Welche Ziele verfolgte die Projektarbeit?

Ziel dieser Projektarbeit war es, die Organisation der Ersten Hilfe in

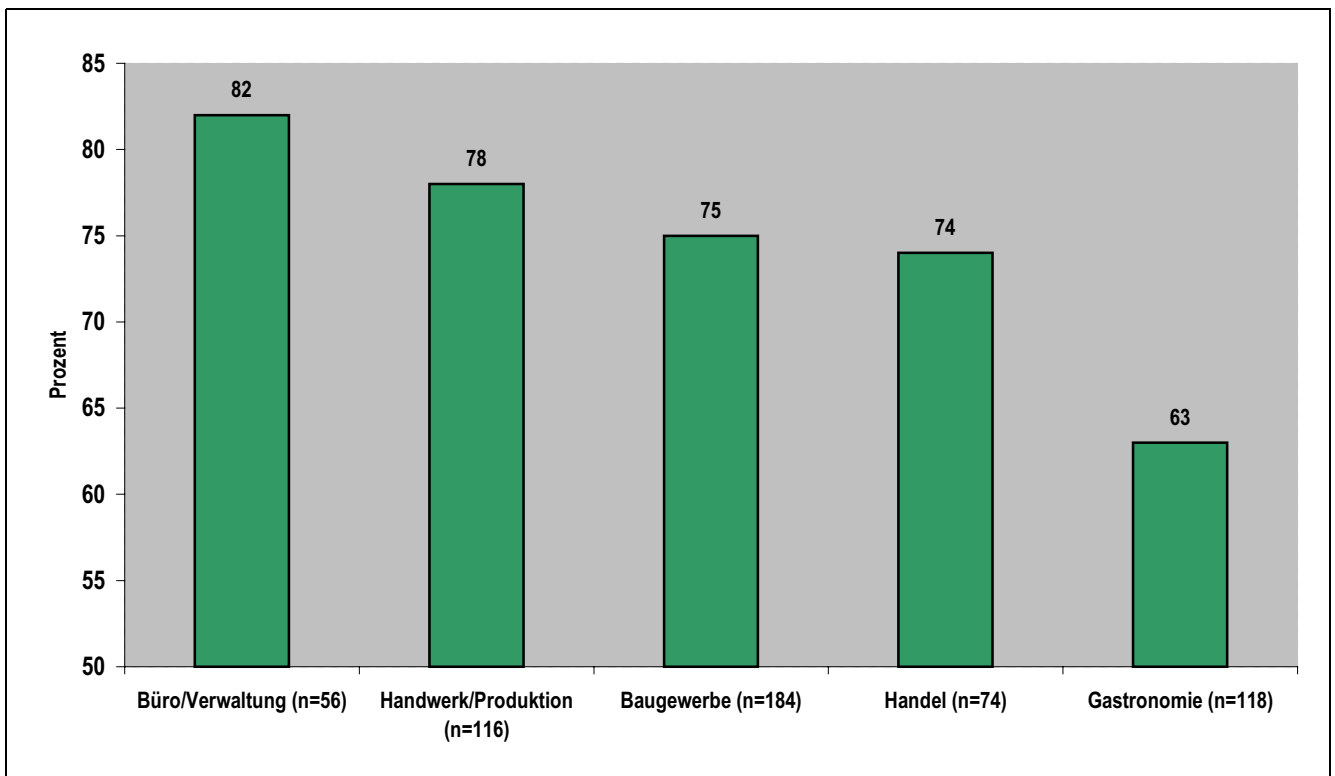


Abbildung 1: Umgesetzte Prüfkriterien im Branchenvergleich

Prüfkriterien	Umsetzung in (%)
Rufnummer der Rettungsleitstelle bekannt	93
Ausreichende Menge von Erste-Hilfe-Material	87
Ausreichende Zahl der Ersthelfer	68
Unterweisung der Beschäftigten über das Verhalten bei Unfällen	64
Vorschriftsmäßige Ausbildung der Ersthelfer	63
Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen	51

Tabelle 1: Umsetzung einiger Prüfkriterien in den 548 Unternehmen



Abb. 2a bis 2c: ungeeignete „Verbandkästen“



Abb. 3: ungeeignete Erste-Hilfe-Medikamente

formationen, Beratungen und Anordnungen unterstützt. Viele Betriebe konnten überzeugt werden, dass mit wenig Aufwand eine effiziente Organisation der Ersten Hilfe möglich ist, die im Notfall Gesundheit erhalten und Leben retten kann.

Münchner Betrieben und auf Baustellen zu überprüfen, vorhandene Defizite anzusprechen und durch Beratungen und Anordnungen die notwendigen Verbesserungen zu erreichen.

Was hat die Gewerbeaufsicht geprüft?

Von Juli bis September 2002 wurde in München bei Betriebs- und Baustellenrevisionen die Organisation der Ersten Hilfe vor Ort anhand einer erarbeiteten Checkliste mit 12 Prüfkriterien standardisiert erfasst. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte für drei Betriebsgrößen und fünf Branchen.

Wie sehen die Ergebnisse aus?

Die Auswertung basiert auf den Daten von 364 Betrieben und 184 Baustellen. Durchschnittlich waren 74 % aller Prüfkriterien erfüllt. Je größer der Betrieb, desto mehr Maßnahmen waren umgesetzt:

- in großen Betrieben (über 200 Beschäftigte): 89 %
- in mittleren Betrieben (20 bis 199 Beschäftigte): 81 %
- in kleinen Betrieben (1 bis 19 Beschäftigte): 67 %.

Der Branchenvergleich (Abbildung 1) zeigt, dass in einigen überdurchschnittlich unfallträchtigen Branchen, wie beispielsweise der Gastronomie noch deutliche Verbesserungen bei der Organisation der Ersten Hilfe möglich und notwendig sind.

Welche wesentlichen Mängel bestanden?

In 32 % der Unternehmen wurde die erforderliche Zahl der Ersthelfer nicht erreicht, in 12 % der Betriebe gab es überhaupt keine. Viele der von den Betrieben benannten Ersthelfer waren ungenügend ausgebildet. Als einzige Qualifikation wurde oft der vor Jahren im Rahmen des Führerscheinerwerbs absolvierte Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ genannt, der nicht den Anforderungen genügt.

Erhebliche Mängel gab es auch in der regelmäßigen Unterweisung der Beschäftigten über das Verhalten bei Unfällen. Dies betrifft z. B. die Kenntnis des betrieblichen Alarmplans, der Ersthelfer oder der betriebsspezifischen Gefährdungen.

In nahezu allen Betrieben war Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge vorhanden. Ein Teil der „Verbandkästen“ (Abbildungen 2a bis 2c) befand sich in verschmutztem oder unvollständigem Zustand (30 %). In 8 % der Unternehmen lagerten überalterte oder ungeeignete verschreibungspflichtige Medikamente (Abbildung 3). Da diese bei Eigenmedikation eine erhebliche Gesundheitsgefährdung darstellen können, wurden sie an Ort und Stelle entsorgt.

Was hat die Projektarbeit bewirkt?

Die Überprüfung der Organisation der Ersten Hilfe stieß in den Betrieben durchweg auf positive Resonanz. Die praktische Umsetzung wurde durch In-

Sonderbericht

„Die neue Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht“

1.

Einleitung

Am 6. September 2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Artikel-Verordnung wurde die Richtlinie 2000/14/EG zur Harmonisierung der Lärmschutzvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen, die sogenannte *Outdoor-Richtlinie*, in deutsches Recht umgesetzt.

Die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält in Artikel 1 die 32. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-BImSchV).

Mit Artikel 2 sind die Rasenmähelärm-Verordnung (8. BImSchV) und die Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften betreffend die Geräuschemissionen von Baumaschinen, die inhaltlich durch die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung abgedeckt werden, aufgehoben worden.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält sowohl Vorschriften für das Inverkehrbringen als auch, über die Richtlinie 2000/14/EG hinaus, Regelungen für den Betrieb der Maschinen und Geräte in lärmempfindlichen Gebieten. Die Überwachung der Betriebsregelungen liegt - wie bislang auch - bei den Kreisverwaltungsbehörden.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind für den Vollzug der Marktverkehrsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zuständig.

Das Gewerbeaufsichtsamt Landshut ist für die Richtlinie 2000/14/EG zugleich Schwerpunktamt.

2.

Erfasste Geräte und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, die im Anhang der Verordnung

aufgelistet sind. Die Palette reicht von Baumaschinen, wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge (z. B. Kehrmaschine, Müllsammelfahrzeug) bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten wie Rasenmäher, Laubbläser, Gartenhäcksler und Vertikutierer.

Die Vorschriften für das Inverkehrbringen gelten für alle Maschinen und Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, bzw. die als Gebrauchtgeräte und -maschinen aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erstmals in die Gemeinschaft eingeführt werden. Alte Geräte müssen nicht nachgerüstet werden.

Die Inverkehrbringensvorschriften gelten für die Geräte und Maschinen, die

- über einen eigenen Antrieb verfügen oder bewegt werden können,
- zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind und
- zur Umweltbelastung durch Lärm beitragen.



RR'in Dr. Maria Forster,
Gewerbeaufsichtsamt Landshut

Die Geräte und Maschinen, die bewegt werden können, sind im allgemeinen mit Rädern, Kufen, Tragegriffen, Hängerkupplungen oder Montagehaken ausgerüstet.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind alle Geräte und Maschinen,



Abb. 1: Für einen Rasenmäher mit einer Schnittbreite von bis zu 50 cm gilt ein zulässiger Schallleistungspegel von 96 dB.

die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen und auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind. Allerdings werden z. B. die Kühlaggregate auf Lkw wegen ihrer Betriebsfunktion erfasst. Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für Rettungsdienste (Feuerwehren, Zivilschutzkräfte, Krankenwagen) konzipiert und hergestellt werden, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich.

3. Kennzeichnung

Ziel der Richtlinie 2000/14/EG war es insbesondere auch, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, beim Kauf eines Gerätes oder einer Maschine im Hinblick auf die Lärmbelastung eine bewusste Entscheidung zu treffen.

Daher muss auf allen Geräten und Maschinen als Bestandteil der Kennzeichnung neben dem

- *CE-Kennzeichen*, das die Einhaltung aller für dieses Gerät bzw. diese Maschine geltenden Richtlinien anzeigt,

- der Wert des Schalleistungspegels angegeben werden, der garantiert nicht überschritten wird („garantierter Schalleistungspegel“).

Der garantierte Schalleistungspegel (LWA) beinhaltet die durch Produktionsschwankungen und Messverfahren bedingten Unsicherheiten. Die Messverfahren für jeden Geräte- und Maschinentyp sind in der Richtlinie 2000/14/EG festgelegt.

Geräte und Maschinen, für die zulässige Schalleistungspegel (Grenzwerte) gelten

Anhang der VO Spalte 1

z. B. Kompressor < 350 kW, Planiermaschine < 500 kW, Baggerlader < 500 kW, Hydraulikaggregat, Rasenmäher (außer land- und forstwirtschaftliche Geräte und Mehrzweckgeräte > 20 kW), Rasentrimmer/Rasenkantenschneider

4. Geräuschgrenzwerte

Die lautesten Geräte- und Maschinenarten, die im Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Spalte 1 aufgelistet sind, müssen neben der Kennzeichnungspflicht *zusätzlich Geräuschgrenzwerte* einhalten, die in vier Jahren weiter gesenkt werden. Diese Grenzwerte sind in der Richtlinie 2000/14/EG (Artikel 12) aufgeführt.

Geräte und Maschinen, für die zulässige Schalleistungspegel (Grenzwerte) nicht gelten

Anhang der VO Spalte 2

z. B. Beton- und Mörtelmischer, Altglassammelbehälter, Gastrimmer/Graskantenschneider, Heckenschere, Laubbläser, Laubsammler, rollbarer Müllbehälter, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer

5. Konformität

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter hat sicher zu stellen, dass das Gerät oder die Maschine nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG und aller anderen für das Produkt geltenden Richtlinien entspricht.

Bei Geräten und Maschinen, für die ein zulässiger Schalleistungspegel festgelegt ist, bietet die Richtlinie 2000/14/EG dem Hersteller die Wahl zwischen drei verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren, bei denen

Gerät / Maschine ist mit der

- CE-Kennzeichnung und der
- Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen und eine
- EG-Konformitätserklärung ist beigefügt,
- Konformität wird vermutet.



Abb. 2: Auch der Altglassammelbehälter fällt in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

in der Entwurfs- und Produktionsphase eine benannte Stelle hinzugezogen wird. Bei Geräten und Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, wird das Verfahren der Eigenbescheinigung als angemessen erachtet (Artikel 14).

6. Marktüberwachung

Die Marktkontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter erfolgt auf zwei Wegen:

- die Reaktion auf gezielte Hinweise und
- die Stichprobenkontrolle.

Stellt das Gewerbeaufsichtsamt fest, dass das Gerät oder die Maschine nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG entspricht, trifft es alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie herstellt.

- Geht von einem Gerät oder einer Maschine eine Gefahr für Leben oder Gesundheit aus, trifft das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme oder um das Gerät bzw. die Maschine aus dem Verkehr zu ziehen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Gerätesicherheitsgesetz - GSG).
- Bei sonstigen Verstößen, z. B. keine CE-Kennzeichnung, keine Angabe des garantierten Schalleistungspegels oder fehlende/mangelhafte technische Unterlagen, ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 3 GSG das Gewerbeaufsichtsamt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels zu treffen. Falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Behörde das Inverkehrbringen untersagen.



Abb. 3: Tafel mit Angabe des garantierten Schalleistungspegels in dB, dem Zeichen „LWA“ und einem Piktogramm

Zu beachten ist, dass eigene Maßnahmen des Herstellers Vorrang vor behördlichen Maßnahmen haben.

Marktaufsichtsmaßnahmen nach den §§ 5, 6 GSG sind dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten (Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG) unverzüglich mitzuteilen.

7. Sammlung von Daten

Ein neuer Ansatz der Richtlinie 2000/14/EG ist die Sammlung von Geräuschemissionsdaten durch die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission. Die einschlägigen Daten werden von der Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlicht (Artikel 16).

Die Sammlung der lärmbezogenen Daten wird als eine wesentliche Voraussetzung für eine bewusste Kaufentscheidung des Verbrauchers sowie als Grundlage für die weitere Beurteilung

neuer technischer Entwicklungen und des Bedarfs an weiteren Rechtsvorschriften angesehen.

Der in Deutschland ansässige Hersteller bzw. Bevollmächtigte muss für jedes Geräte- und Maschinenmodell, das in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, eine Kopie der EG-Konformitätserklärung sowohl an die Europäische Kommission als auch an die nach Landesrecht zuständige Behörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat, übermitteln.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Der Lärm wurde in Europa als eines der gravierendsten Umweltprobleme in städtischen Gebieten bezeichnet und die Notwendigkeit unterstrichen, Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen der verschiedenen Lärmquellen zu ergreifen (Fünftes Umweltaktionsprogramm).

Die Outdoor-Richtlinie (2000/14/EG) dient zum einen dem Abbau von Handelshemmnissen. Durch die Reduzierung der Lärmemissionen leistet sie einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit, dem allgemeinen Wohlbefinden und dem Schutz der Umwelt.

Es werden nicht nur für die lautesten dieser Geräte und Maschinen Geräuschgrenzwerte festgelegt, sondern durch die Kennzeichnungspflicht mit dem garantierten Schalleistungspegel und der Sammlung und Veröffentlichung der lärmbezogenen Daten wird insbesondere auch die Lärmemission der einzelnen Produkte für den interessierten Verbraucher transparenter.

Tabelle 1

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden laut Stellenplan

Stand: 31.12.2002

		Zentralinstanz	Ortsinstanz*)	Summe
		1	2	3
1	Gewerbeaufsichtsbeamte			
	Höherer Dienst	18	86	104
	Gehobener Dienst	14	287+8**	309
	Mittlerer Dienst		164	164
	Summe 1	32	545	577
2	Davon Gewerbeaufsichtsbeamte in Ausbildung			
	Höherer Dienst		7	7
	Gehobener Dienst		34	34
	Mittlerer Dienst		8	8
	Summe 2	0	49	49
3	Gewerbeärzte	2	25	27
4	Entgeltprüfer		17	17
5	Sonstiges Fachpersonal			
	Höherer Dienst	3	19	22
	Gehobener Dienst	6		6
	Mittlerer Dienst			0
	Summe 5	9	19	28
6	Verwaltungspersonal	7	189	196
Insgesamt		50	795	845

*) Die Stellen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sind im Stellenplan der Ortsinstanz mitenthaltend

**) Beamte in Ausbildung auf Anwärterstellen

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe			Beschäftigte			Summe	
	männlich	Jugendliche weiblich	Summe	männlich	Erwachsene weiblich	Summe		
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 u. mehr Beschäftigte	326	6.899	3.332	10.231	430.519	222.973	653.492	663.723
2: 200 bis 999 Beschäftigte	2.533	11.790	6.353	18.143	562.070	383.415	945.485	963.628
3: 20 bis 199 Beschäftigte	33.093	22.791	13.175	35.966	961.356	621.157	1.582.513	1.618.479
4: 1 bis 19 Beschäftigte	355.475	23.999	22.780	46.779	659.727	666.245	1.325.972	1.372.751
Summe 1 bis 4	391.427	65.479	45.640	111.119	2.613.672	1.893.790	4.507.462	4.618.581
5: ohne Beschäftigte	50.849							
Insgesamt	442.276	65.479	45.640	111.119	2.613.672	1.893.790	4.507.462	4.618.581

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl. Wirtschaftsgruppe	Betriebe*)						Arbeitnehmer in den Betrieben**)						Summe
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	
01 Landwirtschaft, gewerbliche Jagd	0	4	227	3.049	567	3.847	0	1.465	10.263	13.092	24.820		
02 Forstwirtschaft	0	0	10	55	19	84	0	0	454	236	690		
05 Fischerei und Fischzucht	0	1	6	42	10	59	0	-	(619)	136	755		
10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	0	0	0	3	1	4	0	0	0	14	14		
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	0	0	2	25	10	37	0	0	-	(340)	340		
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 Erzbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	17	378	2.383	196	2.974	0	5.693	17.171	9.441	32.305		
15 Ernährungsgewerbe	5	86	1.122	12.660	694	14.567	5.936	31.935	56.498	61.052	155.421		
16 Tabakverarbeitung	2	1	2	9	1	15	-	-	-	(2.841)	2.841		
17 Textilgewerbe	1	38	273	714	153	1.179	-	(13.652)	16.383	3.776	33.811		
18 Bekleidungsgewerbe	1	33	412	2.288	621	3.355	-	(13.003)	21.246	9.133	43.382		
19 Ledergewerbe	0	6	90	770	176	1.042	0	1.571	4.409	2.714	8.694		
20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	5	37	717	7.618	1.538	9.915	6.466	12.183	29.567	32.328	80.544		
21 Papiergewerbe	0	32	163	341	74	610	0	12.761	11.119	2.066	25.946		
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	8	69	791	3.590	733	5.191	11.020	28.104	40.241	17.938	97.303		
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	0	5	9	38	5	57	0	1.921	566	173	2.660		
24 Chemische Industrie	11	71	382	653	84	1.201	17.736	29.613	22.778	4.110	74.237		
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	8	82	666	1.204	161	2.121	10.543	32.461	38.683	7.957	89.644		
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	64	366	2.182	257	2.871	-	(26.846)	20.284	9.597	56.727		
27 Metallherzeugung und -bearbeitung	6	26	107	174	47	360	9.453	10.345	7.872	1.030	28.700		
28 Herstellung von Metallzeugnissen	7	93	1.163	5.347	898	7.508	10.651	34.757	61.274	27.471	134.153		
29 Maschinenbau	42	199	1.100	3.156	526	5.023	85.990	78.385	64.369	18.020	246.764		
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	10	72	236	48	366	0	4.636	3.847	1.228	9.711		
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.	19	52	311	1.238	121	1.741	31.422	22.010	17.845	5.541	76.818		
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	13	49	171	478	105	816	33.635	21.475	11.425	2.436	68.971		
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	21	86	766	5.048	399	6.320	43.618	33.448	38.222	25.308	140.596		
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen teilen	24	58	128	149	29	388	89.941	26.519	8.578	924	125.962		
35 Sonstiger Fahrzeugbau	6	26	55	187	35	309	11.930	12.259	4.298	971	29.458		
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	1	39	329	2.755	774	3.898	-	(14.440)	17.692	10.604	42.736		

37	Recycling	0	1	70	371	31	473	0	-	(2.794)	1.663	4.457
40	Energieversorgung	3	43	361	1.215	715	2.337	5.464	15.511	18.515	5.468	44.958
41	Wasserversorgung	0	0	28	499	344	871	0	0	1.097	1.612	2.709
45	Baugewerbe	7	93	3.372	25.066	2.719	31.257	13.041	33.403	150.052	133.267	329.763
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	1	22	1.332	12.550	2.990	16.895	-	(9.898)	52.429	55.310	117.637
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	44	725	4.325	580	5.677	3.403	13.935	35.490	19.143	71.971
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	7	162	4.685	100.735	15.686	121.275	9.212	59.906	206.632	333.636	609.386
55	Gastgewerbe	1	18	1.586	41.783	4.586	47.974	-	(7.526)	61.149	136.850	205.525
60	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	5	42	891	12.019	2.133	15.090	6.768	17.456	38.098	45.090	107.412
61	Schifffahrt	0	0	12	226	3	241	0	0	517	796	1.313
62	Luftfahrt	0	2	23	185	38	248	0	-	(2.437)	827	3.264
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	3	36	764	5.412	407	6.622	7.423	10.293	35.859	22.760	76.335
64	Nachrichtenübermittlung	5	66	464	2.835	457	3.827	7.030	25.406	25.503	11.740	69.679
65	Kreditgewerbe	10	83	1.046	9.113	100	10.352	17.296	33.693	52.914	41.692	145.595
66	Versicherungsgewerbe	7	45	311	3.240	403	4.006	10.220	19.883	18.498	9.875	58.476
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	0	5	44	513	53	615	0	1.755	2.321	1.632	5.708
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	1	4	151	3.564	704	4.424	-	(3.630)	7.006	10.822	21.458
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	0	1	23	814	164	1.002	0	-	(1.181)	2.510	3.691
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	3	20	416	3.046	594	4.079	7.123	9.663	20.318	12.049	49.153
73	Forschung und Entwicklung	3	7	89	425	64	588	3.167	2.457	3.815	1.817	11.256
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	13	102	1.515	17.744	2.747	22.121	24.441	35.953	73.436	67.296	201.126
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	11	110	1.010	1.832	379	3.342	64.536	40.745	51.155	11.728	168.164
80	Erziehung und Unterricht	7	42	865	3.262	707	4.883	13.022	14.753	41.046	13.970	82.791
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	37	269	2.321	26.439	1.814	30.880	63.046	97.731	129.226	92.003	382.006
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Interessensvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	3	174	1.934	232	2.344	-	(2.072)	8.716	6.283	17.071
91	Kultur, Sport und Unterhaltung	1	30	233	1.154	111	1.529	-	(11.352)	11.642	5.459	28.453
92	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1	23	269	3.720	693	4.706	-	(11.943)	12.168	14.114	38.225
93	Private Haushalte	14	75	489	14.948	2.418	17.944	20.431	30.021	30.224	45.629	126.305
95	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0	2	90	667	759	0	0	-	(238)	238
99	Insgesamt	0	1	4	24	28	57	0	-	(361)	92	453
		326	2.533	33.093	355.475	50.849	442.276	663.723	963.628	1.618.479	1.372.751	4.618.581

*) Größe 1 1000 und mehr Arbeitnehmer
 Größe 2 200 bis 999 Arbeitnehmer
 Größe 3 20 bis 199 Arbeitnehmer
 Größe 4 1 bis 19 Arbeitnehmer
 Größe 5 ohne Arbeitnehmer

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst.

Schl. Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebe							Dienstgeschäfte in den Betrieben							darunter in der Nacht		darunter an Sonntagen u. Feiertagen	
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	23	24	25	26		
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27		
01 Landwirtschaft, gewerbliche Jagd	0	4	37	171	33	245	0	6	52	193	34	285	0	0	0	0		
02 Forstwirtschaft	0	0	3	3	2	8	0	0	3	3	2	8	0	0	0	0		
05 Fischerei und Fischzucht	0	1	1	1	0	3	0	2	1	1	0	4	0	0	0	0		
10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0		
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	0	0	1	4	1	6	0	0	3	4	1	8	0	0	0	0		
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 Erzbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	14	169	350	34	567	0	49	248	456	36	789	0	0	0	0		
15 Ernährungsgewerbe	5	60	495	1.918	52	2.530	26	147	837	2.204	60	3.274	6	0	0	0		
16 Tabakverarbeitung	2	1	0	0	0	3	4	1	0	0	0	5	0	0	0	0		
17 Textilgewerbe	0	24	105	81	8	218	0	58	155	92	8	313	0	0	0	0		
18 Bekleidungsgewerbe	1	18	77	87	16	199	4	24	98	100	17	243	0	0	0	0		
19 Ledergewerbe	0	3	31	43	5	82	0	4	52	45	5	106	0	0	0	0		
20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	4	27	208	862	104	1.205	18	69	288	970	106	1.451	0	3	0	3		
21 Papiergewerbe	0	29	61	37	4	131	0	65	110	57	5	237	0	0	0	0		
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	4	46	159	265	37	511	13	87	222	327	74	723	0	0	0	0		
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bräutstoffen	0	5	2	2	0	9	0	24	7	2	0	33	0	0	0	0		
24 Chemische Industrie	11	53	180	115	22	381	71	147	358	148	28	752	0	0	0	0		
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	7	58	281	202	16	564	22	140	422	246	19	849	2	0	0	0		
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	50	138	419	37	646	2	114	201	486	42	845	0	0	0	0		
27 Metallherzeugung und -bearbeitung	5	22	65	51	8	151	24	83	127	69	11	314	0	0	0	0		
28 Herstellung von Metallerezeugnissen	5	65	454	814	74	1.412	13	146	638	914	80	1.791	2	2	0	2		
29 Maschinenbau	35	133	384	508	80	1.140	161	286	544	564	82	1.637	1	0	0	0		
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	6	16	14	3	39	0	10	23	14	4	51	0	0	0	0		
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	18	33	96	91	3	241	48	63	131	100	3	345	0	1	0	1		
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	9	25	57	61	7	159	25	45	67	70	7	214	0	0	0	0		
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	17	56	210	381	34	698	34	103	269	417	36	859	0	0	0	0		
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilern	20	36	42	11	7	116	151	67	72	12	7	309	0	1	0	1		
35 Sonstiger Fahrzeugbau	4	15	10	24	6	59	23	22	16	27	6	94	0	0	0	0		
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	1	26	107	291	86	511	5	67	197	336	90	695	0	0	0	0		
37 Recycling	0	1	35	83	6	125	0	4	57	117	8	186	0	0	0	0		
40 Energieversorgung	1	19	72	77	21	190	1	53	122	107	25	308	0	0	0	0		
41 Wasserversorgung	0	0	4	16	2	22	0	0	5	17	2	24	0	0	0	0		
45 Baugewerbe	2	43	480	1.296	123	1.944	5	77	567	1.398	149	2.196	0	2	0	2		
50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	0	13	453	2.497	323	3.286	0	26	600	3.005	362	3.993	8	1	0	1		
51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	30	223	376	32	664	19	63	326	464	35	907	0	0	0	0		

52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	5	90	1.455	4.701	611	6.862	29	262	2.660	5.562	657	9.170	1	3
55	Gastgewerbe	1	8	518	5.465	528	6.520	1	20	694	6.152	539	7.406	212	15
60	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	1	14	315	1.316	156	1.802	1	20	520	1.641	174	2.356	1	0
61	Schifffahrt	0	0	1	14	2	17	0	0	2	17	3	22	0	0
62	Luftfahrt	0	0	7	42	4	53	0	0	9	57	4	70	0	0
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	2	22	273	491	14	802	48	41	494	648	17	1248	0	1
64	Nachrichtenübermittlung	2	22	48	68	12	152	5	38	66	77	14	200	0	1
65	Kreditgewerbe	5	9	63	123	8	208	8	16	77	137	11	249	0	0
66	Versicherungsgewerbe	1	9	19	23	3	55	3	18	28	23	3	75	0	1
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	0	1	4	14	0	19	0	1	5	14	0	20	0	0
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	1	0	9	63	6	79	2	0	12	79	6	99	0	0
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	0	0	3	41	5	49	0	0	5	44	6	55	0	0
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	2	3	60	101	15	181	4	3	72	107	17	203	0	0
73	Forschung und Entwicklung	3	2	22	22	11	60	6	2	31	26	12	77	0	0
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	3	27	170	381	82	663	3	38	249	441	95	826	0	1
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3	39	133	106	38	319	3	59	244	125	44	475	0	0
80	Erziehung und Unterricht	5	22	116	86	33	262	22	36	156	107	36	357	0	0
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	35	222	872	2.032	137	3.298	176	590	1.292	2.340	143	4.541	0	0
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1	3	78	336	40	458	1	16	130	404	47	598	0	0
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	7	33	37	1	79	1	22	40	45	1	109	0	0
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	1	17	48	106	24	196	1	62	98	123	32	316	3	0
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5	21	89	1.041	165	1.321	7	29	119	1.195	179	1.529	5	0
95	Private Haushalte	0	0	0	3	7	10	0	0	0	3	8	11	0	0
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0	0	1	2	3	0	0	0	1	3	4	0	0
Insgesamt		233	1.454	8.992	27.764	3.091	41.534	990	3.325	13.821	32.333	3.396	53.865	241	32

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	21.913
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.377
3	Anlagen nach dem BImSchG	36
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	208
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1.313
6	Ausstellungsstände	1.778
7	Straßenfahrzeuge	9.528
8	Wasserfahrzeuge	14
9	Heimarbeitsstätten	3.177
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	353
11	übrige	1.660
Insgesamt		41.357

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	6.054
1.1	Verwaltungsbehörden	1.222
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	422
1.3	sachverständigen Stellen	253
1.4	Sozialpartnern	119
1.5	Antragstellern	815
1.6	Beschwerdeführern	96
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	1.181
1.8	übrigen	1.946
2	Vorträge, Vorlesungen vor	1.119
2.1	Sozialpartnern	27
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	82
2.3	Sicherheitsbeauftragten	138
2.4	Behörden	68
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	347
2.6	übrigen	457
3	Sonstiges	1.844
3.1	Anhörungen nach OWiG, VwVfG	103
3.2	Erörterungen nach BImSchG	41
3.3	Ausschußsitzungen	33
3.4	Prüfungen	199
3.5	übrige	1.468
Insgesamt		9.017

*) sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden

Tabelle 4

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

Pos.	Sachgebiet	Tätigkeiten						Beanstandungen
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
		1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines	0	3.557	363	386	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	46.157	4.415	403	564	536	45	78.154
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	9.802	1.205	92	69	61	7	13.098
2.3	Medizinprodukte	2.465	220	35	18	5	1	5.395
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	39.643	2.890	347	324	703	18	62.890
2.5	Gefahrstoffe	16.260	2.640	353	240	296	21	20.925
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	4.100	877	188	234	9	15	3.685
2.7	Strahlenschutz	1.390	150	40	8	6	0	1.659
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	25.851	1.673	280	288	190	13	28.453
2.9	Gentechnik	196	54	8	6	0	0	510
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	2.876	294	135	351	4	1	1.854
	Summe Position 2	148.740	14.418	1.881	2.102	1.810	121	216.623
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	880	381	69	12	6	1	491
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	11.573	820	63	612	3	0	28.830
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	12.066	605	157	43	30	3	2.639
3.2	Jugendarbeitsschutz	2.779	304	118	22	7	1	765
3.3	Mutterschutz	4.118	1.749	109	105	11	9	2.476
3.4	Heimarbeitsschutz	4.017	441	9	240	0	0	1.257
	Summe Position 3	35.433	4.300	525	1.034	57	14	36.458
	Insgesamt	184.173	22.275	2.769	3.522	1.867	135	253.081

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Allgemeines	165	258	0	1.060	0	0	0	0	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz											
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	260	430	4.360	4.200	125	28	8.293	2.710	0	0	56
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	164	446	8.848	871	600	10	5.408	931	0	0	22
2.3	Medizinprodukte									0	0	
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	302	381	478	1.013	22	11	7.297	1.703	0	0	19
2.5	Gefahrstoffe	146	401	2.118	924	518	27	3.837	353	0	0	12
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	45	201	4.382	133	1.596	12	615	261	0	0	0
2.7	Strahlenschutz	7	114	2.298	69	323	1	514	76	0	0	0
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	52	97	250	214	17	19	4.051	430	0	0	19
2.9	Gentechnik	2	8	1	80	0	0	26	0	0	0	0
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	31	27		29	0	0	347	36	0	0	0
	Summe Position 2	1.009	2.105	22.735	7.533	3.201	108	30.388	6.500	0	0	128
3	Sozialer Arbeitsschutz											
3.1	Arbeitszeitschutz											
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	7	206	40	150	5.229	34	79	126	0	0	0
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	147	489	100	235	5	0	286	299	0	0	14
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	8	174	30	27	60	1	189	163	0	0	0
3.2	Jugendarbeitsschutz	6	66	18.922	59	837	28	107	32	0	0	3
3.3	Mutterschutz	60	386	34.341	1.839	1.317	146	270	365	0	0	0
3.4	Heimarbeitsschutz*)											
	Summe Position 3	228	1.321	53.433	2.310	7.448	209	931	985	0	0	17
	Insgesamt	1.402	3.684	76.168	10.903	10.649	317	31.319	7.485	0	0	145
	Zahl der Vorgänge	1.257	3.449	72.790	9.319	10.238	305	17.746	5.197	0	0	126

*) Daten standen zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht zur Verfügung

Pos.	Sachgebiet	Ordnungswidrigkeiten									Entscheidungen des Gerichts*)	
		Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Sonstiges	Bestätigung der Geldbuße	Ermäßigung der Geldbuße	Einstellung, Freispruch
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Allgemeines	0	0	0	0	0	0	0	5.947	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz											
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	84	0	24	48	8	3	3	2.110	1	0	1
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	59	0	13	67	3	5	0	2.447	0	0	0
2.3	Medizinprodukte											
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	24	0	8	14	0	2	2	1.826	0	0	0
2.5	Gefahrstoffe	119	2	31	64	3	4	1	1.789	0	0	1
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	57	9	69	33	2	1	1	2.711	0	0	2
2.7	Strahlenschutz	79	19	28	44	2	2	0	3.517	0	0	0
2.8	Arbeits sicherheitsorganisation	136	3	32	31	5	1	0	623	0	0	1
2.9	Gentechnik								7			
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	20	36	56	16	0	0	0	167	0	0	1
	Summe Position 2	578	69	261	317	23	18	7	15.197	1	0	6
3	Sozialer Arbeitsschutz											
3.1	Arbeitszeitschutz											
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	41	2	4	28	0	1	0	165	9	17	2
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.682	150	1.501	14.058	302	464	4	14.101	139	54	46
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	95	1	9	68	1	4	1	231	2	0	1
3.2	Jugendarbeitsschutz	87	3	12	82	1	10	0	2.135	0	1	2
3.3	Mutterschutz	42	13	10	15	0	0	4	1.337	0	0	1
3.4	Heimarbeitsschutz*)											
	Summe Position 3	1.947	169	1.536	14.251	304	479	9	17.969	150	72	52
	Insgesamt	2.525	238	1.797	14.568	327	497	16	39.113	151	72	58
	Zahl der Vorgänge	2.428	238	1.790	14.546	327	493	16	37.166	148	72	57

*) Daten standen zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht zur Verfügung

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz*)

Überprüfungen bei	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)		überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel**)					Mittelungen***)							
	Insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten	Inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	Insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GSG)	Insgesamt (Summe von 13 bis 16)	Besichtigungsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern	aus dem eigenen Bundesland	aus anderen Bundesländern
Hersteller	1.208	944	2.258	1.649	2.536	879	492	1.614	1.046	299	269	565	327	78	1.075	2.045	174	7	63	209	39	66	
Importeuren	291	157	233	808	1.041	374	472	509	71	185	253	79	100	66	428	673	44	2	37	132	27	42	
Händlern	1.679	506	1.192	5.155	6.347	1.392	2.092	2.119	964	414	741	649	399	566	2.252	3.866	171	5	37	104	18	16	
Prüfstellen	20	1	411	13	424	205	9	11	5	1	5	6	5	2	3	16	30	1	7	14	6	6	
Verwendern	128	2	223	336	559	172	139	292	133	66	93	251	126	106	392	875	25		4	18	3	8	
Insgesamt	3.326	1.610	4.317	7.961	12.278	3.022	3.204	4.545	2.219	965	1.361	1.550	957	818	4.150	7.475	444	14	2	148	477	87	138

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen
 **) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte gezählt.
 ***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebsbesitzer des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes

Pos.		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Gewerbe- aufsicht	Berg- aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	2.336	-	-	2.336
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen, Besichtigungen	4.721	-	-	4.721
1.2.2	Besprechungen	566	-	-	566
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	255	-	-	255
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	257	-	-	257
1.2.5	Messungen	28	-	-	28
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	139	-	-	139
1.3	Beanstandungen	3.861	-	-	3.861
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	5.621	-	46	5.667
2.1.2	Stellungnahmen betr. Arbeitssicherheitsgesetz	333	-	7	340
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	1.389	-	11	1.400
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	1.072	-	-	1.072
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	-	-	422	422
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgescrieb. Vorsorgeuntersuchungen	316	-	-	316
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	321	-	7	328
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	252	-	7	259
2.4	Analysen	-	-	-	0
2.5	Sonstige Tätigkeiten	1.355	-	-	1.355

Tabelle 8

Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle

Nr.	Berufskrankheiten	Gewerbeaufsicht		Zuständigkeitsbereich		Bergaufsicht		Sonst., unbestimmt		Summe	
		beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.
		1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten										
11 01	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	7	0	0	0	1	0	8	0		
11 02	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	4	0	0	0	1	0	5	0		
11 03	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	11	2	0	0	1	0	12	2		
11 04	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0		
11 05	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0		
11 06	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0		
11 07	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0		
11 08	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	3	0	0	0	0	0	3	0		
11 09	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	0	0	0	0	1	0	1	0		
11 10	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0		
12 01	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	3	1	0	0	0	0	3	1		
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 01	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Hornwege durch aromatische Amine	26	2	0	0	2	0	28	2		
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	38	1	1	0	3	0	42	1		
13 03	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	24	3	0	0	2	2	26	5		
13 04	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	3	0	0	0	0	0	3	0		
13 05	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1	0	0	0	0	0	1	0		
13 06	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	1	0	0	0	0	0	1	0		
13 07	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	3	0	0	0	0	0	3	0		
13 08	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 09	Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 10	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	2	0	0	0	1	1	3	1		
13 11	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 12	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	50	6	0	0	0	0	50	6		
13 13	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0		
13 14	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol	1	1	0	0	0	0	1	1		
13 15	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederauftreten der Krankheit ursächlich waren oder sein können	35	7	0	0	0	0	35	7		
13 16	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1	0	0	0	0	0	1	0		
13 17	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	40	4	0	0	2	0	42	4		

		128	6	0	21	2	149	8
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten							
21 01	Erkrankungen der Sehnhäute oder des Sehnleittengewebes sowie der Sehnen- oder Muskelnansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	157	24	2	15	3	174	27
21 02	Menskussschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	31	10	2	5	2	38	13
21 03	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichzeitig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	10	1	0	0	0	10	1
21 04	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	80	44	0	4	0	84	44
21 05	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	18	3	0	0	0	18	3
21 06	Druckschädigung der Nerven	1	0	0	0	0	1	0
21 07	Abrißbrüche der Wirbelsäule	871	57	3	179	8	1.053	65
21 08	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können							
21 09	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	246	1	1	27	0	274	1
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	85	4	0	14	2	99	6
21 11	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit	7	5	0	1	0	8	5
22 01	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	2	1	0	0	0	2	1
23 01	Lärmschwerhörigkeit	1.317	881	5	150	115	1.472	1.000
24 01	Grauer Star durch Wärmestrahlung	2	0	0	0	0	2	0
24 02	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	6	0	1	4	1	11	1
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten							
31 01	sowie Tropenkrankheiten Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	63	36	0	74	30	137	66
31 02	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	18	5	0	132	74	150	79
31 03	Wurmkrankheiten der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	1	1	0	0	0	1	1
31 04	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	9	5	0	2	2	11	7
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells							
41 01	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	90	48	23	10	0	115	58
41 02	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Sliko-Tuberkulose)	5	4	0	1	0	6	4

41 03	Asbestablüngerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura	205	133	2	0	0	3	2	210	135
41 04	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbestablüngerkrankung (Asbestose), - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren	113	22	1	0	0	6	0	120	22
41 05	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfalls, des Bauchfalls oder des Pericards	79	25	1	0	0	8	1	88	26
41 06	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	2	0	0	0	0	1	0	3	0
41 07	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	6	0	0	0	0	0	0	6	0
41 08	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41 09	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	3	0	1	0	0	0	0	4	0
41 10	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	2	1	0	0	0	0	0	2	1
41 11	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau	1	0	10	4	0	0	0	11	4
41 12	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzablüngerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42 01	Exogen-allergische Alveolitis	4	0	1	0	0	57	18	62	18
42 02	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42 03	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	6	4	0	0	0	0	0	6	4
43 01	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschl. Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	432	125	1	0	0	127	54	560	179
43 02	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung od. das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren od. sein können	166	17	1	0	0	26	7	193	24
5	Hautkrankheiten									
51 01	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	937	471	0	0	0	142	72	1.079	543
51 02	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	3	0	0	0	0	0	0	3	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache									
61 01	Augenzittern der Bergleute § 551 Abs. 2 RVO Sonstige Erkrankungen	0 9 62	0 1 1	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 11 11	0 0 0	0 10 73	0 1 1
Insgesamt		5.431	1.963	56	19	1.027	396	6.514	2.378	

beg. = im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten

bb. = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Verzeichnisse

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Abteilung 5, Schellingstraße 155, 80797 München, Telefon (089) 21 70-01, Telefax (089) 21 70-24 01
e-mail: Abteilung5@stmgev.bayern.de

Abteilungsleiter: MDirig. Dipl.-Ing. Engel Hans Günther - 25 00

Vorzimmer: VAe Bimesmeier Claudia - 25 01

Stellvertreter: LtdMR Dipl.-Chem. Dr. Schug Reinhard - 25 11

Vorzimmer: VAe Schweiger Ingrid - 25 12

Referat 5.1	Grundsatzfragen der Gewerbeaufsicht, Querschnittsaufgaben der Abteilung		Referat 5.6	Gefahrgutbeförderung, Arbeitsschutzmanagement, Betriebssicherheit von Arbeitsmitteln und Anlagen, Schutz vor Störfällen, Strahlenschutz	
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Schug Reinhard, LtdMR	- 2511	Leiter:	Dipl.-Ing. Wilhelm Maximilian, MR	- 2596
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Kießling Eugen, GD	- 2435	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Hiltensperger Siegfried, GD	- 2592
	Blattenberger Michael, OAR	- 2542		Dipl.-Ing. Hoffmann Wolfgang, GD	- 2597
	Dipl.-Ing. (FH) Wink Friedrich, TA	- 2477		Kuhndörfer Rudolf, OAR	- 2594
	Kössl Hildegard, VAe	- 2438		Dipl.-Ing. (FH) Schreiner Josef, OAR	- 2593
	Schweiger Ingrid, VAe	- 2512		Dipl.-Ing. (FH) Sikora Stefan, TAR	- 2595
				Kornel Manuela, VAe	- 2444
Referat 5.2	Arbeitsstätten, Bauarbeiterschutz, Sprengwesen, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz		Referat 5.7	Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheitsorganisation	
Leiter:	Dipl.-Ing. Dusel Raimund, MR	- 2571	Leiter:	Dr. med. Otto Gerhard, MR	- 2598
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Heiß Bernd, GD	- 2573	Mitarbeiter:	Dr. med. Mollenkopf Claus, MedOR	- 2525
	Hafner Silvia, ORR'in	- 2572		Hubert Inge, VAe	- 2431
	Dipl.-Ing. (FH) Degel Birgit, OAR'in	- 2569			
	Dipl.-Ing. (FH) Horn Martin, TA	- 2574	ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	
	Sterlike Marion, VAe	- 2462	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Huber Johann, GOR	5143-220
Referat 5.3	Rechtsangelegenheiten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Produktsicherheit und der technischen Marktüberwachung		Mitarbeiter:	Dr.-Ing. Klinger Klaus-Peter, MR	5143-212
Leiter:	Wagner Georg, LtdMR	- 2576		Dipl.-Ing. Zapf Andreas, GOR	5143-213
Mitarbeiter:	Islebe Sabine, ORR'in	- 2577		Dipl.-Ing. Sondermann Ralf, BergR	5143-216
	Kornel Manuela, VAe	- 2444		Dipl.-Ing. (FH) Gürtlich Ernst, OAR	5143-219
Referat 5.4	Stofflicher Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit, biologische Arbeitsstoffe			Dipl.-Ing. (FH) Hofstetter Wolfdieter, OAR	5143-217
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Wolfgardt Peter, MR	- 2585		Dipl.-Ing. (FH) Pollok Herbert, OAR	5143-214
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Menne Heinz, GD	- 2583		Dipl.-Ing. (FH) Schröter Dirk, TA	5143-464
	Dipl.-Chem. Dr. Kuhnla Klaus-Ulrich, GD	- 2582		Dipl.-Ing. (FH) Rögner Klaus, TOI z.A.	5143-344
	Dipl.-Ing. (FH) Bayer Wolfgang, AR	- 2580		Dipl.-Ing. Sperl Roman, VA	5143-218
	Gabel Michaela, VAe	- 2408		Ehm Petra, VAe	5143-211
				Müller Christine, VAe	5143-210
Referat 5.5	Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung				
Leiter:	Dipl.-Phys. Schinke Martin, MR	- 2589			
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Beck Renate, GR'in	- 2455			
	Dipl.-Chem. Dr. Klein Martin, GR	- 2588			
	Dipl.-Braun. Wille Anton, OAR	- 2590			
	Dipl.-Ing. (FH) Dellian Fred, TA	- 2587			
	Dipl.-Ing. (FH) Kiemer Andrea, TOI'in z.A.	- 2548			

Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung

Abteilungsleitung
MDirig. Dipl.-Ing. Hans Günther Engel
 Vorzimmer: VAe Bimesmeier
Stellvertreter LtD MR Dipl.-Chem. Dr. Reinhard Schug
 Vorzimmer: VAe Schweiger

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

<p>Referat 5.1 Grundsatzfragen der Gewerbeaufsicht Querschnittsaufgaben der Abteilung</p>	<p>LtD MR Dipl.-Chem. Dr. Schug GD Dipl.-Ing. Kießling</p>	<p>Personalangelegenheiten und Organisationsfragen Fachaufsicht über die GAA und das LfAS Qualitätssicherung Amisleiteragenen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Grundsatzfragen der Informationsverarbeitung Grundsatzfragen der Außen- und Innendienstleistung Haushaltsfragen, Kostenwesen Regelwerk der Gewerbeaufsicht Fachveröffentlichungen Allgemeine Angelegenheiten der Abteilung</p>	<p>MR Dipl.-Ing. Dusel ORRin Hafner GD Dipl.-Ing. Heiß</p>	<p>Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen, Gemeinschaftsumkleidekabine Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Ergonomie Lärm- und Erschütterungsschutz Bildschirmarbeit, Lastenhandhabung, Benutzung persönlicher Schutzausrüstung Betrieblicher Brandschutz Arbeitsschutzgesetz; Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation Fachliche Aufsicht über die landesmittelbaren Unfallversicherungsträger gemäß SGG VII</p>	<p>Arbeitsstätten, Bauarbeiter-schutz, Sprengwesen, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz</p>	<p>Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit Technischer Arbeitsschutz u.a. im Handelsgewerbe und Bauhauptgewerbe</p>
<p>Referat 5.2 Rechtsangelegenheiten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, der Produktsicherheit und der techn. Marktüberwachung</p>	<p>LtD MR Wagner ORRin Islebe</p>	<p>Grundsatzfragen des Rechts des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin, des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes und der Beförderung gefährlicher Güter Mitwirkung bei fachbezogenen Rechtsfragen in EU- und Bundesangelegenheiten Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Rechtsfragen der Fachreferate Mitwirkung beim Erlass von Verwaltungsakten auf Anordnung der Fachreferate Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung Besondere Rechtsfragen der ZLS Geschäftsleitung des Beirats der ZLS</p>	<p>MR Dipl.-Chem. Dr. Wolfgangdt GD Dipl.-Chem. Dr. Menne</p>	<p>Verbraucher- und Gesundheitsschutz im Vollzug des Chemikalienrechts (ChemG, ChemVerbV, GefStoffV) Prüfungs-, Anmelde- und Mitteilungs-pflichten für bestimmte Stoffe und Zubereitungen (ChemG, ChemGefStoffV, AlistoffVO, Exportimportverordnung) Schutz der Ozonschicht (FCKW-Halon-Verbots-VO, VO(EG) Nr. 2037/2000) Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen Arbeitsschutz in der Gentechnik (GentG, GentSV) und beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (BiotoffV) Technischer Arbeitsschutz in der chemischen Industrie, Kunststoffverarbeitung, feinkeramischen und Glasindustrie, Papierindustrie, Druck-erzeugung und in der Abfallverwertung</p>	<p>Stofflicher Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Chemikaliensicherheit, biologische Arbeitsstoffe</p>	<p>Technischer Arbeitsschutz u.a. in der Nahrungsmittelindustrie, im Verkehrsgewerbe in Organisationen und Verwaltungen, in kerntechnischen Anlagen</p>
<p>Referat 5.3 Referat 5.4 Referat 5.5 Referat 5.6</p>	<p>MR Dipl.-Ing. Wilhelm GD Dipl.-Ing. Hiltensperger GD Dipl.-Ing. (FH) Hofmann</p>	<p>Beförderung gefährlicher Güter Überwachung der Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Luftfahrt Betriebs-sicherheitsverordnung Grundsatzfragen der Anlagen-sicherheit, Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Rohteilanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen, soweit nicht wasser-gefährlich Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V. Strahlenschutz; Röntgenrichtungen und Störstrahler, Laseranrichtungen, Schutz vor elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz, medizinischer Strahlenschutz Entwicklung, Erprobung und Einführung von Managementsystemen für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</p>	<p>MR Dr. med. Otto MedOR Dr. med. Mollenkopf</p>	<p>Medizinischer Arbeitsschutz Fachaufsicht Gewerbeärztlicher Dienst Betriebliche Gesundheitsförderung Arbeitssicherheitsorganisation Ärztliche Mitwirkung im techn. Verbraucherschutz Mitwirkung in medizinischen Angelegenheiten des Strahlenschutzes im Katastrophenfall Gewerbeärztliche Angelegenheiten auf Bund-/Landerebene Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie mit Arbeitsschutzorganisationen</p>	<p>Referat 5.7 Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheitsorganisation</p>	<p>ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz</p>
<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>	<p>Abteilung für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung</p>

Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik – LfAS
Pfarrstraße 3, 80538 München, Telefon (089) 21 84-0, Telefax (089) 21 84-297 – E-Mail: poststelle@lfas.bayern.de –
Internet: www.lfas.bayern.de

Präsident: Dipl.-Chem. Dr. Deimer Karl-Heinz - 300

Vorzimmer: Hamann Doris - 301

Stellvertreter: LGD Dipl.-Chem. Ritter Michael - 256

Dezernat 1; Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen einschl. Webmastering

Leiter:	Dipl.-Chem. Ritter Michael, LGD	- 256
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Neckel Hans-Georg, TOAR	- 260
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Klein Martin, GR z.A.	- 312
	Dipl.-Ing.(FH) Bscheidl Ludwig, TA	- 303
	Dipl.-Ing.(FH) Hemmer Werner, TA	- 233
	Blank Franz, TOI	- 313
	Englmeier Augusta, VAe (s. a. Dez. Verwaltung)	- 255
	Klug Wolfhard, Techn. Ang.	- 277
	Kugler Thomas, Techn. Ang.	- 232
	Reith Adele, VAe	- 254
	Ring-Fuchs Liselotte, VAe	- 319
	Welsch Karin, VAe	- 326

Dezernat 2; Messen, Seminare

Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Rieder Hans-Herbert, TAR	- 257
Vertreter:	Gerstmeier Konrad, TI (m.d.W.d.G.b.)	- 234
Mitarbeiter:	Dipl.-Lebensmittel-Ing. Sonntag Michael, Techn. Ang.	- 328
	Marchl Alfred, TAI	- 241
	Ritt Günter, THS	- 268
	Menzinger Thomas, HWM	- 213
	Schmid Günther, HWM (s. a. Dez. 3)	- 263
	Hähl Thomas, TOS z.A.	- 268
	Schmid Andreas, TOS z.A.	- 268
	Dipl.-Design.(FH) Rothmeier Karin, Techn. Ang.	- 203
	Dichtl Georg, Arb.	- 213
	Gschneidner Georg, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 200
	Harbauer Kurt, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 220
	Jaud Robert, Arb.	- 213
	Kühnel Rudolf, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 220
	Reischl Horst, Arb.	- 213
	Schawe Martin, Arb.	- 258
	Zwack Anton, Arb.	- 258

Dezernat 3; Lehrschauen

Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Zenker Rolf, TOAR	- 282
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Neujean Peter, TAR	- 325
Mitarbeiter:	Simon Rudolf, TI	- 321
	Papst Hermann, TAI	- 321
	Böhm Uwe, THS	- 223
	Marchl Alfred, TAI (s. a. Dez. 2)	- 241
	Ritt Günter, THS (s. a. Dez. 2)	- 268
	Schmid Günther, HWM	- 263
	Demmel Christian, TOS z.A.	- 321
	Geisenhofer Thomas, TOS z.A.	- 325
	Hähl Thomas, TOS z.A. (s. a. Dez. 2)	- 268
	Schmid Andreas, TOS z.A. (s. a. Dez. 2)	- 268

Dezernat 4; Arbeitsmedizin (Stand 01.01.03)

Leiterin:	Dr. med. Stocker Ursula, MedOR'in	- 280
Vertreter:	N.N.	
Mitarbeiter:	Dr. med. Pawlitzki Barbara, MedOR'in	- 270
	Dipl.-Psych.(Univ.) Dr. phil. Stadler Peter, ORR	- 296
	Pfaffenhuber Gudrun, VAe (s. a. Dez. Verwaltung)	- 317
	Rammel Waltraud, VAe	- 287

Dezernat 5; Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stofflicher Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Müller Ludwig, ChD	- 237
Vertreter:	Dipl.-Chem. Dr. Lehmann Thomas, ChD	- 252
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Habarta Christoph, ChOR	- 235
	Dipl.-Chem.(FH) Berlin Knut, TOI Anw.	
	Emmelot Beate, CTA'in	- 272
	Hertel Christine, CTA'in	- 272
	Rieder Maria-Luise, CTA'in	- 236
	Richter Hella, MTA'in	- 311
	Töpfer Renate, CTA'in	- 240

Dezernat 6; Technischer Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Ing. Matschke Eberhard, GD	- 324
Vertreter:	Dipl.-Phys. Dr. Gubitz Franz, GOR	- 306
Mitarbeiter:	Ing. (grad.) Gärtner Hubert, TAR	- 323
	Dipl.-Ing.(FH) Höfler Ernst, TA	- 285
	Dipl.-Ing.(FH) Ollig Stephan, TA	- 315

Dezernat 7; Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)

Leiter:	Dipl.-Phys. Dr. Preuß Jörg, BD	- 308
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Engisch Gerhard, TAR	- 304
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Blickling Johann, TA	- 305
	Dipl.-VerwWirt(FH) Hasenöhrl Jürgen, ROI	- 327
	Dipl.-VerwWirtin(FH) Schmid Christine, ROI'in	- 286
	Dipl.-Ing.(FH) Krauß-Lauth Monika, Techn. Ang.	- 320
	Koschate Arthur, TAI	- 322
	Scheibner Uwe, ROS	- 314
	Hamann Doris, VAe (s. a. Vorz. d. Präsidenten)	- 301
	Klug Wolfhard, Techn. Ang. (s. a. Dez. 1)	- 277
	Spieker Holger, VA	- 299

Dezernat 8; Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutzmessungen

Leiter:	Dr.-Ing. Eder Heinrich, LBD	- 239
Vertreter:	Dipl.-Phys. Schöfer Hans, BD	- 292
Mitarbeiter:	Dipl.-Min. Dr. Fery Peter, ORR	- 291
	Dipl.-Phys. Wiedenhofer Arno, Gewerbereferendar	
	Richter Hella, MTA'in (s. a. Dez. 5)	- 311

Dezernat Verwaltung

Leiter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Mitter Matthias, OAR	- 276
Vertreter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Kling Martin, RA	- 275
Mitarbeiter:	Krämer Erika, RHS'in	- 274
	Reber Veronika, ROS'in	- 266
	Münch Brigitte, VAe	- 265
Schreibdienst:	Englmeier Augusta, VAe	- 255
	Huber Gertraud, VAe	- 231
	Pfaffenhuber Gudrun, VAe	- 317
Zentraler Dienst:	Detter Stephan, VA	- 211
	Ewald Werner, VA	- 267
	Gschneidner Georg, Arb.	- 200
	Harbauer Kurt, Arb.	- 220
	Heitzer Ottmar, HAG	- 283
	Kühnel Rudolf, Arb.	- 220
	Nagl Gisela, VAe	- 273
	Quedereit Monika, Arb.	
	Simic Mara, Arb.	
	Veigl Anna, VAe	- 250
	Wagner Michael, BHA	- 224

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub

**Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN

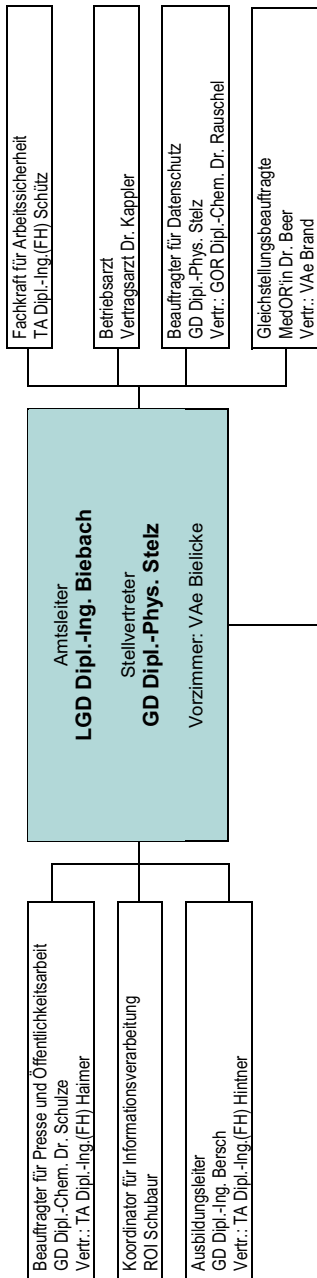
B 1	Arbeitssicherheit	TAR Rieder
B 2	Gesundheitsschutz	MedOR'in Dr. med. Pawlitzki
B 3	Datenschutz	ORR Dr. Fery
B 4	Gleichstellung v. Frauen u. Männern	MTA'in Richter
B 5	Pressearbeit	BD Dr. Preuß

Amtsleitung
Präsident Dr. Deimer
Stellvertreter: LGD Ritter
Vorzimmer: VAe Hamann

<p>Optimierung der Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht (Qualitätsmanagement, Wirtschaftlichkeit, Qualifizierung der Mitarbeiter)</p> <p style="text-align: right;">LGD Ritter</p>
<p>Informations- und Wissensmanagement</p> <p style="text-align: right;">GR z.A. Dr. Klein</p>
<p>Marktkontrollen im Rahmen des Verbraucherschutzes</p> <p style="text-align: right;">GOR Dr. Gubitz</p>
<p>Entwicklung der Aufgaben im Hinblick auf technische und gesellschaftliche Veränderungen</p> <p style="text-align: right;">LBD Dr. Eder</p>

Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat Verwaltung
<p>Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen</p> <p>L.: LGD Ritter Stv.: TOAR Neckel</p> <p>Technische Überwachung Bauartzulassungen und dergleichen Publikationen einschließlich Webmastering Fachbibliothek Zentralstelle VRW, Dokumentation Strahlenschutzrecht Jahresberichte, Statistik</p> <p style="text-align: right;">FQ 1, FQ 2, FQ 4</p>	<p>Messen, Seminare</p> <p>L.: TAR Rieder Stv.: TI Gerstmeier (m.d.W.d.G.b.)</p> <p>Messen, Ausstellungen Sonderaktionen Technische Unterstützung der Dezernate Durchführung von Seminaren</p> <p style="text-align: right;">FQ 2, FQ 4</p>	<p>Lehrschauen</p> <p>L.: TOAR Zenker Stv.: TAR Neujean</p> <p>Ständige Fachausstellung für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Lehrschauen Durchführung von Seminaren</p> <p style="text-align: right;">FQ 2, FQ 4</p>	<p>Arbeitsmedizin (Stand 01.01.03)</p> <p>L.: MedOR'in Dr. Stocker Stv.: N.N.</p> <p>Medizinischer Arbeitsschutz Geschäftsführung*) der Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin</p> <p style="text-align: right;">*) bis 31.12.2002 FQ 1, FQ 2, FQ 4</p>	<p>Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stofflicher Verbraucherschutz</p> <p>L.: ChD Dr. Müller Stv.: ChD Dr. Lehmann</p> <p>Leitstelle Chemikaliengesetz Chemikalienrecht, Gute Laborpraxis Chemische Untersuchungen</p> <p style="text-align: right;">FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4</p>	<p>Technischer Verbraucherschutz</p> <p>L.: GD Matschke Stv.: GOR Dr. Gubitz</p> <p>Zentrale Untersuchungsstelle Gerätesicherheit (ZGE) Medizinprodukte-recht Physikalische Untersuchungen</p> <p style="text-align: right;">FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4</p>	<p>Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)</p> <p>L.: BD Dr. Preuß Stv.: TAR Engisch</p> <p>Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)</p> <p style="text-align: right;">FQ 1, FQ 2, FQ 4</p>	<p>Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutz-messungen</p> <p>L.: LBD Dr. Eder Stv.: BD Schöfer</p> <p>Strahlenschutz Strahlenschutz-messungen Physikalische Untersuchungen</p> <p style="text-align: right;">FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4</p>	<p>Dezernat Verwaltung</p> <p>L.: OAR Mitter Stv.: RA Kling</p> <p>Personal, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützungsdienste Zentraler Dienst</p> <p style="text-align: right;">FQ 1</p>

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES AUGSBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz	Marktüberwachung	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferentin
Dezernat 1 GD Stelz Uproduktion Feinkeramische und Glasindustrie Papierindustrie, Druckereigerwerbe Handelsgewerbe Bank- u. Versicherungsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen ArbSchG Bauliche Gestaltung (allg.) Klima Beleuchtung Lärm- u. Erschütterungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestaltung der Arbeit Werkträgliche Arbeitszeit Er-wachsenen Arbeitszeit an Sonn- u. Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenaarbeitsschutz und Mutterschutz Entgeltprüfung in der Heimarbeit Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGVEV	Dezernat 2 GD Ortner Industrie der Steine und Erden Bauhauptgewerbe Zimmerei, Dachdeckerkeri Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung	Dezernat 3A GOR Rinner Energiewirtschaft und Wasserversorgung Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Gesundheits- und Veterinärwesen Medizinisch-technische Geräte Strahlenschutz Dezernat 3B TOAR Mayr Holzbe- und -verarbeitung Textil- und Lederindustrie Handelsgewerbe Vertriebsäuger für Druckgasbehälter Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Dampfesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Fullanlagen, Rohrleitungen Gashochdruckleitungen Acetylenanlagen Dezernat 3C GD Bersch Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigerwerbe Handelsgewerbe Tankstellen Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Geräte Ex-Ber. Staubexplosions-Schutz Aufzugsanlagen Elektr. Anl. ex Brennbare Flüssigkeiten	Dezernat 4 GOR Dr. Böhner Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Handelsgewerbe Chemikalien- und Gifthandel Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Wissenschaftl. Hochschulen Abfallwirtschaft Organisationen, Verwaltungen Staubschutz Gefahrstoffver-ordnung Bio- und Gentechnik Chemikalienge-setz Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz	Dezernat 5A TOAR Berger Elektroindus-trie, feinmecha-nische Industrie Nahrungsmittel-industrie Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Technische Einrichtungen Medizinisch-technische Ge-rate Spielzeug Dezernat 5B GD Schulze Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigerwerbe Herstellung von Musikinstru-menten, Sport-geräten, Spiel-geräten und Schmuck-waren Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungs-gewerbe Technische Ge-räte Spielzeug	Dezernat 6 GOR Dr. Rauschel Fleischwarenindustrie Getränke- u. Tabakwarenindustrie Verkehrswerbe Handelsgewerbe Gasstätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Transport gefährlicher Güter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Dezernat 7 Med/D Dr. Satzger Allgem. techn., med. u. soz. Arbeitsschutz Arbeitsstätten, Arbeitsplätze Technische Arbeitsmittel Gef. Stoffe, Güter und Emissionen Überwachungsbed. Anlagen Sozialer Arbeitsschutz Sonstige Aufgabengebiete Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGVEV (betriebsärztlicher Dienst) Arbeitsbedingte Erkrankungen	Dezernat 8 RA Portenlängner Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommunikations-technik (LuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	RR'in Dr. Schauer Zentrale Rechtsaufgaben

Gewerbeaufsichtsamt Coburg mit Außenstelle Bayreuth

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberfranken

Oberer Bürgerlaß 34-36, 96450 Coburg, Tel. 09561/7419-0, Fax 09561/7419-100, Internet-Kontakt: www.gaa-co.bayern.de
 Außenstelle Bayreuth Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/605-02, Fax 0921/605-4900

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Eckenberger Klaus - 126/4432

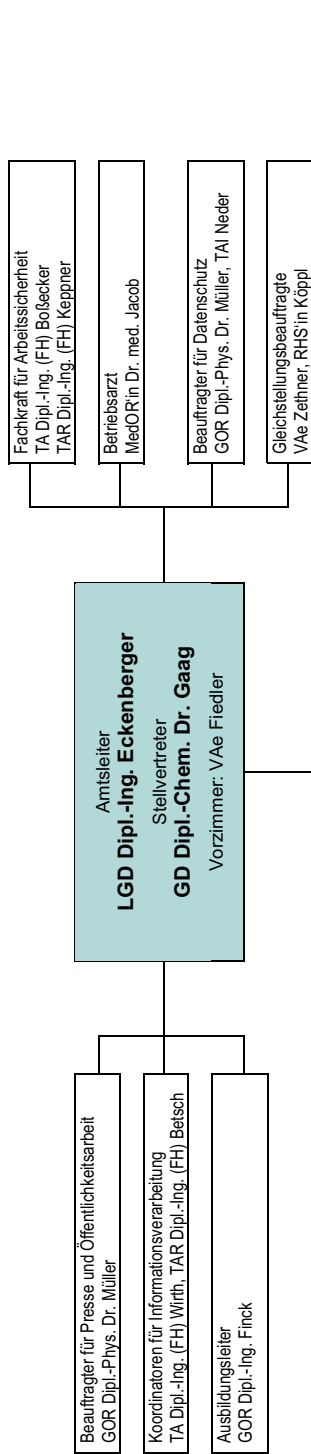
Stellvertreter: GD Dipl.-Chem. Dr. Gaag Günther - 205

Vorzimmer Coburg: VAe Fiedler Ute - 125

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 6	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Finck Hartwig, GOR	115	Leiter:	Dipl.-Chem Dr. Gaag Günther, GD	205
Vertreter:	N.N.		Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Gutgesell Günter, TAR	210
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Boßecker Michael, TA	120	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Trinkwalter Gerhard, TAR	214
	Dipl.-Ing.(FH) Witzgall Harry, TA	121		Dipl.-Ing.(FH) Fladerer Dieter, TA	213
	Dipl.-Ing.(FH) Wacker Manfred, TA	104		Rößner Gerd, TAI	201
	Garreis Emil, TAI	4463		Schalk Manfred, TAI	202
	Sauerteig Gerold, EP	163		Schuberth Peter, TAI	203
	Hein Uwe, EP	162		Pertsch Thomas, TOS z.A.	159
	Spörl Heinrich, EP	4462	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Leiter:	Dr. med. Huke Marion, MedOR'in	142
Leiter:	Dipl.-Ing. Dimler Erhard, GR	135	Vertreter:	Dr. med. Jacob Manuela, MedOR'in	141
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Wimmer Peter, TAR	119	Mitarbeiter:	Dr. med. Silo Angela, MedOR'in	140
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Grundl Roland, TAR	4444	Dezernat 8	Verwaltung	
	Dipl.-Ing.(FH) Neder Hilmar, TAR	112	Leiter:	Dipl.-Verw.Wirt(FH) Mareth Robert, RAR	153/4434
	Rauh Horst, TI	4447	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw.Wirt(FH) Appel Alexandra, ROI'in	138
	Gick Dieter, TI	117		Münzel Udo, AI	155
	Bernhardt Rainer, TAI	118		Köppl Regine, RHS'in	4412
	Neder Heinz, TAI	4443		Fischer Michaela, RS'in	156
Dezernat 3 A	Anlagen- und Gerätesicherheit, med. Verbraucherschutz, Aufzüge			Beck Marion, VAe	165
Leiter:	Dipl.-Phys. Dr. Müller Karl-Peter, GOR	108		Bogdanski Gerd, VA	107
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Keppner Dieter, TAR	4472		Döll Astrid, VAe	101
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Wirth Ralf, TA	113		Fellendorf Anita, VAe	212
	Hölzel Heinz, TA	4449		Fiedler Ute, VAe	125
	Schuberth Gerhard, TAI	111		Froese Ilona, VAe	211
Dezernat 3 B	Anlagen- und Gerätesicherheit, Dampf und Druck, brennbare Flüssigkeiten			Grosch Petra, VAe	145
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Metzner Werner, TOAR	4465		Grunst Liane, VAe	157
Vertreter:	von der Weth Dieter, TAR	4472		Hannig Rosa Maria, VAe	4467
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Liebl Walter, TAR	149		Kaufmann Doris, VAe	103
	Dipl.-Ing.(FH) Betsch Peter, TAR	4466		Maier Kathrin, VAe	101
	Fritsch Johannes, TAI	152		Platzer Sylvia, VAe	101
	Eller Detlef, THS	148		Schliwa Herbert, VA	4410
	Götz Georg Ludwig, THS	4452		Ströbel Irene, VAe	4406
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Wallner Heide, VAe	4402
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Kellner Reinhard, GD	4473		Zethner Katharina, VAe	144
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Anselstetter Winfried, TAR	124		Ihn Hans-Jürgen, VArb	174
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Scheler Wolfgang, TA	129		Reinhardt Uwe, VArb	
	Bechmann Michael, TA	132	Rechtsreferentin	Zeiler Heike, RR'in z.A.	151/4435
	Jahrreis Dieter, TAI	4475	In Ausbildung	Dipl.-Ing.(FH) Bär Oliver, TOI Anw.	136
	Ebert Walter, THS	131		Dipl.-Ing.(FH) Dümmler Silke, TOI Anw.	135
Dezernat 5	Anlagen- und Produktsicherheit; Inverkehrbringen				
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Schaumberg Adolf, TOAR	133			
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Eichner Roland, TOAR	146			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Wlasak Thomas, TA	4446			
	Hömlen Hartmut, TOI	123			
	Dreßel Stefan, TOS z.A.	158			

Gewerbeaufsichtsamt Coburg Nebenstelle 3-stellig;
 Gewerbeaufsichtsamt Bayreuth Nebenstelle 4-stellig

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTS AMTES COBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine u. Erden	Anlagensicherheit medizinischer Verbraucherschutz	Anlagensicherheit	Gefahrsstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Produktsicherheit, technischer Verbraucherschutz	Transportsicherheit	Gewerbearztl. Dienst	Verwaltung	Rechtsreferentin
Dezernat 1 GOR Flnck	Dezernat 2 GR Dimler	Dezernat 3A GOR Dr. Mlller	Dezernat 3B TOAR Metzner	Dezernat 4 GD Dr. Kellner	Dezernat 5 TOAR Schaumburg	Dezernat 6 GD Dr. Gaag	Dezernat 7 MedOR in Dr. Huke	Dezernat 8 RAR Wareth	RR in z.A. Zeitler
Urproduktion Textil- und Lederindustrie Fleischwarenindustrie Bauliche Gestaltung allg. Klima Beleuchtung Lärm- u. Erschütterungsschutz Brandschutz Werktägliche Arbeitszeit Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz Entgepfprüfung in der Heimarbeit Betriebl. Arbeitsschutzorganisation Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Arbeitschutz im Geschäftsbereich des SImGEV in CO	Industrie der Steine und Erden Feinkeramische und Glasindustrie Bauhauptgewerbe Zimmerer und Dachdeckerie Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung	Getränke- und Tabakwarenindustrie Gesundheits- und Veterinärwesen Arbeitsmittel und -Geräte Strahlenschutz Aufzugsanlagen	Energielwirtschaft und Wasserversorgung Metallindustrie Nahrungsmittelindustrie Staubexplosionschutz Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen Anlagen für brennbare Flüssigkeiten Dampfesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Acetylenanlagen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Holzbe- und -verarbeitung Papierindustrie, Druckereigewerbe Dienstleistungsgewerbe Abfallwirtschaft Staubschutz Gefahrsstoffe Bio- und Gentechnik Chemikaliengesetz Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SImGEV in BT	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren Technische Einrichtungen Schutzausrüstungen Medizinisch-technische Geräte Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Elektrische Betriebsmittel Geräte für Ex-Bereich Allgem. Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) Sicherheit in Heim und Freizeit	Herstellung von EBM-Waren, Schlossergewerbe Verkehrsgewerbe Transport gefährlicher Güter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen Einwirkungen von Infektionserregern und sonstigen Ursachen Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 9 Abs. 2 SGB VII und sonstige Fälle Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SImGEV	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben
regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungswesen, private Haushalte, Organisationen und Verwaltungen	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.	regional Handelsgewerbe, Bank- u. Versicherungsgew., Gaststätten- u. Beherbergungsw., private Haushalte, Organisationen u. Verw.			

Gewerbeaufsichtsamt Landshut

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und sichere Technik für Niederbayern

Neustadt 480, 84028 Landshut, Telefon (0871) 804-0, Telefax (0871) 804-219, Internet-Kontakt: www.gaa-la.bayern.de

Amtsleiter: GD Dipl.-Ing. Maier Franz - 149

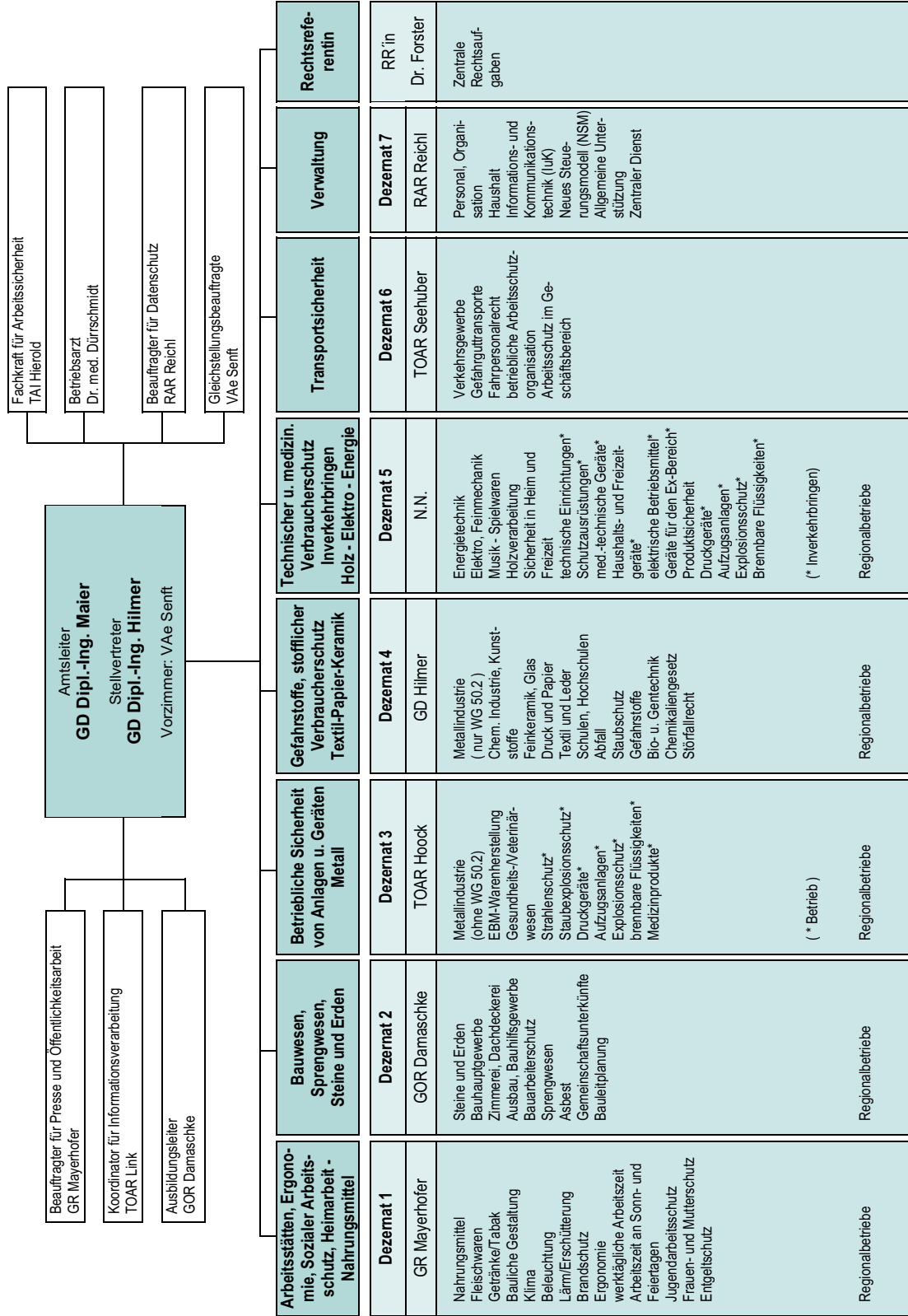
Vorzimmer: Senft Doris -150

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Hilmer - 151

Dezernat 1; Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit, Nahrungsmittel		Dezernat 5; technischer und med. Verbraucherschutz Inverkehrbringen, Holz – Elektro – Medizin	
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Mayerhofer Georg, GR - 124	Leiter:	N.N.
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Ehner Georg, TAR - 117	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schaumberg Heinz, TAR - 127
Mitarbeiter:	Dipl.-Braumeister Zieglmaier Erhard, TAR - 129	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Fronius Kurt, TA - 135
	Held Alexander, THS - 123		Dipl.-Ing. (FH) Rabanter Martina, TOI'in z.A. - 166
	Fuchs Herlinde, TAng'e - 138		Mirlach Ludwig, TAI - 130
	Ilg Sebastian, TAng - 172		Lengmüller Monika, THS'in* - 133
			Mania Lucie, VAe - 146
			Rumpel Andreas, TOS-Anw.
Dezernat 2; Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Dezernat 6; Transportsicherheit, Verkehrsgewerbe	
Leiter:	Dipl.-Ing. Damaschke Hans-Jürgen, GOR - 137	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Seehuber Johann, TOAR - 170
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Knott Hans, TAR - 119	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schrödinger Alfred, TOAR - 160
Mitarbeiter:	Rust Ludwig, TA - 115	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Freund Ludwig, TA - 159
	Peller Josef, TAI - 114		Pöchmann Günter, TA - 163
	Gschaidner Martin, TAI - 125		Hierold Josef, THS - 164
	Mikulasch Gertraud, MtD - 113		Henke Richard, TOS z.A. - 167
	Gahr Irene, VAe - 113		Nirschl Renate, MtD - 168
	Eichmeier Peter, TOS z.A. - 136		Hock Waltraud, MtD - 168
	Meier Matthias, TOI-Anw. - 152		Buchner Bettina, VAe - 171
			Grübl Ellen, VAe - 178
			Franz Anton, TOI-Anw. - 122
Dezernat 3; Betriebliche Sicherheit von Anlagen und Geräten, Metall		Dezernat 7; Verwaltung	
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hooch Heinz, TOAR - 128	Leiter:	Dipl.-Verw.wirt (FH) Reichl Georg, RAR - 142
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Karmann Friedrich, TAR - 103	Vertreter:	Dipl.-Verw.wirt (FH) Müller Max, RA - 144
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Graf Matthias, TA - 105	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw.wirt (FH) Haubner Thomas, ROI - 143
	Dipl.-Ing. (FH) Pölsterl Stephan, TOI z.A. - 154		van Geister Stephan, RS z.A. - 140
	Schröger Johann, THS - 121		Späth Ulrike, RHS'in * - 112
	Reindl Christine, TOS'in z.A. - 176		Eckhof Dieter, OAM - 120
	Steiger Lydia, MtD - 126		Bauer Bärbel, VAe - 118
	Koslow Annemarie, MtD - 153		Görgenhuber Manuela, VAe * - 141
	Prücklmeier Christiane, VAe - 210		Mikulasch Reinhard, VA - 139
	Englberger Severin, Gew.Ref. - 111		Scheugenpflug Jutta, VAe - 150
	Bindhammer Erwin, TOS-Anw. - 215		Schnurer Gabriele, VAe - 112
			Senft Doris, VAe - 112
			Strasser Günther, VA - 112
Dezernat 4; Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz, Textil – Papier – Keramik			Eckhof Helga, Arb'in - 148
Leiter:	Dipl.-Ing. Hilmer Heinrich, GD - 151		Hemman Ernst, Arb - 148
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Link Werner, TOAR - 101		
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Marchner Helmut, TA - 162		
	Dipl.-Ing. (FH) Posselt Anna, TOI'in z.A. - 165		
	Dipl.-Ing. (FH) Gietl Sigrid, TOI'in z.A. - 147		
	Joder Max, TI - 104		
	Kloos Werner, TOS z.A. - 102		
	Heller-Brehm Bettina, TOI-Anw'in - 214		
	Zolinski Michael, TOI-Anw - 213		
		Rechtsreferentin	
			Dr. Forster Maria, RR'in - 148

* derzeit im Erziehungsurlaub

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES LANDSHUT



Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für die Stadt und den Landkreis München

Lotte-Branz-Str. 2, 80939 München - Telefon: (089)31812-300 oder -400 - Telefax: 31812-100, Internet: www.gaa-m-s.bayern.de

Leiter: GD Dipl.-Chem. Tschsch Günter - 460

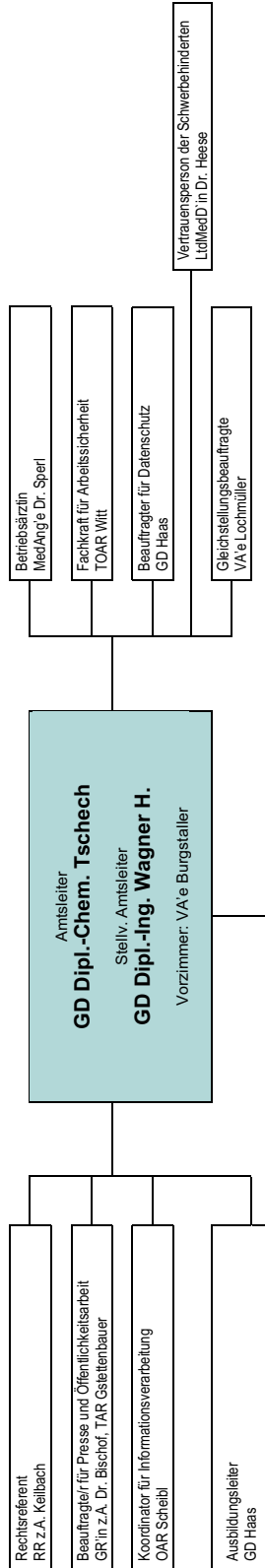
Vorzimmer: VAe Burgstaller Christine - 450

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Wagner Herbert - 470

Rechtsreferent: RR z.A. Johannes Keilbach - 184

Dezernat 1A:	Arbeitsstätten, Ergonomie		Dezernat 5B:	Anlagen- und Produktsicherheit - Inverkehrbringen - (Elektrotechnik, Druck und Gas, Medizintechnik)	
Leiter:	Dipl.-Ing. Wagner Herbert, GD	- 470	Leiter:	Dipl.-Ing. Gödecke Gerald, GR	- 405
Vertreter:	Binder Helmut, TAR	- 230	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Wagner Thomas, TAR	- 408
Mitarbeiter:	Krebs Hans-Peter, TOI	- 316	Mitarbeiter:	Heß Franz, TAI	- 421
	Bach Georg, TAI	- 311		Rözer Karl, THS	- 412
	Hüttenhofer Thomas, TAI	- 315			
Dezernat 1B:	Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 6:	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Hahn Bernd, GD	- 156	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schneider Norbert, GOR	- 216
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Veith Franz, TAR	- 152	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schmitt Adolf, TOAR	- 211
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Eberhardt Wilhelm, TA	- 183	Mitarbeiter:	Rubey Franz, TA	- 213
	Proske Dieter, TOI	- 154		Loschek Franz, TAI	- 215
	Steiner Helmut, TAI	- 181		Kreusch Harald, THS	- 214
	Staudacher Elisabeth, THS'in	- 155		Tybussek Dieter, THS	- 207
	Wöhrl Werner, THS	- 153		Trautner Werner, THS	- 212
	Radlmeier Albert, Epr	- 186	Dezernat 7:	Gewerbeärztlicher Dienst	
	Messer Maria, Epr'in	- 185	Leiterin:	Dr. med. Heese Bettina, LtdMedD'in	- 178
Dezernat 2A:	Bauwesen, Steine und Erden		Vertreterin:	Dr. med. Sperl Brigitte, Vertragsärztin	- 177
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Keck Peter, TAR	- 313	Mitarbeiter:	Dr. med. zur Mühlen Alexander, MedOR	- 176
Vertreter:	Ing. (grad.) Witt Fritz, TOAR	- 324			
Mitarbeiter:	Dipl.-Braumeister Galgenmüller Leonhard, TAR	- 323	Dezernat 8:	Verwaltung	
	Lermer Günter, TAI	- 325	Leiter:	Scheibl Bernhard, OAR	- 206
	Hohmann Hubert, TAI	- 321	Vertreter:	Jäckel Brigitte, RAF	- 203
	Schellerer Robert, THS	- 320	Mitarbeiter:	Schröcker Sieglinde, RI'in	- 243
Dezernat 2B:	Bauwesen, Sprengwesen			Albrecht Eugen, Krafft	- 161
Leiter:	Dipl.-Ing. Högen Herbert, GOR	- 329		Belcijan Angelika, VA'e	- 159
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Fuierer Peter, TOAR	- 332		Bichler Georg, RHS	- 202
Mitarbeiter:	Ing. (grad.) Gollin Thomas, TAR	- 330		Burgstaller Christine, VA'e	- 450
	Scheck Rainer, TI	- 301		Eheberg Ernst, VA	- 103
	Jurkschat Hans-Joachim, THS	- 331		Grosch Sonia, VA'e	- 107
Dezernat 3A:	Medizinischer Verbraucherschutz - Betreiben -			Huber Elisabeth, VA'e	- 104
Leiter:	Dipl.-Biol. Dr. Schendel Rudolf, GOR	- 419		Knoll Marion, VA'e	- 204
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Riedl Lorenz, TAR	- 401		Krutonat Eva, VA'e	- 411
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kremmel Michael, TA	- 402		Kuhn Monika, VA'e	- 171
	Dipl.-Ing. (FH) Specker Martin, TA	- 414		Lauth Sylvia, VA'e	- 107
	Brem Helmut, THS	- 420		Lochmüller Elisabeth, VA'e	- 241
Dezernat 3B:	Anlagen- und Gerätesicherheit - Betreiben - (Dampf u. Druck)			Meier Magdalena, VA'e	- 105
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Tait Werner, TOAR	- 303		Meinel Sylvia, VA'e	- 223
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Plazotta Wolfgang, TAR	- 403		Opel Christel, VA'e	- 210
Mitarbeiter:	Lazar Joachim, THS	- 409		Reichenbecher Snjezana, VA'e	- 242
Dezernat 3C:	Anlagen- und Gerätesicherheit - Betreiben - (brennbare Flüssigkeiten, Aufzüge)			Reteghi Erika, VA'e	- 108
Leiter:	Dipl.-Ing. Fußeder Raimund, GOR	- 220		Rüttinger Cornelia, VA'e	- 180
Vertreter:	Gstettenbauer Josef, TAR	- 225		Schmidt Bernadette, VA'e	- 210
Mitarbeiter:	Reth Kaspar, TOI	- 222		Schnell Silvia, VA'e	- 102
	Loibl Friedrich, TAI	- 227		Schwetz Roswitha, VA'e	- 151
Dezernat 4:	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Stiglmeir Anneliese, VA'e	- 172
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. George Gudrun, GD'in	- 307		Trotnow Angelika, VA'e	- 201
Vertreter:	Dipl.-Chem. Dr. Bischof Heidrun, GR'in z.A.	- 302		Walther Dorothea, VA'e	- 333
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Bruns Almut, TAF	- 312		Wanek Brigitte, VA'e	- 209
	Feustle Peter, TI	- 314	in Elternzeit bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge:		
	Müller Ralf, TI	- 304		Dipl.-Ing. Gerger Anna-Maria, TAF	
	Schweidler Günther, THS	- 306		Hiebl Sabine, VA'e	
	Heinrich Manfred, THS	- 305		Peter Ulrike, VA'e	
Dezernat 5A:	Anlagen- und Produktsicherheit - Inverkehrbringen - (Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstungen)		in Ausbildung:	Dipl.-Ing. (FH) Berger Michael, TOIANw	- 406
Leiter:	Dipl.-Ing. Haas Günther, GD	- 418		Dipl.-Ing. (FH) Bos Christoph, TOIANw	- 223
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Bergel Roland, TOAR	- 416		Dipl.-Ing. (BA) Depre Christian, TOIANw	- 208
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Sassmann Ernst-Peter, TAR	- 423		Dipl.-Ing. (FH) Freilinger Hans-Jürgen, TOIANw	- 404
	Dipl.-Ing. (FH) Höber Jörg-Armin, TA	- 415		Dipl.-Ing. Dr. Heck Katja, GRef'in	- 228
	Dipl.-Ing. (FH) Mühlberger Klaus, TA	- 422		Dipl.-Ing. (FH) Modlmeyr Vinzenz, TOIANw	- 334
	Bock Manfred, TAI	- 417		Dipl.-Ing. (FH) Schröder Daniel, TOIANw	- 226
	Geier Warmund, TAI	- 424		Dipl.-Ing. (FH) Wanninger Sabine, TOIANw'in	- 223
	Weingartner Johann, THS	- 425		Dipl.-Chem. Dr. Winklmair Michael, GRef	- 229

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES MÜNCHEN -STADT



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagen- und Gerätesicherheit, Technischer und medizinischer Verbraucherschutz - Betreiben -	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Anlagen- und Produktsicherheit Technischer und medizinischer Verbraucherschutz - Inverkehrbringen -	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung
Dezernat 1A GD Wagner H. Holzbe- und -verarbeitung, Möbel Textil- und Lederindustrie Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm- und Er- schütterungs- schutz Brandschutz Ergonomie Schutz vor Asbest (Weich- asbest) Betriebliche Arbeitsschutz- organisation	Dezernat 2A TAR Keck Industrie der Steine und Erden Einrichtungen auf Baustellen Schutz vor Asbest (Asbest-Asbest) auf Baustellen Schutz vor Asbest (Asbest-Asbest) auf Baustellen Explosionsge- fährliche Stoffe, Sprengwesen	Dezernat 3A GOR Dr. Schendel Herstellung von Musikinstru- menten Gesundheits- wesen Ärzte, Zahn- ärzte, Veterinä- re, mit Rönt- genanlagen, Krankenhäuser und Kliniken nach Liste Strahlenschutz Medizinisch- technische Ge- räte	Dezernat 4 GD in Dr. George Chemische Industrie, Kunststoffver- arbeitung Feinkeramische u. Glasindustrie Papierindustrie, Druckereige- werbe Recycling Abfallwirtschaft Staubschutz Gefahrstoffe Bio- und Ger- netechnik Gefahrstoffe Schutz vor Störfällen, Katastrophen- schutz	Dezernat 5A GD Haas Metallindustrie Technische Einrichtungen Pers. Schutz- ausstattungen nur Spielzeug Allg. Produktsi- cherheit Spielzeug PSA Maschinen Sportboote Aufzüge Gerätschaften von Ma- schinen und Geräten im Freien GSG, Zusam- menarbeit mit dem Zoll	Dezernat 6 GOR Schneider Verkehrsge- werbe Transport ge- fährlicher Güter Sozialvor- schriften im Straßenverkehr	Dezernat 7 Lfd. MedD in Dr. Heese Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrank- heiten Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen Einwirkungen durch Infekti- onserreger Einwirkungen auf die Atem- wege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 9 Abs. 2 SGB VII und sonstige Fälle	Dezernat 8 OAR Scheibl Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommuni- kationstechnik (IuK) Neues Steue- rungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst
Dezernat 1B GD Hahn Arbeitsschutz- gesetz Werktägliche Arbeitszeit Erwachsenen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeits- schutz Frauen- und Mutterschutz Engelprüfung in der Heimar- beit Ladenschluss- recht Unfall- und Gesundheits- schutz in der Heimarbeit	Dezernat 2B GOR Högen Einrichtungen und Schutz- maßnahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest (Asbest-Asbest) auf Baustellen Explosionsge- fährliche Stoffe, Sprengwesen	Dezernat 3B TOAR Tait Energie- und Wasserversor- gung Blech, Repa- ratur Dienstleis- tungsgewerbe Dampfkessel Druckbehälter, Druckgasbe- hälter, Füllanla- gen und Rohr- leitungen Acetylenanla- gen	Dezernat 3C GOR Fußleder Tankstellen Elektroindus- trie, feimecha- nische Industrie Nahrungsmittel Krankenhäuser und Kliniken nach Liste Elektrische Be- triebsmittel Geräte für den Ex-Bereich Staubexplosi- onsschutz Aufzüge Brennbare Flüssigkeiten Beratung und Betreuung: OHRIS	Dezernat 5B GR Gödecke Uproduktion Schlachten, Fleischverarb., Getränkereist., Tabakverarb., Gesundheits- wesen Ärzte, Zahn- ärzte, Veterinä- re ohne Rönt- genanlagen Krankenhäuser u. Kliniken nach Liste und sons- tige Heilberufe Med.-techn. Geräte nur Heilberufe Haushalts- und Freizeigeräte GSG, Zusam- menarbeit mit (En/VH, ENKV), Druck und Gas Medizintechnik GSG, Zusam- menarbeit mit dem Zoll	Dezernat 6 Regionalbetrie- be	Dezernat 7 Regionalbetrie- be	Dezernat 8 Regionalbetrie- be

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberbayern

Heißstraße 130, 80797 München, Telefon (089)69938-0, Telefax (089)69938-100, Internet-Kontakt: www.gaa-m-l.bayern.de

Amtsleiter LGD Dipl.-Ing. Seyschab Jörg - 430

Vorzimmer: VAe Engl Petra - 432

Stellvertreter GD Dipl.-Ing. Pfänder Harald - 434

Dezernat 1A:	Arbeitsstätten, Arbeitszeit		Dezernat 5B:	Anlagen und Produktsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Phys. Thomas Eckhard, GD	- 157	Leiter:	Dipl.-Ing. Gampl Ulrich, GR	- 131
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Ziegner Ullrich, TOAR	- 215	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Ruf Franz, TAR	- 134
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Steuer Uta, TA'in	- 151	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Franke Ulrich, TA	- 142
	Main Rudolf, TAI	- 220		Kügler Manfred, TOI	- 154
	Höchtl Thomas, TOS z.A.	- 227		Dipl.-Ing.(FH) Krestel Frank, TOI z.A.	- 140
Dezernat 1B:	Sozialer Arbeitsschutz		Dezernat 6:	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Dabel Jürgen, GD	- 209	Leiter:	Dipl.-Ing. Harrer Ernst-Günther, GOR	- 241
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Auer Peter, TAR	- 210	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Vierthaler Reinhold, TAR	- 240
Mitarbeiter:	Reicheneder Karl-Heinz, TA	- 211	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Böhm Willi, TAR	- 248
	Danner Rudolf, TAI	- 184		Dipl.-Ing.(FH) Mayer Franz, TAR	- 242
Dezernat 1C:	Ergonomie			Jupke Reinhold, TAI	- 250
Leiter:	Dipl.-Ing. Pfänder Harald, GD	- 434		Schwaner Adam, TAI	- 245
Vertreter:	Heigl Hermann, TOAR	- 178		Osterer Thomas, THS	- 244
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Bachmann Walter, TA	- 180		Furtner Thomas, TOS z.A.	- 225
	Eder Erich, THS	- 243		Springer Jürgen, TOS z.A.	- 229
	Lieb Rudolf, TOS z.A.	- 226		Singer Erika, VAe	- 247
Dezernat 2A:	Bauwesen		Dezernat 7:	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Blachnitzky Horst, GD	- 202	Leiter:	Dr. med. Fischer Eveline, MedD'in	- 191
Vertreter:	Braun Karl, TAR	- 203	Vertreter:	Dr. med. Volk Klaus, MedAng	- 192
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Meier Johann, TA	- 205	Mitarbeiter:	Dr. med. Herrmann Helmut, MedOR	- 189
	Mahnke Ewald, TAI	- 199		Dr. med. Wagner Andreas, MedAng	- 190
	Pichler Paul, TAI	- 207		Krebs Maria, VAe	- 187
	Arnold Erwin, THS	- 182		Ledosquet Helene, VAe	- 186
Dezernat 2B:	Sprengwesen, Steine, Erden			Waygood Lydia, VAe	- 188
Leiter:	Dipl.-Ing. Brodka Jürgen, GD	- 195	Dezernat 8:	Verwaltung	
Vertreter:	Ing.(grad) Hinz Udo, TOAR	- 196	Leiter:	Dipl.-VerwWirt (FH) Ismail Karlheinz, RAR	- 104
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Blasse Harald, TA	- 198	Vertreter:	Dipl.-VerwWirt (FH) Hanglberger Ulrich, RI	- 103
	Raßhofer Erich, THS	- 197	Mitarbeiter:	Boerner Rhea, RI'in z.A.	- 107
	Hartl Heidemarie, VAe	- 193		Koch Lutz, AI	- 114
	Schlee Erika, VAe	- 123		Spielmann Claus, ROS	- 113
Dezernat 3A:	Medizinischer Verbraucherschutz			Abele Edith, VAe	- 110
Leiter:	Dipl.-Ing. Sextl Benedikt, GD	- 149		Angermeier Anneliese, VAe	- 125
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Kowalschik Georg, TAR	- 148		Auer Ingeborg, VAe	- 118
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Kögl Johann, TAR	- 145		Bader Angelika, VAe	- 101
	Bott Rudolf, TA	- 146		Engl Petra, VAe	- 432
	Nestler Jana, VAe	- 150		Fußeder Beate, VAe	- 174
Dezernat 3B:	Anlagensicherheit, Dampf und Druck			Genzenmüller Paul, VA	- 120
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rausch Roland, GOR	- 137		Gerlich Georgine, VAe	- 122
Vertreter:	Dipl.-Ing. Pesth Christian, TOAR	- 156		Grigore Johann, VA	- 119
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Burkert Egbert, TAR	- 155		Heinlein Christa, VAe	- 108
	Dipl.-Ing.(FH) Luksch Martin, TAR	- 171		Kelz Berta, VAe	- 118
	Bauer Arnold, TAI	- 133		Kowalschik Ingeborg, VAe	- 111
	Puhr Raimund, TAI	- 219		Plechinger Suzana, VAe	- 237
	Sedlmeir Johann, TAI	- 135		Fasching Richard, Arb	
	Bergmair Gertrude, VAe	- 158		Sixt Klaus, Arb	- 124
Dezernat 3C:	Anlagensicherheit, EBF und AA			Vogl Karl-Heinz, Arb	- 116
Leiter:	Ing.(grad.) Galitzdörfer Hans, TOAR	- 162	Rechtsreferent:	Ammer Stefan, ORR	- 176
Vertreter:	Ing.(grad.) Michel Hansjörg, TOAR	- 163			
Mitarbeiter:	Kupfer Willi, TAR	- 167	In Ausbildung:	Dipl.-Chem. Dr. Edholzer Bianca, GewRef'in	- 185
	Hettler Rainer, TOI	- 213		Dipl.-Phys. Wiedenhofer Arno, GewRef.	- 183
	Leis Johann, THS	- 166		Dipl.-Braun. Hackelsperger Claus, TOI Anw.	- 143
Dezernat 4:	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz			Dipl.-Braun. Kusche Arthur, TOI Anw.	- 138
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Siglmüller Franz, GOR	- 234		Dipl.-Ing.(FH) Langenbucher Monika, TOI Anw.	- 138
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Heiningen Günter, TAR	- 235		Dipl.-Ing.(FH) Rögner Sibylle, TOI Anw.	- 153
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Roelevink Wolfgang, TOI	- 230		Dipl.-Ing.(FH) Steller Michael, TOI Anw.	- 161
	Kirschenheuter Wolfgang, TAI	- 233		Dexl Johann, TOS Anw.	- 206
	Wieser Georg, THS	- 231		Lindermayr Werner, TOS Anw.	- 201
Dezernat 5A:	Anlagen- und Produktsicherheit				
Leiter:	Dipl.-Ing. Plechinger Robert, GR	- 217			
Vertreter:	Dipl.-Chem. Dr. Dorn Anja, GR'in z.A. *)	- 239			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Sigl Johann, TAR	- 160			
	Dipl.-Ing.(FH) Weichselbaumer Heinz, TAR	- 132			
	Knieps Peter, TI	- 139			
	Prey Robert, TOS z.A.	- 228			
	Grohmann Monika, VAe	- 147			

*) derzeit in Erziehungsurlaub

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES MÜNCHEN-LAND



Arbeitsstätten, Arbeitszeit, Sozialer Arbeitsschutz, Ergonomie		Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Medizinischer Verbraucherschutz, Anlagensicherheit		Gefahrstoffe, Verbraucherschutz		Anlagen und Produktsicherheit		Transportsicherheit		Gewerbeärztlicher Dienst		Verwaltung	
Dezernat 1A	Dezernat 1B	Dezernat 1C	Dezernat 2A	Dezernat 2B	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 3C	Dezernat 4	Dezernat 5A	Dezernat 5B	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8		
GD Thomas Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Brandschutz Arbeitszeit werktags Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Papier Fleisch Getränke	GD Dabel Jugendarbeitsschutz Frauen- und Mutterschutz Unfallschutz Heimarbeitsbereich Arbeitsschutz im Geschäftsbereich	GD Pfänder Lärm Erschütterungen Ergonomie Arbeits sicherheitsgesetz AMS Metall Schlosserei	GD Blachitzky Baustellen Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauhauptgewerbe, Zimmererei, Dachdeckerei, Ausbaugewerbe	GD Brodka Sprengwesen Bauleitplanung Steine und Erden Justizvollzugsanstalten	GD SEXTL Med.-techn. Geräte Strahlenschutz Gesundheitswesen Alten- und Pflegeheime	GOR Dr. Rausch Dampfkessel Druckbehälter Energie Holz	TOAR Gallzdorfer Arbeitsmittel Auszüge Elektrik Brennbare Flüssigkeiten Textil	GOR Dr. Sigmüller Gefahrstoffe Bio-, Gentechnik Chemikalien Gase Stoffröhre Slaubschutz Chem. Industrie Glas, Keramik Abfallwirtschaft	GR Plechinger Maschinen Druck + Gas Allg. Produktsicherheit Pers. Schutz-ausrüstung Urproduktion Nahrungsmittel	GR Gampel Elektrotechnik Medizintechnik Sportboote Spielzeug Elektrogeräte Spielwaren	GOR Harrer Gefahrttransport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Verkehrsmittel	Med'in Dr. Fischer Allg. medizinischer Arbeitsschutz Med. Arbeitsschutz im Geschäftsbereich Arbeitsbedingte Erkrankungen	RAR Ismaier Personalwesen, Allgemeine Verwaltung LuK-Technik Neues Steuerungsmodell Allgemeiner Unterstützungsdienst Zentraler Dienst		
regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen	regional: Handel, Banken, Gaststätten, Dienstleistungen, Organisationen				

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Mittelfranken

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon (0911) 928-0, Telefax (0911) 928-2999 - Internet-Kontakt: www.gaa-n.bayern.de

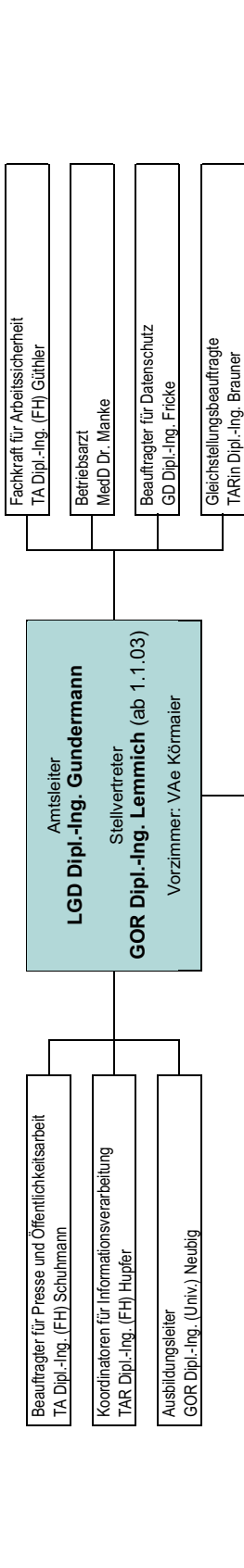
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Gundermann Robert - 2800

Vorzimmer: VAe Körmaier Karin - 2801

Stellvertreter: GOR Dipl.-Ing. Lemmich Rudolf (ab 1.1.2003)

Dezernat 1 A	Arbeitsstätten, Arbeitszeit, Ergonomie, Heimarbeit		Dezernat 5 A	Inverkehrbringen, Marktüberwachung	
Leiter:	Dipl.-Ing. Lemmich Rudolf, GOR (ab 1.1.2003)	- 2865	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Seiler Kuno, TOAR	- 2901
Vertreter:	Egenberger Jürgen, TOAR	- 2873	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Vogel Fritz, TAR	- 2895
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kraft Hans-Richard, TA	- 2871	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Siroklyn Peter, TA	- 2905
	Behr Helmuth, TOI	- 2867		Dipl.-Ing. (FH) Müller Hermann, TA	- 2911
	Brandt Holger, TI	- 2929		Pintaske Norbert, THS	- 2903
	Heinold Rüdiger, VA (Epr)	- 2875			
	Reiss Detlef, VA (Epr)	- 2877	Dezernat 5 B	Inverkehrbringen, Marktüberwachung	
	Preisler-Schlund Doris, VA (Epr)	- 2878	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Werka Horst, TOAR	- 2915
Dezernat 1 B	Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz		Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schönheiter Gerhard, TAR	- 2917
Leiter:	Dipl.-Ing. Jantsch Klaus, GOR	- 2885	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kroh Günter, TA	- 2921
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Mayer Reinhard, TAR	- 2887		Dipl.-Ing. (FH) Pötschke Ursula, TAF	- 2923
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Köhler Kurt, TA	- 2879		Dipl.-Ing. (FH) Birner Michael, TA	- 2927
	Dipl.-Ing. (FH) Müller Georg, TA	- 2891		Dipl.-Ing. (FH) Schmidt Gunter, TA	- 2920
	Dipl.-Ing. (FH) Schuhmann Thomas, TA	- 2893	Dezernat 6	Transportsicherheit	
	Fink Hans, TA	- 2883	Leiter:	Dipl.-Ing. Hertel Gerhard, GOR	- 2974
	Dipl.-Ing. (FH) König Sabine, TOI z.A.	- 2889	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Marx Herbert, TOAR	- 2965
Dezernat 2 A	Bauwesen		Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kiesel Alois, TA	- 2506
Leiter:	Dipl.-Ing. Christ Alois, GD	- 2955		Kleinlein Gerd, TOI	- 2515
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Dürmhofer Klaus, TAR	- 2945		Schlirf Erhard, TAI	- 2505
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stettner Henning, TAR	- 2953		Seitz Werner, THS	- 2966
	Dipl.-Ing. (FH) Heckert Andreas, TOI	- 2951		Weidner Josef, THS	- 2968
	Babin Wulf-Rüdiger, TAI	- 2949		Gruber Gerhard, THS	- 2504
	Conrad Ingo, TAI	- 2947		Hauser Annemarie, VAe	- 2502
	Danner Martin, THS	- 2954		Kreibich Evelyn, VAe	- 2972
	Weiß Thomas, THS	- 2948		Schmidt Christine, VAe	- 2514
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine und Erden		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Gafert Klaus-Peter, GOR	- 2978	Leiter:	Dr. med. Manke Hans-Georg, MedD	- 2500
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Michels Werner, TOAR	- 2990	Vertreter:	Dr. med. Frank Peter, MedOR	- 2516
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Röhrig Bruno, TAR	- 2982	Mitarbeiter:	Dr. med. Suchta Charlotte, MedORin	- 2519
	Wild Hermann, TA	- 2988		Dr. med. Stockbauer Christine, MedORin	- 2511
	Mätzig Erhard, TAI	- 2980		Pirner Ursula, VAe	- 2501
	Heinlein Hans-Joachim, THS	- 2986		Cempulik Alice, VAe	- 2509
	Stiegler Sylvia, VAe	- 2984	Dezernat 8	Verwaltung	
Dezernat 3 A	Betriebliche Sicherheit: Gesundheitswesen, Strahlenschutz		Leiter:	Dipl.-VwW. (FH) Siegl Rainer, OAR	- 2802
Leiter:	Dipl.-Ing. Fricke Jörg, GD	- 2835	Vertreter:	Dipl.-VwW. (FH) Münsterer-Maar Ilonka, RA	- 2804
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hupfer Horst, TAR	- 2841		Dipl.-VwW(VWA) Lichteneyer Klaus, RA	- 2821
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Wagner Jörg, TA	- 2839	Mitarbeiter:	Leykauf Dieter, AI	- 2806
	Dipl.-Ing. Born Reinhard, TA	- 2845		Enzelberger Walter, RHS	- 2808
	Dipl.-Ing. (FH) Ott Heidrun, TA	- 2843		Baier Klaus, VA	- 2857
	Koudjou Erika, VAe	- 2837		Braun Claudia, VAe	- 2819
Dezernat 3 B	Betriebliche Sicherheit: Dampf und Druck			Bürgermeister Adelheid, VAe	- 2925
Leiter:	Ing. (grad.) Thum Herrmann, TOAR	- 2831		Distler Petra, VAe	- 2823
Vertreter:	Seufert Klauspeter, TAR	- 2829		Frenzel Monika, VAe	- 2851
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Reitemeier Bernd, TAR	- 2833		Hauenstein Christine, VAe	- 2810
	Stiegler Lothar, TAI	- 2828		Heinlein Julika, VAe	- 2855
	Guha Arnold, THS	- 2827		Herzog Susanne, VAe	- 2851
Dezernat 3 C	Betriebliche Sicherheit: E-Technik, Ex-Schutz, Arbeitsmittel, Aufzüge			König Siegfried, VA	- 2825
Leiter:	Dipl.-Ing. (Univ.) Neubig Andreas, GOR	- 2909		Leyh Dorothea, VAe	- 2853
Vertreter:	Dipl.-Ing. Brauner Edith, TARin	- 2913		Ott Gerhard, OAM	- 2817
	Dipl.-Ing. (FH) Güthler Dieter, TA	- 2907		Rothauscher Isolde, VAe	- 2810
	Link Anita, TOSin z.A.	- 2899		Schmidt Ingrid, VAe	- 2816
	Bilz Erwin, TAI	- 2897		Schmidt Josefine, VAe	- 2861
	Reinfelder Helmut, THS	- 2899		Wilhelm Andrea, VAe	- 2849
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Winterbauer Sieglinde, VAe	- 2861
Leiter:	Dipl.-Ing. Friedel Volker, GD	- 2939		Würf Werner, VA	- 2857
Vertreter:	Ing. (grad.) Deinhard Johann, TAR	- 2933	Rechtsreferent	Lorenz Georg, ORR	- 2859
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hanzhans Horst, TAR	- 2935	Anwörter	Dipl.-Ing. (FH) Aichele Silke, TAng.	- 2813
	Dipl.-Ing. (FH) Baranek Jolanta, TA	- 2943		Dipl.-Ing. (FH) Hereth Stefanie, TAng.	- 2812
	Flierl Karlheinz, TA	- 2941			

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES NÜRNBERG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Betriebliche Sicherheit	Gefahrstoffe, Verbraucherschutz	Inverkehrbringen, Marktüberwachung	Transport-sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsrefe-rent				
Dezernat 1A GOR Lemmich (ab 1.1.2003) Nahrungsmittelindustrie Getränke- u. Tabakwarenindustrie Spiel- und Schmutzwasser- u. Ver- sickerungsgew. Gasstätten- u. Behälter- gungswesen, priv. Haushalte Bauliche Ge- staltung (elg.) Klima Beleuchtung Lärm- u. Er- sütterungs- schutz Brandschutz Ergonomie, menschenge- rechte Gestal- tung der Arbeit Werktägliche Arbeitszeit Erwachsener Arbeitsschutz an Fei- ereragen Entgeltprüfung in der Heimar- beit Unfall- und Ge- sundheits- schutz in der Heimarbeit Dienstleistun- gen für Unter- nehmer	Dezernat 2A GD Christ Bauhauptge- werbe Dachdeckerei Einrichtungen und Schutz- maßnahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest Gemein- schaftsunter- künfte	Dezernat 2B GOR Gaferl Uproduktion Industrie der Steine und Erden Holzbe- und -verarbeitung Zimmerleien Organisatio- nen, Verwaltungen Explosionsgef. Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Wascherei und Reinigung Friseurgewer- be Kosmetiksa- lions Post, Telekom Kultur, Sport und Unterhal- tung Sonstige Dienstleistun- gen	Dezernat 3A GD Fricke Gesundheits- und Veteri- närwesen Aktive Medi- zinprodukte Strahlenschutz	Dezernat 3B TOAR Thurm Metallindustrie o. Härtereien Herstellung von EBM- Waren, Schlosserei- gewerbe Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Gasstätten- und Behälter- gungswesen, priv. Haushalte Dampf- kesselanlagen Druckbehälter, Füllan- lagen, Rohr- leitungen, Gashoch- druck- Leitungen Acetylanla- gen Kfz-Handel	Dezernat 3C GOR Neubig Elektrotechnik Papierindus- trie, Druckerei- gewerbe Handelsgewerbe Fleischwaren- industrie AMBV Elektrische Betriebsmittel Geräte für Ex- Bereiche Staubexposi- onsschutz Aufzugsanla- gen Elektrische Anlagen in Ex-Räumen Anlagen für brennbare Flüssigkeiten Betriebliche Arbeitschutz- organisation Arbeitsschutz im Geschäfts- bereich des SIMGEV (sicherheits- techn. Dienst) Tankstellen Dienstl. Öl und Gas Verlänggew. Reparatur Nachrichten- übermittlung Datenverarb.	Dezernat 4 GD Friedel Chemische In- dustrie, Kunst- stoffverarbeitung Feinkeramische u. Glasindustrie Metallindustrie (nur WG 28.5) Textil- und Le- derindustrie Staubschutz Gefahrstoffe Bio- und Gen- technik Chemikalienge- setz Schutz vor Störfällen, Ka- tastrophen- schutz Härtereien Apotheken Recycling Erziehung und Unterricht Abfallwirtschaft	Dezernat 5A TOAR Seller Maschinenbau Feinmechanik Handelsgewerbe Technische Einrichtungen (Aufgabenblö- cke Maschinen und B) Medizinisch- technische Geräte (Auf- gabenblock C) Sicherheit in Heim und Freizeit	Dezernat 5B TOAR Werka Energiewirt- schaft und Wasserver- sorgung Handelsgewerbe Technische Einrichtungen (Aufgabenblö- cke A) Schutzaus- rüstungen (Aufgaben- block F) Haushalts- u. Freizeitgeräte, Spielzeug (Aufgabenblö- cke E, G) Elektrische Betriebsmittel Geräte für Ex- Bereiche Allg. Produktsicherheit Immobilien Vermittlung Forschung	Dezernat 6 GOR Heriel Verkehrsgewerbe (ohne Bahn u. Post) Transport gefährlicher Güter Sozialvor- schriften im Straßenver- kehr	Dezernat 7 MedD Dr. Manke Medizinischer Arbeitsschutz Mitwirkung in Aufgabenbe- reichen Gewerbeärztl. Beratung und arbeitsbe- dingte Erkran- kungen (ein- schli. Berufs- krankheiten) Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMGEV (betriebsärztlicher Dienst)	Dezernat 8 OAR Siegl Personalwe- sen, Organi- sation Haushalt Informations- und Kommu- nikations- technik (IuK) Neues Steuer- rungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstü- tzung Zentrale Dienste	ORR Lorenz Zentrale Rechtsauf- gaben

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für die Oberpfalz

Bertoldstr. 2, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5025-0, Telefax (0941) 5025-114, Internet-Kontakt: www.gaa-r.bayern.de

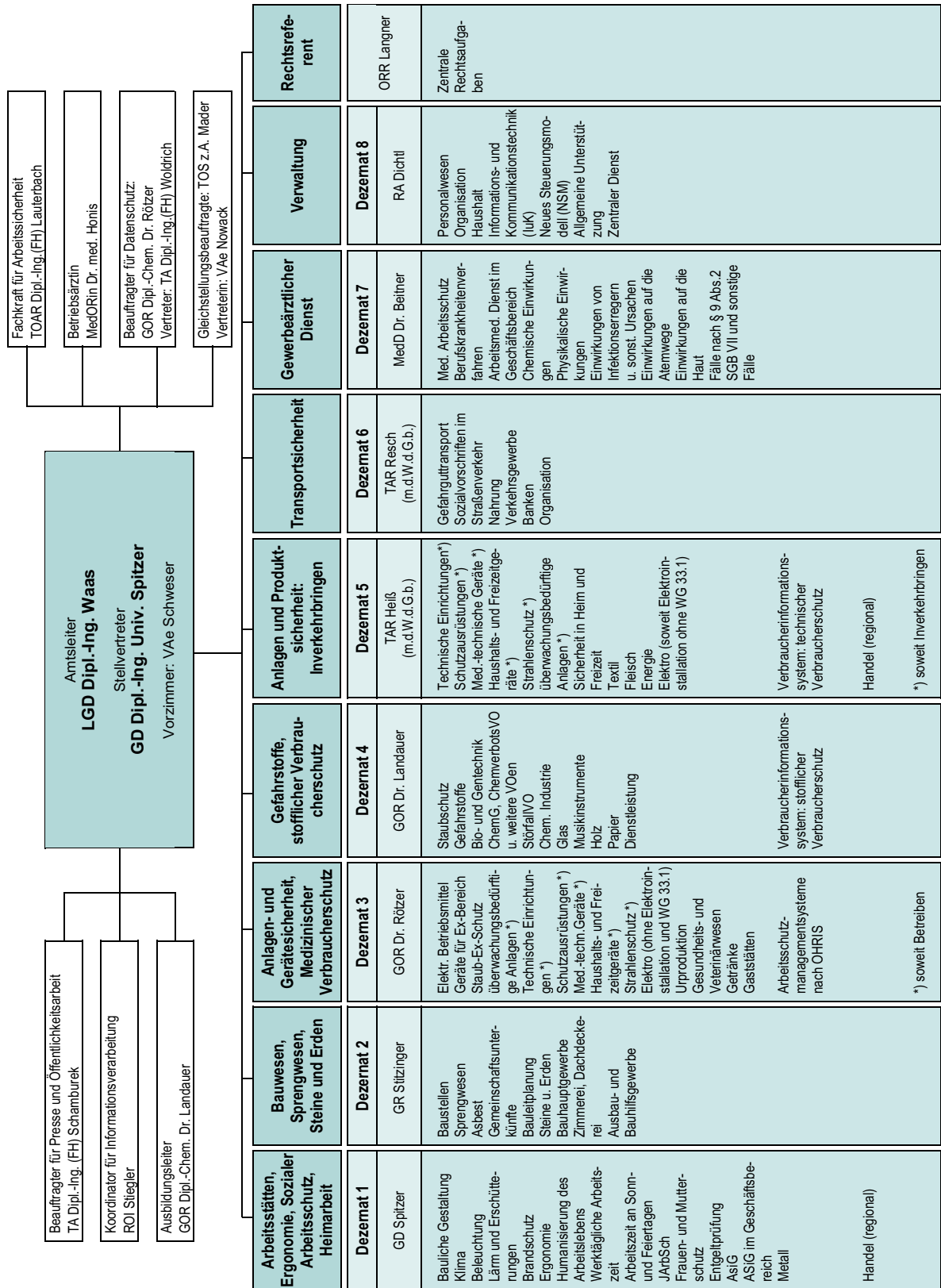
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Waas Joseph - 115

Vorzimmer: VAe Schweser Elke - 116

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Univ. Spitzer Franz - 100

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, soz. Arbeitsschutz, Heimarbeit	Dezernat 6	Transportsicherheit
Leiter:	Dipl.-Ing. Univ. Spitzer Franz, GD - 100	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Resch Bernhard, TAR - 161
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Lauterbach Gisbert, TOAR - 101	Vertreter:	N.N.
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Babl Josef, TAR - 102	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schamburek Rainer, TA - 163
	Scheubeck Norbert, TAI - 104		Dipl.-Ing. (FH) Heidersberger Peter, TA - 164
	Distler Helmut, THS - 105		Peppe Rolf, TI - 165
	Palmberger Günther, EPr - 106		Liebl Dieter, TAI - 166
	Haubner Wilhelm, EPr - 107		Hees Martin, TOS z.A. - 162
			Graf-Haupt Sabine, VAe - 168
			Kraus Isolde, VAe - 167
Dezernat 2	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stitzinger Josef, GR - 120	Leiter:	Dr. med. Beitner Joachim, MedD - 170
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weichselgartner Josef, TAR - 121	Vertreter:	Dr. med. Dürrschmidt Reinhold, med. Ang. - 171
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Woldrich Hans, TA - 122	Mitarbeiter:	Dr. med. Honis Pia, MedOR'in - 172
	Wilpert Josef, TI - 123		Dr. med. Heinz Jörg, MedOR - 173
	Konrad Franz, THS - 124		Lindner Gertraud, VAe - 174
	Pilz Hans, THS - 125		
	Eberl Heidrun, VAe - 126		
Dezernat 3	Anlagen- und Gerätesicherheit, med. Verbraucherschutz	Dezernat 8	Verwaltung
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rötzer Michael, GOR - 130	Leiter:	Dipl.-Rpfl. (FH) Dichtl Leonhard, RA - 180
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weber Peter, TAR - 132	Vertreter:	Dipl.-Verw. Wirt (FH) Traidl Maximilian, RA - 181
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Ranzinger Thomas, TA - 133	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw. Wirt (FH) Stiegler Markus, ROI - 190
	Berr Alois, TOI - 154		Hilpert Wilhelm, AI - 182
	Dipl.-Ing. (FH) Bothe Melanie, TOI z.A. - 137		Sperl Thomas, ROS - 183
	Haimerl Heinrich, TAI - 134		Altmann Roswitha, VAe - 185
	Lehner Albert, THS - 135		Dürr Bärbel, VAe - 193
	Ehrl Katharina, VAe - 136		Fanderl Johanna, VAe - 188
	Schönbrunner Elisabeth, VAe - 156		Forster Birgit, VAe - 191
			Greimel Monika, VAe - 197
			Hochmuth Karin, VAe - 185
			Joachimsthaler Maria, VAe - 184
			Katona Erika, VAe - 187
			Markl Roland, Arb - 189
			Mayer Daniela, VAe - 195
			Nowack Ingeborg, VAe - 192
			Pawellek Karin, VAe - 194
			Schweser Elke, VAe (s. a. Vorzimmer des Leiters) - 116
			Ziegler Christa, VAe - 186
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Rechtsreferent:	Langner Volker, ORR - 117
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Landauer Peter, GOR - 140		
Vertreter:	N.N.	in Ausbildung:	Dipl.-Ing. (FH) Meier Reinhard, TOI Anw. - 222
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Tieze Rüdiger, TA - 142		Dipl.-Ing. (FH) Springer Markus, TOI Anw. - 224
	Freitag Heinz, TAI - 144		Dipl.-Ing. (FH) Seitz Oskar, TOI Anw. - 226
	Pohl Bodo, TAI - 145		Dipl.-Ing. (FH) Trindl Sonja, TOI Anw. - 227
	Mader Monika, TOS z.A. - 146		
Dezernat 5	Anlagen- und Produktsicherheit: Inverkehrbringen		
Leiter:	Heiß Franz, TAR - 141		
Vertreter:	Schneider Ernst, TAR - 153		
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Reischl Ernst, TA - 152		
	Dipl.-Ing. Kemna Barbara, TA - 157		
	Dipl.-Ing. (FH) Nowack Gunter, TOI z.A. - 158		
	Sirtl Gerd, TAI - 155		

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GWERBEAUF SICHTSAMTES REGENSBURG



Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Unterfranken

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Telefon (0931) 4107-02, Telefax (0931) 4107 - 503,

Internet-Kontakt: www.gaa-wue.bayern.de

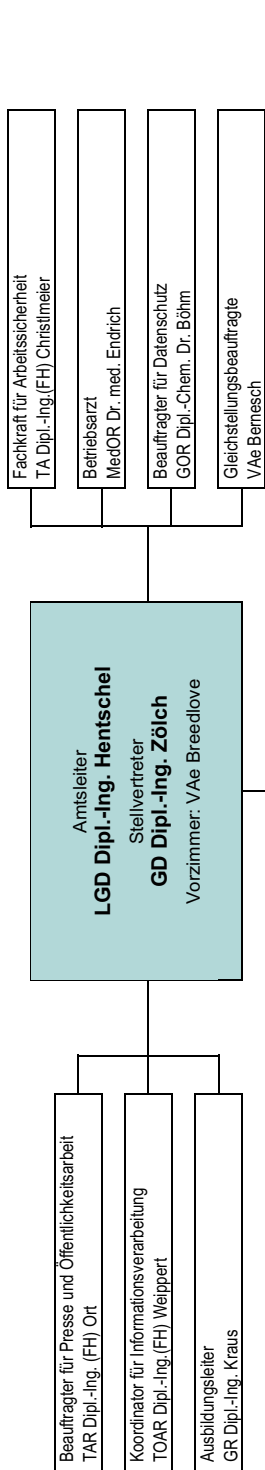
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Hentschel Günter - 501

Vorzimmer: VAe Breedlove Ute - 502

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Zölch Josef - 561

Dezernat 1	Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 6	Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Zölch Josef, GD	- 561	Leiter:	Dipl.-Ing. Lemmich Rudolf, GOR	- 551
Vertreter:	Bevermann Rolf, TAR	- 624	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Smietana Dieter, TOAR	- 556
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Hörlin Gerhard, GR z.A.	- 511	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Federspiel Michael, TAR	- 553
	Ing. (grad) Schwab Adolf, TAR	- 626		Dipl.-Ing. (FH) Weissenberger Thomas, TA	- 552
	Dipl.-Ing. (FH) Frank Walter, TA	- 627		Martin Ernst, TI	- 558
	Koch Horst, TAI	- 625		Köhler Heribert, THS	- 554
	Bernesch Petra, VAe	- 622		Reisbeck Helmut, THS	- 555
	Ruß Roland, VA	- 623		Ganz Renate, VAe	- 557
				Winkler Ulrike, VAe	- 531
Dezernat 2 A	Bauwesen		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hofmann Egon, TOAR	- 611	Leiter:	Dr. med. Schmidt Manfred, MedD	- 541
Vertreter:	N.N.		Vertreter:	Dr. med. Endrich Arno, MedOR	- 542
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Zapf Wolfgang, TAR	- 613	Mitarbeiter:	Dr. med. Hässler Ralf-Joachim, MedOR	- 543
	Müller Edgar, TA	- 614		Hammer Helga, VAe	- 544
	Winheim Norbert, TI	- 615		Lang Ingrid, VAe	- 545
	Heßdörfer Michael, THS	- 616			
	Schlör Norbert, THS	- 617	Dezernat 8	Verwaltung	
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine und Erden		Leiter:	Dipl.-Verw.Wirt (FH) Brand Klaus, OAR	- 505
Leiter:	Dipl.-Ing. Hänig Andreas, GD	- 581	Vertreter:	Schwind Karl-Heinz, RA	- 527
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hock Dieter, TAR	- 582	Mitarbeiter:	Dipl.-Verw.Wirt (FH) Zorn Andreas, ROI	- 524
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schulz Walter, TA	- 585		Zehe Paul, RHS	- 528
	Müller Alfons, TAI	- 583		Pfeuffer Ariane, ROS	- 532
	Dotzel Norbert, THS	- 584		Bischoff Adolf, OAM	- 522
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit: Medizinischer Verbraucherschutz, Brennbare Flüssigkeiten			Orth Roland, AM	- 520
Leiter:	N. N.			Breedlove Ute, VAe	- 502
Vertreter:	Dipl.-Ing. Kraus Gunmar, GR	- 564		Heidenfelder Christel, VAe	- 523
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Laudner Werner, TAR	- 562		Heil Anne-Ruth, VAe	- 521
	Dipl.-Ing. (FH) Christmeier Hans, TA	- 563		Lange Maria, VAe	- 519
	Dipl.-Ing. (FH) Hammer Jürgen, TA	- 568		Oßwald Maria, VAe	- 529
	Mennig Günter, TAI	- 566		Reisinger Gerda, VAe	- 508
	Markert Gisela, VAe	- 506		Roos Ursula, VAe	- 509
Dezernat 3 B	Anlagensicherheit: Dampf und Druck, Aufzüge			Scheller Heinrich, VA	- 516
Leiter:	Dipl.-Ing. Rabhansl Rudolf, GR	- 608		Schrod Beate, VAe	- 530
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weippert Klaus, TOAR	- 602	Rechtsreferent:	Böhmer Patricia, RR	- 510
Mitarbeiter:	Blesch Stefan, TAR	- 606		Hamprecht Simone, RR z.A.	- 510
	Dipl.-Ing. Behrends Rebecca, TA	- 603	in Ausbildung:	Dipl.-Ing. (FH) Knoblach Manuela, TOI-Anw.	- 513
	Deubler Karl, TA	- 604		Dipl.-Ing. (FH) Trani Marco, TOI-Anw.	- 567
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Dipl.-Ing. (FH) Gutsche Michael, TOI-Anw.	- 534
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Böhm Karl, GOR	- 591		Grötsch Gerald, TOS-Anw.	- 533
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schneider Wolfgang, TAR	- 592		Rost Matthias, TOS-Anw.	- 605
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Weinig Klaus, TA	- 595	in Erziehungsurlaub:	Schmitt Tanja, VAe	
	Burkard Georg, TAI	- 593	in Sonderurlaub (bis 30.09.03)	Träubler Yvonne, VAe	
Dezernat 5	Anlagen- und Produktsicherheit				
Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Ort Hans-Peter, TAR, m.d.W.d.G.b.	- 571			
Vertreter:	Dipl.-Ing. Müller Paul, TOAR	- 574			
Mitarbeiter:	Schmitt Wolfgang, TA	- 576			
	Dipl.-Ing. (FH) Werner Jörg, TOI	- 573			
	Dipl.-Ing. (FH) Wolf Michael, TOI	- 577			
	Braun Robert, THS	- 575			
	Issing Susanne, VAe	- 578			

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GWERBEAUF SICHTSAMTES WÜRZBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit	Gefährstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Anlagen- und Produktsicherheit	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent
Dezernat 1 GD Dipl.-Ing. Zöch	Dezernat 2A TOAR Dipl.-Ing. (FH) Hofmann	Dezernat 3A N. N.	Dezernat 4 GOR Dipl.-Chem. Dr. Böhm	Dezernat 5 TAR Dipl.-Ing. (FH) Ort	Dezernat 6 GOR Dipl.-Ing. Lemnich	Dezernat 7 MedD Dr. med. Schmidt	Dezernat 8 OAR Brand	RR in Böhrner RR in z.A. Hemprecht
Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm- und Erschütterungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestaltung der Arbeit Werktätliche Arbeitszeit Erwachsener Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz Entgeltprüfung in der Heimarbeit Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Holzbearbeitung und -verarbeitung Organisationen und Verwaltungen	Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Betriebsplanverfahren für Bergbaubetriebe Industrie d. Steine und Erden Feinkeramische und Glasindustrie Elektroindustrie, feintechnische Industrie Dienstleistungsgewerbe (ohne Abfallwirtschaft)	Strahlenschutz Geräte für Explosionsbereiche Staubexplosionsschutz Elektrische Anlagen in Ex-Räumen Brennbare Flüssigkeiten Papierindustrie, Druckereigewerbe Textil- und Lederindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Tankstellen und Mineralöläger Gesundheits- und Veterinärwesen	Staubschutz Gefährstoffe (Gefährstoff) Bio- und Gentechnik Allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen (Chemikaliengesetz) Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGV (sicherheitsrechtlicher Dienst) Metallindustrie Herst. u. Reparatur von Uhren Herst. von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	Technische Einrichtungen, Schutzausrüstungen Medizinprodukte Haushalts- und Freizeigeräte, Spielzeug Elektr. Betriebsmittel Allg. Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGV (sicherheitsrechtlicher Dienst) Metallindustrie Herst. u. Reparatur von Uhren Herst. von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	Gefährlichkeitsport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Metallindustrie Verkehrsgewerbe Bank- und Versicherungsgewerbe	Medizinischer Arbeitsschutz Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen von (LuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (LuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben
regional Handel Gasstätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel	regional Gasstätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel Gasstätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel				
Dezernat 2B GD Dipl.-Ing. Häntig	Dezernat 3B GR Dipl.-Ing. Rabhansl	Dezernat 3A N. N.	Dezernat 4 GOR Dipl.-Chem. Dr. Böhm	Dezernat 5 TAR Dipl.-Ing. (FH) Ort	Dezernat 6 GOR Dipl.-Ing. Lemnich	Dezernat 7 MedD Dr. med. Schmidt	Dezernat 8 OAR Brand	RR in Böhrner RR in z.A. Hemprecht
Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Betriebsplanverfahren für Bergbaubetriebe Industrie d. Steine und Erden Feinkeramische und Glasindustrie Elektroindustrie, feintechnische Industrie Dienstleistungsgewerbe (ohne Abfallwirtschaft)	Dampfesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Acetylenanlagen Umrückbau Energiewirtschaft und Wasserversorgung Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigewerbe Vertriebslager für Druckgasbehälter Auszugsanlagen Sozialwesen und private Haushalte	Strahlenschutz Geräte für Explosionsbereiche Staubexplosionsschutz Elektrische Anlagen in Ex-Räumen Brennbare Flüssigkeiten Papierindustrie, Druckereigewerbe Textil- und Lederindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Tankstellen und Mineralöläger Gesundheits- und Veterinärwesen	Staubschutz Gefährstoffe (Gefährstoff) Bio- und Gentechnik Allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen (Chemikaliengesetz) Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGV (sicherheitsrechtlicher Dienst) Metallindustrie Herst. u. Reparatur von Uhren Herst. von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	Technische Einrichtungen, Schutzausrüstungen Medizinprodukte Haushalts- und Freizeigeräte, Spielzeug Elektr. Betriebsmittel Allg. Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMGV (sicherheitsrechtlicher Dienst) Metallindustrie Herst. u. Reparatur von Uhren Herst. von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren	Gefährlichkeitsport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Metallindustrie Verkehrsgewerbe Bank- und Versicherungsgewerbe	Medizinischer Arbeitsschutz Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen von (LuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Personalwesen Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (LuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben
regional Handel	regional Handel	regional Gasstätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel Gasstätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	regional Handel				

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
0 Allgemeines		
Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)	30.01.2002	BGBl I S. 570
Gesetz über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR-Gesetz - BfRG)	06.08.2002	BGBl I S. 3082
Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz - BVLG)	06.08.2002	BGBl I S. 3082
1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz		
Allgemeiner Arbeitsschutz		
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 10 (Ziff. 1-19) - Begriffsbestimmungen	02.01.2002	BArbBl Nr. 2/2002
RICHTLINIE 2002/14/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft	11.03.2002	ABl EG Nr. L 80
Entscheidung 2002/605/EG der Kommission über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	17.07.2002	ABl EG Nr. L 195
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)	27.09.2002	BGBl I S. 3777
Wassergefährdende Stoffe		
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) TRbF 30 - Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsstellen	10.01.2002 Ä 15.05.2002	BArbBl Nr. 2/2002 BArbBl Nr. 6/2002
Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 40 - Tankstellen	01.02.2002 Ä 15.05.2002	BArbBl Nr. 3/2002 BArbBl Nr. 6/2002
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	19.08.2002	BGBl I S. 3245
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)	27.09.2002	BGBl I S. 3777
Gerätesicherheit, Produktsicherheit		
Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen)	15.02.2002	BAnz Nr. 78a
Mitteilung zur „Empfehlung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten u. die Industrie über sichere u. effiziente On-board-Informations- und -Kommunikationssysteme: Europäischer Grundsatzkatalog zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“	20.03.2002	VkBl Nr. 8
Gerätesicherheitsgesetz; Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (ZEK) zu „Voraussetzungen und Wahlmöglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Prüflaboratorien“ ZEK-GB 1/2002	01.04.2002	BArbBl Nr. 4/2002
Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. GSGV)	27.09.2002	BGBl I S. 3777
Dreizehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung - 13. GSGV)	27.09.2002	BGBl I S. 3777
Medizinprodukte		
Bekanntmachung der zuständigen Behörden der Länder und der für den Bereich der Bundeswehr zuständigen Stelle für die Anzeige von klinischen Prüfungen nach § 20 Abs. 6 des Medizinproduktegesetzes	02.04.2002	BAnz Nr. 77
Entscheidung (2002/364/EG) der Kommission über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-Vitro-Diagnostika	07.05.2002	ABl EG Nr. L 131
Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung - MPSV)	24.06.2002	BGBl I S. 2131
Gentechnik, biologische Arbeitsstoffe		
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe; TRBA 100 - Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien	01.03.2002	BArbBl Nr. 4/2002
Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) 604 - Sicherheitstechnische Anforderungen bei Milzbranddiagnostik	01.03.2002	BArbBl Nr. 4/2002
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe; TRBA 220 - Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen	01.03.2002	BArbBl Nr. 4/2002
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe; TRBA 464 - Einstufung von Parasiten in Risikogruppen	01.03.2002	BArbBl Nr. 4/2002
Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz - StZG)	28.06.2002	BGBl I S. 2277
Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz (ZES-Verordnung - ZESV)	18.07.2002	BGBl I S. 2663
Entscheidung 2002/623/EG der Kommission über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs II der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	24.07.2002	ABl EG Nr. L 200

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
Gefahrstoffe		
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen	08.02.2002	BArbBl Nr. 3/2002
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 612 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel	08.02.2002	BArbBl Nr. 3/2002
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 430 - Isocyanate Exposition und Überwachung	08.02.2002	BArbBl Nr. 3/2002
MAK- und BAT-Werte-Liste	25.02.2002	BArbBl Nr. 3/2002
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 220 - Sicherheitsdatenblatt	01.03.2002 Ä 24.06.2002	BArbBl Nr. 4/2002 BArbBl Nr. 7-8/2002
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 512 - Begasungen	02.04.2002	BArbBl Nr. 5/2002
Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 002 - Übersicht über den Stand der Technischen Regeln für Gefahrstoffe	02.04.2002	BArbBl Nr. 5/2002
Umsetzung von EG-Richtlinien zur Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie zum Sicherheitsdatenblatt in nationales Recht	15.04.2002	BArbBl Nr. 5/2002
BMABek betr. Bewertungsindex für Stoffgemische	15.05.2002	BArbBl Nr. 6/2002 ber. BArbBl Nr. 7-8/2002
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) - Neufassung	20.06.2002 Ä 06.08.2002	BGBI I S. 2090 BGBI I S. 3082
Entscheidung 2002/529/EG der Kommission über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen	27.06.2002	ABI EG Nr. L 172
Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen (Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZuV)	04.07.2002	BGBI I S. 2515
Verordnung (EG) Nr. 1217/2002 der Kommission zur Verpflichtung der Importeure und Hersteller bestimmter EINECS-Stoffe zur Vorlage bestimmter Informationen und Durchführung bestimmter Prüfungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates	05.07.2002	ABI EG Nr. L 177
Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten und neuen Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	13.08.2002	ABI EG Nr. C 193
Sprengwesen		
Sprengstoffgesetz; Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 1. SprengV durch die Länder	16.01.2002	BArbBl Nr. 3/2002
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) - Neufassung	10.09.2002 Ä 11.10.2002	BGBI I S. 3518 BGBI I S. 3970
Beförderung gefährlicher Güter		
ABKOMMEN zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße	30.04.2002	ABI EG Nr. L 114
Strahlenschutz, Röntgenverordnung		
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV)	08.01.1987 Ä 18.06.2002	BGBI I S. 114 BGBI I S. 1869
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)	20.07.2002	BGBI I S. 1714
2 Sozialer Arbeitsschutz		
RICHTLINIE 2002/15/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	11.03.2002	ABI EG Nr. L 80
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)	20.06.2002	BGBI I S. 2318
Änderung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen	30.07.2002	StAnz Nr. 32

Veröffentlichungen

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
0	Allgemeines	* Die Bayerische Gewerbeaufsicht	Dipl.-Ing.(FH) Wink, TA, StMGEV unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Juni 2002
		* Infektionsgefährdung durch Zecken	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Infektionsschutzgesetz - Erläuterungen	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Infektionsschutzgesetz - Problembereiche in der Arbeitsmedizin	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Mobbing am Arbeitsplatz	Dipl.-Psych. Dr. Stadler, ORR, LfAS, u. a.	www.lfas.bayern.de
		* Nichtraucherchutz	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Vorsicht vor Zeckenstichen	Dr. med. Stocker, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
1	Unfallverhütung und Gesundheits- schutz	* Arbeitsstättenverordnung	Dipl.-Ing.(FH) Neckel, TOAR, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		Arbeits- und Gesundheitsschutz bei potenziellem Kontakt mit BSE-Erregern	Dr. med. Heese, LMedD'in, Dipl.-Chem. Dr. Bischof, GR'in z.A., Dr.-Ing. Heck, GRef'in., Dr. med. zur Mühlen, MedOR, alle GAA München-Stadt	Zentralblatt für Arbeitsmedi- zin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Band 52, S. 173
		Auswirkungen der neuen Röntgenverordnung auf den Betrieb medizinischer Röntgeneinrich- tungen	Dipl.-Ing. Wilhelm, MR, StMGEV	Bayerisches Ärzteblatt 9/2002
		Auswirkungen der neuen Röntgenverordnung auf den Betrieb tiermedizinischer Röntgenein- richtungen	Dipl.-Ing. Wilhelm, MR, StMGEV	Deutsches Tierärzteblatt 10/2002
		* Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz - Ergebnisse einer Messreihe des LfAS	Dr.-Ing. Eder, LBD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Januar 2002
		Gefährdungen durch Holz-Hackschnitzel analysiert	Dr. med. zur Mühlen, MedOR GAA München-Stadt u. a.	Holz-Zentralblatt, 39/40, 4/2002: 500
		* Gefahrgutbeauftragtenverordnung	Kuhndörfer, OAR, Dipl.-Ing. Wilhelm, MR, alle StMGEV unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Juni 2002
		* Gerätesicherheitsgesetz	Dipl.-Phys. Dr. Gubitz, GOR, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		Grauer Star durch Wärmestrahlung bei einem 36-jährigen Metallarbeiter	Dr. med. Sperl, med. Ang., GAA München Stadt	Arbeits-, Sozial-, Umwelt- medizin 7/2002, S. 350
		* Heben und Tragen von Lasten	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		Kommentar zu § 4 des Arbeitsschutzgesetzes	Dipl.-Ing. Wilhelm, MR, StMGEV	Loseblattsamml. Arbeits- schutzgesetz, Beck Verlag
		* Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelas- tungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Dr. med. Otto, MR, StMGEV, Dipl.-Psych. Dr. Stadler, ORR, LfAS, u. a.	LASI-Veröffentlichung LV 28, Juni 2002
		LASI-Veröffentlichung LV 22 „Handlungshilfe zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“	Dipl.-Ing. Hiltensperger, GD, StMGEV	Loseblattsamml. Arbeits- schutz besser managen, 12. Aktualisierungs- und Er- gänzungslieferung, TÜV Verlag GmbH, Juli 2002, u. a.
LASI-Leitfaden LV 21 Arbeitsschutzmanagement- systeme „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeits- schutzmanagementsystemen (AMS)“	Dipl.-Ing. Hiltensperger, GD, StMGEV	Loseblattsamml. Integrierte Managementsysteme, 9. Aktualisierungslieferung, WEKA Media GmbH, Juni 2002		

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
		* Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit; Band 3 „Occupational Health- and Risk-Managementsystem - Dokumentation und Handbuch zum Managementsystem“	Dipl.-Ing. Hiltensperger, GD, Dipl.-Ing.(FH) Sikora, alle StMGEV, Dipl.-Chem. Dr. Rötzer, GOR, GAA Regensburg	Broschürenreihe des StMGEV, November 2002
		* Nadelstichverletzungen - Maßnahmen nach Kontakt	Dr. med. Pawlitzki, MedOR'in, LfAS	www.lfas.bayern.de
		Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme - Sicherheit und Gesundheitsschutz u. a. systematisch und kontinuierlich verbessern	Dipl.-Ing. Hiltensperger, GD, StMGEV	BArbBI 10/2002
		* OHRIS Band 2 - aktualisierte Auditliste	Dipl.-Ing.(FH) Neckel, TOAR, LfAS	www.lfas.bayern.de
		* Persönliche Schutzausrüstung - Gehörschutz	Dipl.-Ing.(FH) Hemmer, TA, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		* Persönliche Schutzausrüstung - Schutzkleidung	Dipl.-Ing.(FH) Ollig, TA, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		* Planen, Ausschreiben, Koordinieren, Bauen; Praxisgerechte Lösungen zur Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittleren Baustellen (Neuaufgabe)	Dipl.-Ing.(FH) Stitzinger, GR, Dipl.-Ing.(FH) Weichselgartner, TA, Dipl.-Ing.(FH) Woldrich, TA, alle GAA Regensburg, unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des LfAS, November 2002
		* Psychische Belastungen am Arbeitsplatz	Dipl.-Psych. Dr. Stadler, ORR, LfAS, u. a.	www.lfas.bayern.de
		* Sicherer Umgang mit elektrischem Strom	Dipl.-Ing. Matschke, GD, LfAS	Broschürenreihe des LfAS, Oktober 2002
		Sicherer Umgang mit Zytostatika - Erfahrungen aus onkologischen Praxen und öffentlichen Apotheken	Dr. med. zur Mühlen, MedOR, Dr. med. Heese, LMedD'in, GAA München-Stadt	Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Band 52, S. 172
		* Sicherheit in Gastronomiebetrieben - Gasanlagen, heiße Fette und Öle	Heinrich, THS, Schweidler, THS, GAA München-Stadt	www.lfas.bayern.de
		Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zubereitung von applikationsfertigen Zytostatikolösungen - Eine Erhebung in Münchner Kliniken	Dr. med. zur Mühlen, MedOR, Dr. med. Heese, LMedD'in, GAA München-Stadt u. a.	41. Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin e.V. ISBN 3-7900-0336-0, 3/2002: 431-434
		* Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	Dipl.-Ing. Hilmer, GD, GAA Landshut unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, August 2002
		* Umgang mit Zytostatika (Neuaufgabe)	Dr. med. Heese, LMedD'in, Dr. med. zur Mühlen, MedOR, GAA München-Stadt, unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Oktober 2002
		* Verkauf von Feuerwerkskörpern - Was der Einzelhändler beim Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II wissen muss	Dipl.-Ing.(FH) Horn, TA, StMGEV unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, November 2002
		* Vorsicht! Nadelstichverletzung	Dr. med. Mollenkopf, MedOR, StMGEV, u. a., unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Januar 2002
2	Sozialer Arbeitsschutz	* Mutterschutz	Hafner, ORR'in, StMGEV unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, Januar 2002
		* Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Dipl.-Ing.(FH) Degel, OAR'in, StMGEV unter Mitarbeit des LfAS	Broschürenreihe des StMGEV, April 2002

Die mit * gekennzeichneten Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage des Landesamtes abrufbar

Stichwortverzeichnis

Akkreditierungen/ Reakkreditierungen der ZLS	25	Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz.....	57	Regionale Verteilung der Betriebe	7
Amorces-Spielzeug (Knallmunition)	15	Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	12	Schülerwettbewerb.....	10
Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz	23	Gefahrtgutbeauftragtenverordnung ..	20	Schulkalender	10
Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben der galvanotechnischen Oberflächenbehandlung	29	Gefahrtgutkontrollen	20	Sicherheit in Gastronomiebetrieben	12, 50
Arbeitsschutz in der Landwirtschaft	11	Gefahrstoffverordnung.....	18	Sicherheit und Gesundheitsschutz in ausgewählten Kfz-Werkstätten.....	38
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung.....	10	Gentechnik	19	Sonderberichte.....	ab 60
Arbeitszeit in Krankenhäusern	21	Gewerbeaufsicht im Internet.....	8	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst.....	8, 70
Arbeitszeitschutz	21	Hubarbeitsbühnen	14	Sozialer Arbeitsschutz.....	21
Aufgaben der Gewerbeaufsicht.....	5	Hygiene am Arbeitsplatz Krankenhaus.....	54	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	21
Aus- und Fortbildung	6	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	100	Spielwarenmesse Nürnberg	16
Baustellenverordnung	11	Impressum.....	2. Umschlagseite	Stichprobenpläne	18
Bauunfälle	12	Inhaltsverzeichnis	3	Stofflicher Verbraucherschutz	17
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS)	5	Innendienst	8	Tätigkeit im Außendienst.....	7
Beanstandungen	8	Jugendarbeitsschutz.....	22	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	71
Beförderung gefährlicher Güter.....	20	Kommunale Sammelstellen und Zwischenlager für gefährliche Abfälle (TRGS 520)	40	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	72
Beprobte Artikel.....	17	Laserpointer.....	15	Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz ...	22
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	65	Marktkontrollen bei Herstellern von fahrbaren Hubarbeitsbühnen	14	Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit.....	13
Bilaterale Anerkennungsverfahren ...	26	Marktkontrollen bei Motorradbekleidung.....	14	Überprüfung von Druckgasvertriebslagern, die gem. § 24 Druckbehälterverordnung anzeigebedürftig sind	32
Bio- und Gentechnik.....	19	Marktüberwachung im Anwendungsbereich der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit.....	13	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	74
Biologische Arbeitsstoffe	19	Marktüberwachung in Europa - ICSMS	13	Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht.....	5
Broschüren und Merkblätter	9	Medizinischer Arbeitsschutz	23	Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Brauereien ...	43
Chemikaliensicherheit, stofflicher Verbraucherschutz	17	Messen und Ausstellungen.....	9	Umsetzung der Baustellenverordnung auf kleinen und mittelgroßen Baustellen mit Schwerpunktüberprüfung	
Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben	8	Mutterschutzgesetz.....	23	„Absturzsicherungen“	46
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	70	Neue Mitgliedstaaten der EU	13	Unfallgeschehen	10
Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit Projektarbeit	7	Öffentlichkeitsarbeit	9	Unfallschwerpunkt Baustelle	11
Dienstgeschäfte in Betrieben	66	Organisation der Gewerbeaufsicht ...	5	Verkauf von Silvesterfeuerwerk.....	20
Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	75	Personal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen.....	65	Veröffentlichungen	102
Dienstgeschäfte	7	Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden.....	80	Verpuffung in Klärwerk	10
Digitales Kontrollgerät	22	Personal	6	VIS - Modul Produktsicherheit.....	16
Drittstaatenabkommen	27	Personalentwicklung.....	6	VIS - Verbraucherinformationssystem Bayern.....	16
Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Einsatz dieselmotorbetriebener Fahrzeuge und Aggregate in Arbeitsräumen.....	35	Personallage.....	6	Vorbereitung für eine grenzüberschreitende Marktüberwachung	13
Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle	76	Produktsicherheit.....	13	Vorwort.....	1
Explosionsgefährliche Stoffe	20	Projektarbeit	7	Website „Arbeitsschutz in Bayern“	8
Foto-Schneekugeln	18	Projektberichte.....	ab 29	Zentraler Erfahrungsaustausch	28
Frauenarbeitsschutz.....	23	Pyrotechnik.....	20	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ZLS.....	25
		Qualitätszirkel Arbeitsmedizin.....	24	Zusammenarbeit der Kompetenzzentren mit der Gewerbeaufsicht	16
		Qualitätszirkel BK-Begutachtung	24		

